

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Ausschuss der Regionen	
	48. Plenartagung vom 12. und 13. Februar 2003	
2003/C 128/01	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Europäischen Kommission ‚Produktivität: Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften und Unternehmen‘“	1
2003/C 128/02	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu: <ul style="list-style-type: none">— der „Mitteilung der Kommission über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik („Fahrplan“),— der „Mitteilung der Kommission: ‚Gemeinschaftlicher Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei‘“,— dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik“,— der „Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik“,	

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	— dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor“, und	
	— dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen“	6
2003/C 128/03	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:	
	— der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Europe Benchmarking-Bericht‘“, und	
	— der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Europe 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle‘“	14
2003/C 128/04	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Überwachung und Beobachtung von eEurope, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS)“	19
2003/C 128/05	Bericht des Ausschusses der Regionen über eine „Gemeinschaftsaktion für die Berggebiete“	25
2003/C 128/06	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)“	41
2003/C 128/07	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen ‚Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie‘“	43
2003/C 128/08	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Binnenmarktstrategie für den Zeitraum 2003-2006“	48
2003/C 128/09	Entschliessung des Ausschusses der Regionen zu dem „Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und den Prioritäten des Ausschusses der Regionen für 2003“	53
2003/C 128/10	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:	
	— dem „Dokument ‚Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt‘“, und	
	— dem „Bericht der Kommission an den Rat — Erläuterungen zur Erweiterung Europas“	56
2003/C 128/11	Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Die Programmplanung der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006: eine erste Bewertung der Gemeinschaftsinitiative URBAN‘“	62

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

AUSSCHUSS DER REGIONEN

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Europäischen Kommission ‚Produktivität: Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften und Unternehmen‘“

(2003/C 128/01)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission „Produktivität: Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften und Unternehmen“, KOM(2002) 262 endg.;

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 4. März 2002, den Ausschuss gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 12. März 2002, die Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik mit der Erarbeitung der diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000;

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Barcelona vom 15. und 16. März 2002;

in der Erwägung, dass im März 2000 auf der Tagung des Rates in Lissabon beschlossen wurde, der Union ein neues strategisches Ziel für das nächste Jahrzehnt zu setzen: die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum zu machen — einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen;

in der Erwägung, dass nur zwei Jahre später die Entwicklung des europäischen Produktivitätszuwachses nicht ausreicht, um die in der Lissabonner Strategie festgelegten Ziele in den verbleibenden Jahren bis 2010 zu erreichen;

in der Erwägung, dass die Ursachen des zu niedrigen europäischen Produktivitätszuwachses wie auch die möglichen Abhilfemaßnahmen bekannt sind; das wirkliche Hindernis für Reformen und für die Verwirklichung der Lissabonner Ziele ist die mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit zu Veränderungen;

in der Erwägung, dass angesichts der anstehenden Erweiterung der Union Reformen noch dringender notwendig werden;

in der Erwägung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht nur unmittelbar von der Lissabonner Strategie betroffen sind, sondern auch bei der Verwirklichung der diesbezüglichen Ziele eine maßgebliche Rolle spielen;

gestützt auf den von der Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik am 25. September 2002 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 224/2002 rev.) (Berichterstatter: Mr. Peter Moore, Liberaldemokratisches Mitglied des Rats des Großraumbezirks Sheffield, (UK/ELDR));

verabschiedete auf seiner 48. Plenartagung am 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 12. Februar) folgende Stellungnahme.

STANDPUNKTE UND EMPFEHLUNGEN DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

1. Allgemeine Empfehlungen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. ist der Auffassung, dass der zu geringe Produktivitätszuwachs in der EU und die Tatsache, dass die erforderlichen Reformen zur Erreichung der in der Lissabonner Strategie festgelegten Ziele nicht durchgeführt werden, Anlass zur Sorge geben. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sehr viel mehr für die Umsetzung der Lissabonner Strategie tun und die notwendigen und seit langem überfälligen Reformen ehrgeizig und mutig in Angriff nehmen.

1.2. betont, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Verwirklichung der Ziele der Lissabonner Strategie eine Schlüsselfunktion zukommt. Die diesbezüglichen Maßnahmen beeinflussen wiederum in gewissem Umfang den Bewegungsspielraum der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften. Es ist daher bedauerlich, dass in der Mitteilung nicht auf die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften insbesondere in den Bereichen IKT, allgemeine und berufliche Bildung sowie Forschung und Entwicklung eingegangen wird. Die Lissabonner Strategie sollte in einer Art und Weise umgesetzt werden, die den Bedürfnissen und Besonderheiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bestmöglich Rechnung trägt. Es muss daher untersucht werden, welche Rolle die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit spielen.

1.3. vertritt den Standpunkt, dass der anstehende Beitritt neuer Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen auf die Produktivität der EU insgesamt haben wird. Aufgrund der relativen Unterschiede, die zwischen den derzeitigen und den künftigen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Struktur und die Stärke ihrer Volkswirtschaften, die Zusammensetzung ihres Arbeitskräftepotenzials sowie ihre Fähigkeit zu Wandel und Innovation bestehen, sollten die Beitrittsländer in der Mitteilung mit berücksichtigt werden.

2. Produktivität und Lebensstandards in der EU

Der Ausschuss der Regionen

2.1. befürwortet den auf der Tagung des Rates in Barcelona festgelegten prioritären Bereich: Weiterentwicklung der beschäftigungspolitischen Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf Reformen des Arbeitsmarktes.

2.2. unterstreicht, dass EU-weit die Flexibilität des Arbeitsmarktes sichergestellt werden muss, und dringt auf eine eingehendere Analyse der einzelnen Aspekte der Flexibilität wie z. B. Arbeitsstrukturen, Löhne, zahlenmäßige und funktionale Aspekte, Qualifikationen und geographische Aspekte, sowie deren Einfluss auf die Wirtschaftsleistung und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Zwar müssen wegen der unterschiedlichen Schwächen und Stärken der Volkswirtschaften maßgeschneiderte Lösungen für die einzelnen Mitgliedstaaten gefunden werden, aber es ist ein integrierter und komplementärer Ansatz erforderlich, um die Lissabonner Zielsetzungen — hohes Wachstum und Vollbeschäftigung — zu verwirklichen und dabei die Bemühungen um nachhaltige Entwicklung fortzusetzen. Im Mittelpunkt einer erfolgreichen Beschäftigungsstrategie muss mehr die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Förderung der „Beschäftigungsfähigkeit“ stehen. Subventionen an notleidende Unternehmen zum Erhalt bestehender Arbeitsplätze dürfen den strukturellen Wandel nicht gefährden.

2.3. hält es für notwendig, besonderes Augenmerk auf die Strategien zu richten, die in den Beitrittsländern angewandt werden müssen, damit die Beschäftigungsfähigkeit in diesen Ländern so schnell wie möglich ein Niveau erreicht, das dem der EU-Mitgliedstaaten entspricht; auch hierbei werden die Kommunen und Regionen eine entscheidende Rolle spielen.

3. Beitrag von IKT und Innovation zum Produktivitätszuwachs

Der Ausschuss der Regionen

3.1. ist der Auffassung, dass die Verbreitung der IKT eine wichtige Rolle spielt und von den richtigen Rahmenbedingungen abhängt, dass jedoch eine große IKT-produzierende Branche weder eine notwendige noch eine hinlängliche Voraussetzung dafür ist, dass sich die Wachstumseffekte der IKT positiv bemerkbar machen. Den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften kommt im Hinblick auf die Verbreitung der IKT sowie die allgemeine und berufliche Bildung eine entscheidende Rolle zu. Der AdR schlägt daher vor, dass die Europäische Kommission die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei ihren Vorschlägen berücksichtigt und sie ermuntert, die Verbreitung der IKT in Randgebieten und benachteiligten Gebieten vorrangig zu unterstützen.

3.2. hebt hervor, dass die Bemühungen im Zusammenhang mit der eEurope-Initiative intensiviert werden müssen. Der Ausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang den umfassenden Aktionsplan eEurope 2005, der auf der Tagung des Europäischen Rates von Sevilla vorgelegt wurde. Wegen der Bedeutung dieses Plans für die Entwicklung der IKT und seinen Auswirkungen auf die Produktivität verweist der Ausschuss insbesondere darauf, wie wichtig die Gewährleistung einer weiten Verfügbarkeit des Breitbandzugangs zu wettbewerbsfähigen Preisen in allen Regionen der EU — auch in den am stärksten benachteiligten Regionen und den Regionen in äußerster Randlage — ist, damit für letztere zumindest teilweise die territoriale Kontinuität hergestellt wird.

3.3. ersucht die Europäische Kommission, gestützt auf Artikel 299 Absatz 2 die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, damit die Regionen in äußerster Randlage ebenfalls die durch IKT und FuE gebotenen Möglichkeiten nutzen können, und damit auch sie konkrete Projekte im Rahmen der bereits vorhandenen Instrumente — u. a. innovative Maßnahmen, INTERREG III, Viertes Rahmenprogramm, ERANET, usw. — vorschlagen können. Bei zahlreichen Gelegenheiten hat sich gezeigt, dass diese Instrumente nicht ausreichend an die spezifische Realität der Regionen in äußerster Randlage angepasst sind.

3.4. ist der Überzeugung, dass dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften für die entscheidenden Phasen der technologischen Modernisierung so schnell wie möglich abgeholfen werden muss. Es ist unbedingt notwendig, dass alle in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Rates von Barcelona genannten diesbezüglichen Initiativen von den Mitgliedstaaten vorangetrieben werden.

3.5. dringt darauf, die Frage des Gemeinschaftspatents endlich zu lösen, um die Innovation anzukurbeln. Der Ausschuss möchte außerdem betonen, dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Patentierbarkeit von Erfindungen im Zusammenhang mit Computerprogrammen harmonisiert werden müssen.

3.6. vertritt den Standpunkt, dass verstärkt in Forschung und Entwicklung investiert werden muss. Der Ausschuss befürwortet das angestrebte Ziel von Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation in Höhe von 3 % des BIP bis zum Ende des Jahrzehnts — wovon zwei Drittel von privaten Geldgebern kommen sollten, wobei er insbesondere auf die Förderung der Beteiligung der KMU am Prozess der Forschung, Entwicklung und Innovation hinweist (Rat von Barcelona). Er spricht sich außerdem für eine Intensivierung der Beziehungen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft aus, sowohl auf einzelstaatlicher Ebene in den einzelnen Mitgliedstaaten als auch auf internationaler Ebene innerhalb der EU sowie zwischen der EU und Drittstaaten. Die Kommunen und Regionen spielen in diesem Bereich eine maßgebliche Rolle. Ganz besonders wichtig ist die Integration aller Regionen in den Europäischen Forschungsraum (EFR), unter besonderer Beachtung der Regionen in äußerster Randlage, wie dies die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Die regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums“⁽¹⁾ fordert.

⁽¹⁾ KOM(2001) 549 endg.

3.7. dringt auf einen Aktionsplan zu der Mitteilung der Kommission „Biowissenschaften und Biotechnologie: Eine Strategie für Europa“⁽²⁾, der sozialen und ethischen Anliegen sowie dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt. Der Ausschuss schlägt daher vor, die in folgenden Dokumenten aufgezeigten Grenzen und Strategien für die Biotechnologie zu berücksichtigen und zugrunde zu legen: European Competitiveness Report 2001⁽³⁾, Innovation and Competitiveness in European Biotechnology⁽⁴⁾.

3.8. fordert die Kommission auf, einen Fortschrittsbericht über ihre Bestrebungen vorzulegen, die Innovation stärker in einen Europäischen Raum des Wissens zu integrieren, um so die Rechte an geistigem Eigentum europaweit zu stärken.

4. Produktivitätszuwächse im verarbeitenden Gewerbe der EU in den letzten Jahren

Der Ausschuss der Regionen

4.1. empfiehlt, die Zusammenhänge zwischen den Arbeitskosten und der Produktivität in diesem Sektor genauer zu erforschen, und sieht die Notwendigkeit, den Anteil der technologiebasierten Branchen in der EU zu steigern.

4.2. empfiehlt, in den Mitgliedstaaten verstärkt Anreize und Programme zur Modernisierung der Produktionsprozesse und Sachressourcen zu schaffen.

4.3. empfiehlt, verstärkt Risiko- und Startkapital sowie Beteiligungsdarlehen für die Gründung neuer Unternehmen, insbesondere von Technologie-Unternehmen und IKT-Unternehmen, während der Gründungs- und Entwicklungsphase bereitzustellen, sowie Anreize für die Ausbildung von Finanzmittlern zu geben, die auf solche Finanzinstrumente spezialisiert sind. Er unterstützt die privaten und öffentlichen Akteure vor Ort hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Finanzierung dieser Maßnahmen.

5. Produktivitätszuwächse im Dienstleistungssektor der EU in den letzten Jahren

Der Ausschuss der Regionen

5.1. dringt darauf, verstärkt vergleichbare Daten über die Produktivität in sämtlichen Mitgliedstaaten zu erfassen, zusammenzustellen und zu analysieren.

⁽²⁾ KOM(2002) 27 endg.

⁽³⁾ Kapitel V, und A. Allansdottir et al. (2002).

⁽⁴⁾ Enterprise Papers No 7, GD Unternehmen, Europäische Kommission.

5.2. betont, dass bessere Rahmenbedingungen für unternehmerische Initiative geschaffen werden müssen. Die für die Gründung neuer Unternehmen im Vertriebs- und Einzelhandelssektor geltenden Bestimmungen müssen gelockert werden. Der AdR unterstützt auch die Forderung nach Anreizen für Innovationen im Dienstleistungssektor sowie nach Verringerung/Beseitigung der bürokratischen/systembedingten Hemmnisse für die unternehmerische Initiative. Der Ausschuss spricht sich jedoch gegen die Lockerung der Regelungen für die Einstellung und Entlassung von Personal aus, da dies seines Erachtens sowohl in wirtschaftlicher als auch sozialer Hinsicht kontraproduktiv wäre, im Widerspruch zum europäischen Sozialmodell stünde und die Anstrengungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Sicherung der Lebensqualität in ihren Kommunen und Regionen ins Leere laufen lassen würde.

5.3. befürwortet ein entschlossenes Vorantreiben der Marktliberalisierung hin zu einem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen sowie den Aktionsplan für Finanzdienstleistungen.

5.4. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Hemmnisse im Dienstleistungsbinnenmarkt beseitigt werden müssen. Sämtliche zuständigen Stellen auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene müssen sich verstärkt um die Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse bemühen.

6. Humankapital und Produktivitätszuwachs

Der Ausschuss der Regionen

6.1. hält fest, dass die Qualität und die Zusammensetzung des Arbeitskräfteangebots ein entscheidender Faktor für die Produktivität ist. Aus diesem Grund sollte Aspekten wie z. B. Chancengleichheit, Einwanderung, lebenslanges Lernen und Mobilität in der Produktivitätsdebatte ein wichtiger Platz eingeräumt werden. Es muss nach neuen Paradigmen und Methoden für die allgemeine und berufliche Bildung gesucht werden; dabei ist vor allem die Einbeziehung des eLearning in die Berufsbildung zu fördern; das gilt sowohl für die Arbeiter als auch für Techniker und Führungskräfte, vorrangig in der Spezialisierungsphase, aber auch bei der Fortbildung und beim Wechsel des Berufes. Zu fördern ist die Erstellung von Software, die die modernsten Lehrtechniken mit Benutzerfreundlichkeit für die Lernenden verbindet.

6.2. ist der Auffassung, dass die Wichtigkeit einer Steigerung der Beschäftigungsquote stärker herausgestellt werden muss. Nach Ansicht des Ausschusses hätten sowohl der Rat auf seinen Tagungen in Lissabon und Barcelona als auch die Kommission auf die Notwendigkeit einer stärkeren Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt hinweisen müssen. Dies gilt auch für die Gruppe von benachteiligten Personen wie Älteren, Behinderten, ethnischen Minderheiten sowie homosexuellen und bisexuellen Arbeitskräften am Arbeitsmarkt hinweisen müssen. Es ist ungemein wichtig, die Beschäftigungsquote insgesamt anzuheben. Die Produktivität kann gesteigert werden, indem das ungenutzte Potenzial sämtlicher Gruppen, die

derzeit keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, mobilisiert wird. Durch die verstärkte Vermittlung von Fertigkeiten für die Bewältigung vielfältiger Anforderungen können erhebliche Steigerungen bei Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit erzielt werden.

6.3. vertritt den Standpunkt, dass weitere Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshemmnissen ergriffen werden müssen. Die Mitgliedstaaten müssen die Hindernisse, die der Anerkennung beruflicher Qualifikationen entgegenstehen, abbauen. IKT-Kompetenz und Sprachkenntnisse sind wesentliche Faktoren für die Verbesserung der Mobilität. Da die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften häufig für diese Bereiche zuständig sind, sollten sie in diesbezüglichen Vorschlägen der Kommission berücksichtigt werden. Der Ausschuss befürwortet auch den Aktionsplan der Kommission zur Beseitigung der Hemmnisse bis 2005.

7. Unternehmenspolitik, Wettbewerbspolitik und Produktivitätssteigerung

Der Ausschuss der Regionen

7.1. schließt sich der Einschätzung der Kommission an, dass die Zentralisierung und die staatlichen Beihilfen verringert, gleichzeitig aber Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums ergriffen und weiter ausgebaut werden müssen. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn staatliche Beihilfen in geringerem Umfang und gezielter eingesetzt und stärker auf gemeinsame Querschnittsziele und eindeutige Fälle von Marktversagen ausgerichtet würden. Die Vorgabe vorrangiger Ziele in Abhängigkeit von der innovativen Komponente und dem Risiko sowie die Beachtung der KMU müssen maßgebliche Kriterien für die Politik zur Gewährung staatlicher Beihilfen sein.

7.2. ist der Auffassung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung stärker auf die Bestimmungen für Risikokapital und die unternehmerische Initiative und insbesondere die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich eingehen sollte. Politische Maßnahmen, die Beseitigung von strukturellen Hemmnissen, die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln, Anreize zur Förderung von Innovation sowie Forschung und Entwicklung sind einige der Möglichkeiten, private Investitionen und damit eine rege Startup-Kultur in der EU zu fördern.

7.3. hält es für notwendig, die Unternehmensführung durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz von Management und Rechnungsführung zu verbessern und sowohl die Aktionäre als auch andere Betroffene wie z. B. die Beschäftigten vor den Folgen von Missmanagement zu schützen.

7.4. ist auch der Meinung, dass bei der Überprüfung der Fusionsbestimmungen untersucht werden sollte, ob die bestehenden Instrumente im Rahmen der Fusionsverordnung verbessert werden können, um negative Auswirkungen wie Preissteigerungen durch Schaffung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Position auszugleichen.

8. Unternehmenspolitik und nachhaltige Entwicklung im produzierenden Bereich

Der Ausschuss der Regionen

8.1. befürwortet die Durchführung von strukturellen Wirtschaftsreformen und umweltpolitischen Maßnahmen, die verhindern, dass Wirtschaftswachstum im produzierenden Bereich mit einer höheren Umweltbelastung bezahlt wird. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass umweltpolitische Maßnahmen durch Steigerung der Effizienz des Produktionsprozesses und Erschließung neuer Märkte zu Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum beitragen können, auch wenn der Industrie dadurch gewisse Kosten entstehen.

8.2. schließt sich der Forderung des Rates von Barcelona an, dass für sämtliche wichtigen Strategievorschläge und Initiativen eine Folgenabschätzung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit vorgelegt werden sollte, in der die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen derartiger Maßnahmen untersucht werden, damit die entsprechende Anpassung der Politik und der Verfahren der Gemeinschaft weiter fortgesetzt werden kann.

8.3. empfiehlt die Erstellung einer vergleichenden Studie zu den unterschiedlichen Kosten, die den Unternehmen bei der Nutzung wesentlicher Infrastruktur entstehen sowie die Untersuchung der Ursachen für diese Unterschiede. Ziel soll die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit jener Unternehmen sein, die gegebenenfalls dadurch benachteiligt werden, dass ihnen höhere Kosten für die Infrastruktur entstehen.

Brüssel, den 12. Februar 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:

- der „Mitteilung der Kommission über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik („Fahrplan“)“,
- der „Mitteilung der Kommission: ‚Gemeinschaftlicher Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei‘“,
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik“,
- der „Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik“,
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor“, und
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen“

(2003/C 128/02)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik („Fahrplan“) (KOM(2002) 181 endg.);

gestützt auf die Mitteilung der Kommission: Gemeinschaftlicher Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (KOM(2002) 180 endg.);

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2002) 185 endg. — CNS/2002/0114);

gestützt auf die Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2002) 186 endg.);

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (KOM(2002) 187 endg. — CNS/2002/0116);

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen (KOM(2002) 190 endg. — CNS/2002/0115);

aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 28. Mai 2002, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um eine Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 6. Februar 2002, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 14. November 2001 zu der Mitteilung der Kommission „Grünbuch über die Zukunft der gemeinsamen Fischereipolitik“ (KOM(2001) 135 endg.) (CdR 153/2001 fin) (1);

gestützt auf den am 12. Dezember 2002 von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 189/2002 rev. 2 — Berichterstatter: Sir Simon Day (UK/EVP));

in Erwägung folgender Gründe:

Der Ausschuss der Regionen erachtet die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik als von grundlegender Bedeutung für die Zukunft dieses Wirtschaftszweiges und derer, deren wirtschaftliches Auskommen davon abhängt.

(1) ABl. C 107 vom 3.5.2002, S. 44.

Die Fischerei als Wirtschaftstätigkeit muss nachhaltig sein und in einer Weise durchgeführt werden, die die Umwelt nicht schädigt. Das kann Einschnitte erfordern, die heute weh tun, sich aber morgen auszahlen.

Wo es zu einer Verringerung der Fangkapazität, des Fischereiaufwands und/oder der Fangmengen kommt, ist mit wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen ein angemessener Ausgleich für das Auskommen derer zu schaffen, die in der Fischereiwirtschaft arbeiten und deren Gemeinwesen von der Fischereitätigkeit abhängen.

Zur Erreichung des vorrangigen Ziels eines nachhaltigen Fischereisektors der Gemeinschaft sind Managementmaßnahmen erforderlich, die sowohl die Nachhaltigkeit der Fischbestände der Gemeinschaft als auch den Fortbestand des Fischereiwesens (d. h. der Tätigkeit der Fischer) der Gemeinschaft gewährleisten. Die Vorschläge der neuen GFP zum Management müssen beide Aspekte gleichermaßen berücksichtigen;

verabschiedete auf seiner 48. Plenartagung am 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 12. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

ANSICHTEN UND EMPFEHLUNGEN

1. Erhaltung der Ressourcen und Fischereimanagement

Wissenschaftliche Empfehlungen und Vorsorgeprinzip

1.1. Der Ausschuss der Regionen (AdR) hat bereits bei früherer Gelegenheit darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die die Europäische Union ergreifen will, einer fundierten wissenschaftlichen Untermauerung bedürfen.

1.2. Die Vorschläge der Europäischen Kommission enthalten einen neuen, mehrjährigen Rahmen für die Erhaltung der Fischbestände und das Fischereimanagement, der auf dem Vorsorgeprinzip basiert. Da es mehrere Definitionen des Vorsorgeprinzips gibt, sollte die Europäische Kommission klar und deutlich angeben, was genau sie darunter verstanden wissen will. Das Fehlen wissenschaftlicher Informationen darf nicht als Grund dafür gelten, Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände und der Umwelt nicht zu ergreifen oder aufzuschieben. Die Europäische Kommission nimmt eine in ihrem Ansatz übervorsichtige Haltung ein, die den Verlust von Fischereiundern noch verschlimmern könnte.

1.3. Der AdR erwartet eine Zusicherung, dass ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Wissenschaft eine gute Informationsgrundlage liefern kann.

1.4. Der AdR unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, einen Aktionsplan mit dem Ziel vorzulegen, die wissenschaftlichen Informationen zu verbessern, die gemeinschaftlichen Beratungsstrukturen auszubauen sowie ein Europäisches Zentrum für Fischereiforschung und -management einzurichten. Er fordert die Kommission auf, diese Maßnahmen zusammen mit den Zeiträumen zur Ausführung der entsprechenden Haushaltsposten festzulegen und gleichzeitig die übrigen Reformen der GFP innerhalb der Frist für deren Überarbeitung durchzuführen.

1.5. Der AdR begrüßt die Initiative der Thematischen Gruppe Fischerei der Nordseekommission und der europäischen Fischereiorganisationen, einen fruchtbaren Dialog mit den Wissenschaftlern aufzunehmen. Dieser Dialog hat bereits zu einem Kooperationsprojekt geführt, an dem zahlreiche Fischer beteiligt sind. Dies kommt der Glaubwürdigkeit der Forschung und der Akzeptanz bei den Fischern zugute.

Mehrjährige Bewirtschaftungspläne

1.6. Der AdR begrüßt den Vorschlag der Kommission für mehrjährige Bewirtschaftungspläne für kommerzielle Bestände oder Bestandsgruppen auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen, sofern die wissenschaftliche Begründung überzeugend ist.

1.7. Der Ausschuss stellt fest, dass mit mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen erst wenige Erfahrungen gesammelt wurden. Die Auswirkungen dieser Pläne auf die einzelnen Fischbestände können je nach den Umständen sehr unterschiedlich sein. Deswegen fordert der Ausschuss die Kommission nachdrücklich zu einem äußerst behutsamen Vorgehen auf, um die gemeinschaftlichen Fischbestände für künftige Generationen zu erhalten.

1.8. Mehrjährige Bewirtschaftungspläne dienen auch dazu, stabile Betriebsergebnisse herbeizuführen. Daher ist es auch sehr wichtig, bei der Konzipierung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne die TACs und Quoten pro Jahr nicht mehr als +/- 15 % schwanken zu lassen. Dies kommt vor allem der Preisbildung zugute.

1.9. Der AdR hat bereits bei früherer Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, dass Regionen in äußerster Randlage bei der Erwägung von Bestandserhaltungsmaßnahmen einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Er begrüßt daher die ausdrückliche Zusage im „Fahrplan“, dass die besonderen Bedürfnisse der Regionen in äußerster Randlage der Union gemäß Artikel 299 des Vertrags berücksichtigt werden sollen.

Technische Maßnahmen

1.10. Der AdR begrüßt grundsätzlich die Verstärkung technischer Maßnahmen als Mittel zur Erhaltung der Jungfischbestände und der Bestandserhaltung auf einem nachhaltigen Niveau. Die Einführung selektiverer Fanggeräte wird zwar dazu beitragen, dass weniger Jungfische gefangen werden, kann jedoch das Mitfangen von Jungfischen nicht komplett verhindern, insbesondere wenn Mischfischerei betrieben wird. Unter diesen Umständen schlägt die Kommission bestimmte Mindestanlandegrößen vor, was im Endeffekt bedeutet, dass eine gewisse Menge nicht ausgewachsener Fische legal angelandet werden darf. Dies schiebt der Vermarktung nicht ausgewachsener Fische keinen Riegel vor und passt daher nicht zum Hauptziel der Kommission, die Nachhaltigkeit der Fischereiresourcen zu sichern.

1.11. Die Fischereiwirtschaft soll aufgefordert werden, freiwillige Verhaltensregeln zur Reduzierung von Rückwürfen aufzustellen, wozu ein Aktionsplan ausgearbeitet werden soll. Der Aktionsplan zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes sieht neue technische Maßnahmen speziell zur Reduzierung von Rückwürfen vor dem 31. Dezember 2003 vor. Der AdR weist darauf hin, dass die durch die derzeitige GFP gebotene Lösung für die Probleme des Fischereimanagements auf einer Festlegung wirtschaftlicher Anreize für einzelne Fischer und Verbände (Ko-Management) beruhen muss, die die Fischer dazu ermutigen, ihre Tätigkeit verantwortungsvoll auszuüben.

Industriefischerei

1.12. Der AdR begrüßt den Vorschlag der Kommission, dass die industrielle Fischerei den verschiedenen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne unterliegen soll, ebenso wie ihre Absicht, den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) aufzufordern, eine Evaluierung der Auswirkungen der Industriefischerei auf marine Ökosysteme vorzunehmen. Dies steht im Einklang mit der früheren Forderung des AdR, die Auswirkungen der auf die Erzeugung von Fischmehl und Fischöl gerichteten industriellen Fischerei auf Fischarten für den menschlichen Konsum auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.

Fischereimanagement im Mittelmeer

1.13. Der „Fahrplan“ sieht vor, dass die Maßnahmen zur Bestandserhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen auch für den Mittelmeerraum gelten sollen, mit einigen Anpassungen. Diese sollen in einem eigenen Aktionsplan dargelegt werden.

Berücksichtigung von Umweltfragen im Fischereimanagement

1.14. Entsprechend der früheren Forderung des AdR nach einer stärkeren Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Gemeinsamen Fischereipolitik sollen mit dem vorgeschlagenen Aktionsplan Umweltfragen in die GFP einbezogen werden; die entsprechende Verpflichtung nach Artikel 6 des Vertrags wird ausdrücklich erwähnt. Der AdR begrüßt die Einbeziehung von

Umweltaspekten in die GFP, vorausgesetzt, dass die ergriffenen Maßnahmen auch weiterhin den wirtschaftlichen und sozialen Zielen der GFP keinen Abbruch tun.

1.15. Der AdR hat bereits in der Vergangenheit die Einführung von Umweltzeichen und einer Umweltzertifizierung für bestimmte Fischereitätigkeiten gefordert.

1.16. Der Aktionsplan sieht vor, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeiten prüfen, mit Hilfe von Umweltsiegeln Anreize für umweltverträgliche Fangmethoden zu schaffen. Hierzu ist zu bemerken, dass auch die Verarbeitungsindustrie eine Verantwortung für die Gewährleistung hoher Umweltstandards hat und an künftigen Debatten über Umweltzeichen Anteil haben muss, insbesondere in Verbindung mit der geplanten Mitteilung der Kommission.

1.17. Weder im „Fahrplan“ noch im Aktionsplan für die Einbeziehung des Umweltschutzes wird auf die Zertifizierung verantwortungsvoller Fischereitätigkeiten Bezug genommen. Möglicherweise wird dies jedoch in den Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei in Europa aufgenommen, der vor Jahresende 2002 veröffentlicht werden soll.

1.18. Der Ausschuss ist auch der Auffassung, dass die Einführung eines Umweltzeichens im Fischereisektor geeignet ist, die Akzeptanz der Fischerei in der Öffentlichkeit zu fördern. Wichtig könnte ein solches Umweltzeichen auch insoweit sein, als es das Umwelt- und Qualitätsbewusstsein der Fischer selbst entwickelt und unterstützt.

1.19. Die Zertifizierung einer verantwortungsvollen Fischerei ist eines der für die Zukunft wichtigsten Instrumente des Fischereimanagements und sollte unverzüglich eingeführt werden. Der Ausschuss fordert die Kommission in diesem Sinne auf, eine öffentliche Zertifizierungsstelle einzurichten, die unter der Aufsicht der Gemeinschaftsinstitutionen steht.

1.20. Der AdR hat bereits bei früherer Gelegenheit betont, dass dafür Sorge zu tragen ist, dass Fisch und Fischerzeugnisse den Anforderungen an einen geringen Schadstoffgehalt genügen müssen, dass solche Bestimmungen aber genauso für die Einfuhr nicht in der EU erzeugter Waren gelten müssen. Weder im „Fahrplan“ noch im Aktionsplan für die Einbeziehung des Umweltschutzes wird darüber etwas ausgesagt; dieses Versäumnis ist nachzuholen.

2. Auswirkungen der Bestandserhaltungspolitik auf die Fangflotte

2.1. Beschränkungen des Fischereiaufwands werden als ein wesentliches Element der mehrjährigen Bewirtschaftungspläne gesehen und sollen nach und nach zu den Hauptinstrumenten für die Verwaltung der Mischfischerei werden. In mehreren Fischereizonen kann eine Verringerung des Fischereiaufwandes von bis zu 60 % notwendig sein. Diese Verringerung kann entweder durch eine Reduzierung der Anzahl der Tage auf See oder durch eine Verkleinerung der Fangflotten erreicht werden. Der „Fahrplan“ sieht vor, dass für die Reduzierung des Fischereiaufwandes die Mitgliedstaaten zuständig sein sollen.

2.2. Wenn eine rentable, nachhaltige Fischereiwirtschaft erhalten werden soll, ist klar, dass dies wohl eher durch eine Verringerung des Fischereiaufwands mittels der für das jeweilige Flottensegment am besten geeigneten Managementinstrumente erreicht werden kann. Ziel ist es, dass diese Verringerung — in Abhängigkeit bestimmter Parameter, die für jedes Fischereiunternehmen individuell festzulegen sind — möglichst auf freiwilliger Basis erfolgt. Der Sektor ist in die Beschlussfassung einzubeziehen.

2.3. Der AdR hat bereits in der Vergangenheit eine effektivere Flottenpolitik unterstützt und wird dies auch weiterhin tun, vorausgesetzt, dass sie sich am Bedarf orientiert und von fundierten wissenschaftlichen Schätzungen untermauert wird. Eine Politik, die sich pauschal gegen Beihilfen richtet, könnte schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für manche Regionen und Marktsegmente haben.

Gewährung von Beihilfen für Neubauten oder Flottenerneuerung

2.4. Die Kommission schlägt vor, dass für den Neubau von Fischereifahrzeugen oder die bessere Ausstattung bestehender Schiffe keine öffentlichen Beihilfen mehr gewährt werden dürfen, außer für Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an Bord, für die verstärkte Verwendung selektiverer Fangmethoden oder zur Verbesserung der Qualität der Erzeugung. Der AdR fordert die Kommission auf, die Fortführung von Beihilfen ausschließlich zur Verbesserung der Sicherheit und der Unterbringungsbedingungen an Bord von Schiffen kleiner Fangflotten sowie mit der Auflage, dass die Flottenkapazität dadurch nicht zunimmt, zuzulassen.

2.5. Fischereifahrzeuge, die ihre Tätigkeit nach den mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen um mehr als 25 % verringern müssen, sollen einen erhöhten Ausgleich erhalten, und die dafür aus dem FIAF bereitzustellenden Mittel sollen im Zeitraum 2003 bis 2006 aufgestockt werden. Der Ausschuss stellt fest, dass die von der Europäischen Kommission vorgesehenen Bedingungen, um in den Genuss der Regelung kommen zu können, es vielen Fischern möglicherweise schwer machen, die Regelung in Anspruch zu nehmen. Mit diesen Auflagen schafft die Kommission selbst ein schwerwiegendes Hindernis für die von ihr als wünschenswert erachtete Reduzierung der Fangkapazität.

2.6. Nach Ansicht des AdR dürfen Beihilfen nur für bestimmte Segmente der kleinen Flotte unter der Bedingung zulässig sein, dass sie der Verbesserung der Sicherheit und der Unterbringung an Bord dienen und einem umweltfreundlichen Fischfang zuträglich sind, sowie unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Erhöhung des Fischereiaufwandes bewirkt wird.

Außerdienststellungspläne

2.7. Die Europäische Kommission erkennt die Notwendigkeit an, Eignern von Fischereifahrzeugen zusätzliche Anreize für die Stilllegung von Schiffen zu bieten, wenn es eine Überkapazität in der Flotte gibt und dies in den mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen festgestellt wurde. In diesem Fall können für Fischereifahrzeuge, die ihre Tätigkeit nach den mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen um mehr als 25 %

verringern müssen, die im Rahmen des FIAF gewährten Abwrackprämien um 20 % erhöht werden, sofern der betroffene Mitgliedstaat die Bestimmungen des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms IV bereits in vollem Umfang erfüllt hat.

2.8. Der AdR begrüßt diese Sondermaßnahme und die zu ihrer Finanzierung für 2003 vorgesehene Aufstockung der FIAF-Mittel. Während er jedoch die Fortführung dieser Maßnahme bis mindestens 2006 für richtig hält, stellt er die Umprogrammierung der bestehenden Strukturfonds im Rahmen der Halbzeitbewertung zur Aufbringung der Mehrkosten im Zeitraum 2004-2006 in Frage.

2.9. Der AdR fordert die Europäische Kommission auf zu untersuchen, ob über die gegenwärtig im Haushalt bereits veranschlagten Mittel hinaus zusätzliche Mittel für den Zeitraum 2004-2006 bereitgestellt werden können, ohne die bereits genehmigten Strukturfonds anzutasten.

3. Zugang zu Gewässern und Ressourcen

3.1. Der Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs zu den Gewässern der Gemeinschaft ist fester Bestandteil der GFP und wird in Artikel 17 des „Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der GFP“ bestätigt. Die Artikel 18-20 legen jedoch zeitlich befristete Ausnahmen fest, auf die im Folgenden eingegangen wird.

3.2. Die erste Ausnahme ist das Recht der Mitgliedstaaten, den Fischfang in ihrer 12-Seemeilen-Zone Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die von Häfen der angrenzenden Küste aus traditionell in diesen Gewässern fischen, sowie Schiffen aus anderen Mitgliedstaaten, die historische Fischereirechte haben. Die Einzelheiten dafür sind in Anhang I der vorgeschlagenen Ratsverordnung festgelegt. Dies steht im Einklang mit den bei früherer Gelegenheit geäußerten Ansichten des AdR und ist als eine vorübergehende Ausnahme zu betrachten, solange es keine spezifischen Bewirtschaftungsinstrumente für die Kleinfischerei auf Gemeinschaftsebene gibt, die es ihr erlauben, eine nachhaltige Fischereitätigkeit auszuüben und sich im Wettbewerb mit der Industriefischerei auf dem gemeinschaftlichen Fischereimarkt zu behaupten.

3.3. Der „Fahrplan“ nimmt auf allgemeine Zugangsbeschränkungen, die in einigen Gebieten wie der Shetland Box gelten, Bezug. Ihm zufolge sollen jedoch Abweichungen vom Grundsatz des freien Zugangs zu Gemeinschaftsgewässern, wie z. B. die Shetland-Box, überprüft werden, um sicherzustellen, dass nur diejenigen beibehalten werden, die aus Gründen der Bestandserhaltung gerechtfertigt sind.

3.4. Dieser Wortlaut deutet an, dass befristete Ausnahmen vom Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs gegenwärtig fortbestehen sollen. Der AdR begrüßt den in Artikel 19 dargelegten Grundsatz der Überprüfung, der vorsieht, dass jede Bewirtschaftungsmaßnahme aufgrund der Ziele der Bestandserhaltung und der nachhaltigen Nutzung gerechtfertigt sein muss, was kein Hindernis für die Beachtung der Grundprinzipien der Verträge ist.

3.5. Der AdR spricht sich entschieden gegen jegliche Maßnahmen aus, die eine Erhöhung des Fischereiaufwands in aus wissenschaftlicher Sicht sensiblen, von der EU anerkannten Gebieten, wie der Nordsee, der Shetland Box und der Irish Box, bedeuten. Er dringt auf die Beachtung des Grundsatzes des gleichberechtigten, fairen Zugangs gemäß den Erfordernissen der Bestandserhaltung für diese Gebiete.

3.6. Die letzte Ausnahmeregelung bezieht sich auf den Grundsatz der relativen Stabilität, dem zufolge nationale Quoten auf der Grundlage historischer Fänge, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gemacht wurden, festgelegt werden. Der AdR hat bereits früher die Ansicht geäußert, dass der Grundsatz der relativen Stabilität wohl beibehalten werden muss, dass die Kommission jedoch prüfen sollte, ob es wirkliche Alternativen gibt.

3.7. Die Kommission bekräftigt, dass der Grundsatz der relativen Stabilität für die nächste Zukunft beibehalten, das Verfahren der Aufteilung jedoch vom Rat beschlossen werden soll. Es wäre dann Sache der Mitgliedstaaten, Quoten und Fischereiaufwand unter den Fischereifahrzeugen unter ihrer Hoheit aufzuteilen.

4. Überwachung und Kontrollen

4.1. Die Kommission schlägt im „Fahrplan“ eine neue Kontroll- und Sanktionsregelung vor. Einzelheiten dazu wird ein Aktionsplan enthalten, der im zweiten Halbjahr 2002 vorgelegt werden soll, ebenso wie eine Mitteilung über eine gemeinsame Fischereiaufsicht. Detaillierte Bemerkungen können zwar erst gemacht werden, wenn diese Dokumente im Entwurf vorliegen, doch ist bereits klar, dass der Vorschlag auf ein strengeres, wirksames Überwachungs- und Kontrollsystem abzielt.

4.2. Der AdR unterstützt die Angleichung von Sanktionen und eine unabhängige europäische Fischereiaufsicht. Wenn die Fischerei ein wirklich nachhaltiger Wirtschaftszweig werden soll, ist es unvermeidbar, dass es eine Form der Überwachung und Kontrolle sowie Sanktionen geben muss, die nicht nur dem Verstoß angemessen sind, sondern auch abschreckend auf andere wirken. Der AdR weist die Kommission allerdings darauf hin, dass ein ausschließlich auf Sanktionen beruhendes Kontrollsystem nicht nachhaltig sein wird. Vielmehr müssen die im Sektor Tätigen durch Verbandsaktivitäten und wirtschaftliche Anreize in die Kontrolle der Fischerei eingebunden werden. Die Festlegung und Vereinnahmung der Fischereirechte durch die Fischer ist aus fischereiwissenschaftlicher Sicht der beste Weg.

5. Internationale Fischerei

5.1. Die Europäische Kommission strebt eine stärkere internationale Zusammenarbeit an, damit die Regeln der nachhaltigen, verantwortungsvollen Fischerei in Drittländergewässern genauso beachtet werden wie in den Gemeinschaftsgewässern, und hat einen internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU = illegal, unreported and unregulated fishing) unterzeichnet.

5.2. Der AdR begrüßt alle Maßnahmen, die die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei erschweren.

5.3. Darüber hinaus hat der AdR bereits bei früherer Gelegenheit seine Sorge darüber geäußert, dass einige Treibnetze, wie sie z. B. beim Thunfischfang verwendet werden, dem Ökosystem schaden, und hat daher ihr vollständiges Verbot befürwortet. Mit der schrittweisen Abschaffung wurde zwar bereits begonnen, doch harret das Problem von Delphin-Beifängen in anderen wichtigen Fischereizweigen nach wie vor einer Lösung; die Europäische Kommission muss sich mit dieser Frage befassen.

5.4. Der AdR unterstützt nachdrücklich die Erklärung des Rates vom Oktober 1997, in der dieser bekräftigt: „Der Rat ist sich des wirtschaftlichen und sozialen Nutzens der Fischereiabkommen für die Gemeinschaft insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Beschäftigungssicherung in den von der Fischerei abhängigen Regionen bewusst und bekräftigt seinen Willen zu solchen Abkommen, die ein wesentlicher, integraler Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik sind und bleiben werden“.

5.5. Fischereiabkommen mit Drittstaaten sollten die Erfordernisse und Erwartungen der Entwicklungsländer in Bezug auf die Entwicklung ihrer eigenen Fischerei berücksichtigen. Ferner sollten sie von den Fischern der Gemeinschaft und nicht aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Nur für fischereibezogene Tätigkeiten sollten Mittel bereitgestellt werden.

5.6. Der AdR ist der Ansicht, dass gemischte Unternehmen als Instrumente der GFP angesehen und gefördert werden sollten. Diese Instrumente haben die Entwicklung des Fischereisektors verschiedener Drittstaaten ermöglicht, deren besonderes Kennzeichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen ist, sie tragen zur Schaffung von Wohlstand und Beschäftigung sowohl in der EU als auch in den Drittländern bei, sind eine Garantie für die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes und eignen sich hervorragend für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit im Fischereisektor der Drittländer.

5.7. Der AdR ermuntert die Kommission, international eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung und Ausweitung der regionalen Fischereiorganisationen zu übernehmen, die ein ideales Instrument zur Bewirtschaftung weltweiter Fischereien sind. Er fordert die Kommission auf, die Vertretung der Gemeinschaft in den regionalen Fischereiorganisationen zu verstärken, dazu ihren Personaleinsatz für solche Aufgaben zu erhöhen und angemessene Mittel bereitzustellen, damit sich die Beamten der Gemeinschaft auf eine sachgemäße wissenschaftliche Beratung stützen können.

6. Aquakultur

6.1. Im „Fahrplan“ wird die Bedeutung einer umweltgerechten Aquakultur, der Verfügbarkeit gesunder Erzeugnisse und der Nachhaltigkeit dieses Wirtschaftszweiges betont. Eine Strategie für die Entwicklung der europäischen Aquakultur soll im zweiten Halbjahr 2002 vorgelegt werden. Nach Ansicht des Ausschusses muss die Europäische Kommission bei der Konzipierung der Strategie für den Aquakultur-Sektor eindeutig den folgenden Rahmengengebenheiten Rechnung tragen:

- 1) Ausgangspunkt der Politik in diesem Bereich ist ein behutsamer Umgang mit dem Ökosystem bei der Mehrfachnutzung natürlicher Ressourcen und der Einschätzung der Marktaussichten der verschiedenen Teilbereiche des Aquakultursektors.
- 2) Eine stärkere finanzielle Unterstützung vor allem innovativer Entwicklungen in (neu gegründeten) Unternehmen und Forschungszentren erhält Vorrang.
- 3) Besonderes Augenmerk wird der Praktizierung eines stärker integrierten und gebietsbezogenen Ansatzes bezüglich der bislang in diesem Sektor getrennt operierenden Bereiche gewidmet.
- 4) Besondere Aufmerksamkeit wird der Herbeiführung einer größeren Nahrungsmittelsicherheit und eines besseren Tierschutzes, einem nach Möglichkeit sparsameren Einsatz von Arzneimitteln, der Verhütung negativer Umweltfolgen und der Bewirkung einer größeren gesellschaftlichen Akzeptanz des gesamten Unterfangens geschenkt.
- 5) Besondere Beachtung sollte die unausgewogene Entwicklung der Aquakultur in den europäischen Regionen finden, die aus Gründen entstand, für die die Fischereierunternehmen nicht verantwortlich sind. Daher sollten Projekte in Zonen mit vergleichsweise gering entwickelter Aquakultur Vorrang erhalten.

6.2. Der Ausschuss fordert die Kommission auf, in dieser Strategie klar zwischen Vorschlägen für die intensive Aquakultur und jenen für die extensive Aquakultur, wie sie z. B. bei Meeresfrüchten betrieben wird, zu unterscheiden, denn letztere wirft nicht die Problematik möglicher schädlicher Wirkungen auf die Umwelt auf, wie sie bei der intensiven Aquakultur vorkommen können.

6.3. Bei der Festlegung von Hilfen für die Entwicklung der Aquakultur muss die Kommission den großen Unterschieden zwischen extensiver und intensiver Aquakultur sowie dem unterschiedlichen Unterstützungsbedarf je nach Art der Intensiv- oder Extensivzucht und der jeweiligen Zuchtarten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang muss die Erforschung, Reproduktion und Zucht neuer Arten gegenüber den klassischen Priorität erhalten und gefördert werden, insbesondere gegenüber jenen Arten, bei denen bereits ein hoher Versorgungsgrad oder eine Marktsättigung erreicht ist.

6.4. Der AdR fordert die Kommission auf, auf die Forderung der Aquakulturbranche der Gemeinschaft einzugehen und einen Beratenden Aquakulturausschuss einzurichten, der vom gegenwärtigen Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur abgekoppelt ist.

7. Die soziale Dimension der GFP

7.1. Die soziale Dimension ist eine der wichtigsten Facetten der GFP, und ein Aktionsplan zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Folgen der Umstrukturierung der Fischereiwirtschaft soll im zweiten Halbjahr 2002 vorgelegt werden. Zwar ist mit einer eingehenden Beurteilung bis zu dessen Veröffentlichung zu warten, doch enthält der „Fahrplan“ genügend Einzelheiten, die einige Vorabemerkungen erlauben.

7.2. Der AdR betont erneut die große Bedeutung, die er der Bereitstellung ausreichender Finanzmittel beimisst, damit sich einzelne Fischer, vom Fischfang abhängige Unternehmen, Fischverarbeitungsindustrie und von der Fischerei abhängige Gemeinwesen auf die Änderungen einstellen können, die weitere Reduzierungen der Quoten und der Flottenkapazität mit sich bringen werden.

7.3. Der Ausschuss bezweifelt jedoch, dass eine Umprogrammierung der Strukturfonds die Lösung dieses Problems darstellt. Die Vorschläge zur Reform der GFP werden die schwierige Lage der Fischer kurz- bis mittelfristig noch verschärfen. Der Ausschuss steht dem Vorschlag, Strukturfondsmittel von den Gebieten, die begründeterweise Unterstützung erhielten (Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete), zur Abfederung der neu festgestellten sozialen und wirtschaftlichen Probleme der Fischereiwirtschaft umzuschichten, skeptisch gegenüber.

7.4. Der AdR begrüßt die Aussage im „Fahrplan“, dass die Regionen in äußerster Randlage angemessen berücksichtigt werden sollen, dringt allerdings darauf, dass dies im angekündigten Aktionsplan auch tatsächlich seinen Niederschlag findet.

8. Wirtschaftliches Management

8.1. Grundsätzlich möchte die Europäische Kommission die Fischereiwirtschaft genauso dem Wettbewerb öffnen wie andere Wirtschaftszweige. Sie räumt jedoch ein, dass dies ein langfristiges Ziel ist.

8.2. Die Kommission ist der Ansicht, dass als ein Schritt auf dem Weg zu normalen wirtschaftlichen Bedingungen eine alternative Regelung für handelsfähige Fischereirechte (individuell oder kollektiv) oder eine Zugangszahlung eingeführt werden sollte. Dies soll im Laufe des Jahres 2002 Gegenstand eines Workshops mit Vertretern der Fischereiwirtschaft sein.

8.3. Überlegungen über alternative Regelungen liegen ganz auf der Linie dessen, was der AdR bereits bei früherer Gelegenheit vertreten hat. Der Ausschuss spricht sich für das freie Spiel der Marktkräfte in der Gemeinsamen Fischereipolitik aus. Er macht jedoch darauf aufmerksam, dass Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine Konzentration auf große Fischereierunternehmen zu Lasten kleiner und mittelständischer zu verhindern.

8.4. Die Ergebnisse des Workshops sollen 2003 in einem Bericht über das wirtschaftliche Management der Fischerei in der EU vorlegt werden. Es ist möglich, dass dies zur Ausarbeitung förmlicher Vorschläge oder Empfehlungen führt.

8.5. Der Bericht und etwaige Vorschläge oder Empfehlungen, die daraus abgeleitet werden, sollten dem AdR zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt werden, sobald sie vorliegen.

9. Wirksame und partizipative Entscheidungsfindung

9.1. Der AdR begrüßt die Absicht der Kommission, die politische Führung der Gemeinsamen Fischereipolitik zu verbessern, um sie transparenter und offener zu machen und die Rechenschaftspflicht und Verantwortung aller Beteiligten zu fördern. Er hat jedoch den Eindruck, dass die Vorschläge im „Fahrplan“ für die im Grünbuch vorgeschlagene aktivere Beteiligung von Fischereiorganisationen nicht ausreichen. Er hofft, dass sich die Kommission in den künftigen Papieren, die sie in dieser Sache vorlegen will, noch einmal mit dieser Frage befasst.

Regionale Beratungsgremien

9.2. Der AdR hat sich insbesondere für die Einbeziehung der Regionen in die Beschlussfassung eingesetzt, damit sie engagierter mitarbeiten und stärker hinter der von ihnen mitgestalteten Politik stehen. Dieses Konzept der Teilhabe der Beteiligten ist besonders wichtig, denn es kann zur Erhöhung von Kooperationsbereitschaft und Konsens in der Fischereiwirtschaft beitragen.

9.3. Nach Auffassung des AdR sollte ein Komanagement eingeführt werden, in dem die für Fischerei zuständigen europäischen Behörden, die Fischer selbst und Fischereiexperten konstruktiv zusammenarbeiten. Der Ausschuss befürwortet nachdrücklich einen Bottom-up-Ansatz, bei dem die Fischer in allen Phasen und auf allen Ebenen in den Beschlussfassungsprozess einbezogen werden. Darüber hinaus spricht er sich für die Fortführung der regelmäßig von der Kommission veranstalteten Regional-Workshops aus. Er hält es jedoch auch für notwendig, den Weg der Einbeziehung von Fischereivertretern in die Entscheidungsfindung auf Gemeinschaftsebene zu verfolgen, denn so kann ein von den EU-Fischern mehrheitlich getragener Konsens hergestellt werden. Er befürwortet also ein System des gemeinschaftlichen Komanagements, das Fischereibehörden, Fischer und Wissenschaftler an einen Tisch bringt. Der erste Schritt zur Einrichtung eines solchen Systems könnte die Neustrukturierung des gegenwärtigen Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur als ein Rahmen für das gemeinschaftliche Komanagement sein.

9.4. Der Ausschuss schlägt vor, dass ein eventuell vereinbartes System des Komanagements auch eine Konsultation zu für die betroffenen Regionen relevanten Fragen der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung vorsieht. Ihre Empfehlungen, Berichte und Stellungnahmen werden eine wichtige Grundlage für fischereipolitische Entscheidungen der Mitgliedstaaten wie auch für die Europäische Kommission sein. In jedem Fall erstattet die Europäische Kommission regelmäßig darüber Bericht, inwieweit sie die Empfehlungen und Stellungnahmen berücksichtigt hat.

9.5. Der AdR begrüßt den Vorschlag, über das geltende Recht hinaus bei den Fischern mehr Engagement für eine verantwortungsbewusste Fischereitätigkeit zu wecken, indem die Akteure aufgefordert werden, unter der Federführung des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur einen Beitrag zur Ausarbeitung dieses Kodex zu leisten, der Ende 2002 vorgelegt werden soll. Ferner werden regionale Workshops veranstaltet, die Ideen zur Ergänzung des Kodex durch vorbildliche regionale Verfahrensweisen einbringen sollen.

Delegation von Befugnissen und Vereinfachung der Vorschriften

9.6. Nach Auffassung des AdR würde der Vorschlag der Kommission, auf dem Verordnungsweg den legislativen Rahmen auszudehnen, einen bedenklichen Präzedenzfall schaffen. Bei einer solchen Regelung würden zwar die grundlegenden Ziele, Prinzipien und Vorschriften eines bestimmten Aspekts der GFP, wie beispielsweise Bestandserhaltung, Bewirtschaftung und Überwachung, festgelegt werden, aber die ausführlicheren technischen und Verfahrensvorschriften würden von der Kommission erlassen werden. Sie soll darin zwar von einem Ausschuss unterstützt werden, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, doch fehlt jeder Hinweis darauf, ob auch alle beteiligten Anspruchsgruppen daran beteiligt werden.

9.7. Der AdR begrüßt die Aussage im „Fahrplan“, dass die einzelstaatliche Kofinanzierung von Projekten, die vom FIAF finanziert werden, nicht mehr der Kontrolle nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterliegen und das Verfahren zur vorherigen Notifizierung staatlicher Beihilfen bei bestimmten Beihilfearten möglicherweise gelockert werden soll, da dies eine schnellere, weniger aufwändige Auszahlung der Mittel bewirken dürfte.

10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Der Ausschuss der Regionen hat weiterhin Bedenken hinsichtlich der im „Fahrplan“ und den zugehörigen Dokumenten dargelegten Vorschläge für eine Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, sieht sie jedoch als Ausdruck des Bemühens, den Erfordernissen einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft in der EU gerecht zu werden. Er pflichtet der Europäischen Kommission bei, dass die GFP vor schwierigen Aufgaben steht, die dringend gelöst werden müssen. Nachhaltigkeit ist für die Fischereiwirtschaft der Schlüssel zur Zukunft. Wenn mehr Fisch gefangen wird, als die Natur nachliefert, wird es mit der Fischerei weiter bergab gehen. Wenn man jedoch ausschließlich auf unumkehrbare Abwrackmaßnahmen setzt, besteht die Gefahr, dass auch die Fischer verschwinden; daher ist es wichtig, eine Balance zwischen biologischen und sozioökonomischen Faktoren zu finden. Die in der GFP vorgeschlagenen Maßnahmen bilden einen Mechanismus, mit dem die Anpassung an den Wandel kontrolliert vollzogen werden kann, doch hat der AdR Zweifel, ob sie zur Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die GFP steht, ausreichen. Selbstverständlich wird dieser Anpassungsprozess Zeit in Anspruch nehmen.

Der AdR schlägt jedoch folgende Änderungen vor:

- a) Angesichts der Wichtigkeit fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Festlegung der Maßnahmen im Rahmen der GFP ist es von grundlegender Bedeutung, dass ausreichende Mittel für die wissenschaftliche Forschung zur Beobachtung der Fischbestände und zur Untersuchung sonstiger die Fischbestände beeinflussender Faktoren bereitgestellt werden.

- b) Die Verarbeitungsindustrie muss an künftigen Debatten über Umweltsiegel beteiligt werden.
- c) Mit speziellen Vorschriften ist sicherzustellen, dass Fisch und Fischerzeugnisse den Anforderungen an einen geringen Schadstoffgehalt genügen; solche Bestimmungen müssen gleichermaßen für die Einfuhr nicht in der EU erzeugter Waren gelten.
- d) Öffentliche Beihilfen dürfen nur zur Gewährleistung der Sicherheit und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Bord von Kleinfischereifahrzeugen und nur unter der Voraussetzung, dass die Flottenkapazität dadurch nicht zunimmt, zulässig sein.
- e) Während die Einführung größerer Anreize für die Stilllegung von Schiffen begrüßt wird, stellt der Ausschuss eine Umprogrammierung der bestehenden Strukturfonds im Rahmen der Halbzeitüberprüfung, um diese Kosten zu finanzieren, in Frage.
- f) Die bestehenden Ausnahmeregelungen, die den Zugang zu Gebieten wie z. B. der Shetland Box beschränken, sind unter dem Vorbehalt der in Artikel 19 des „Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der GFP“ vorgesehenen Überprüfung beizubehalten, und Artikel 18 ist entsprechend zu ändern.
- g) Um der sich im Lauf der Zeit wandelnden Fischereitätigkeit zu folgen, sind in Artikel 20 des „Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der GFP“ Bestimmungen für die Aktualisierung und spätere regelmäßige Überprüfung der Verteilungsschlüssel (Bezugszeitpunkte) aufzunehmen.
- h) Nachdem bereits weltweit mit der schrittweisen Abschaffung von Treibnetzen begonnen wurde, muss die Europäische Kommission geeignete Schritte zur Lösung des Problems der Delphin-Beifänge ergreifen.
- i) In Bezug auf die Unterstützung wirtschaftlicher und sozialer Maßnahmen für von der Fischerei abhängige Gebiete stellt der AdR die Vorschläge in Frage, denen zufolge die Mitgliedstaaten die Strukturfonds (mit teilweisen Ausnahmen im FIAF) umprogrammieren sollen, um den finanziellen Bedarf dieser Gebiete zu decken; die Mitgliedstaaten müssen sich der Verantwortung für eine stärkere Unterstützung von der Fischerei abhängiger Gebiete stellen und entsprechende Haushaltsmittel dafür vorsehen.
- j) Im angekündigten Aktionsplan zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Folgen der Umstrukturierung der Fischereiwirtschaft sind spezifische Maßnahmen im Hinblick auf die Bedürfnisse der Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags vorzusehen.
- k) Der AdR begrüßt zwar grundsätzlich künftige Überlegungen für Alternativen zum Grundsatz der relativen Stabilität, macht jedoch auf die mit marktbasierter Regelungen für die Quotenzuteilung verbundenen Gefahren aufmerksam, die nachteilige Folgen für einige Küstengebiete haben können, wenn keine Schutzbestimmungen vorgesehen werden; Alternativvorschläge bedürfen daher einer sehr sorgfältigen Prüfung.
- l) Der AdR begrüßt prinzipiell die vorgeschlagene Schaffung regionaler Beratungsgremien; ihre Befugnisse müssen jedoch auf die Erstellung und Vorlage von Fischereibewirtschaftungsplänen ausgedehnt werden.
- m) An die Stelle des Ermessens, das den Mitgliedstaaten bzw. der Kommission dabei eingeräumt wird darzulegen, in welchem Maße sie den Empfehlungen und Berichten der regionalen Beratungsgremien gefolgt sind und wie damit verfahren wurde, sollte eine obligatorische Verpflichtung treten.
- n) Fischereiabkommen mit Drittstaaten müssen den Erfordernissen und Zielen der Entwicklungsländer zur Entwicklung ihrer eigenen Fischereiwirtschaft Rechnung tragen. Außerdem müssen die Mittel dafür von den Fischern der Gemeinschaft aufgebracht und nicht aus dem EU-Haushalt bereitgestellt werden.
- o) Da die Fischereikontrolle ein zentrales Instrument ist, um die Ziele der GFP zu erreichen, d. h. eine nachhaltige Fischereitätigkeit auf der Grundlage des Erhalts und der umsichtigen Nutzung der Ressourcen, sollten entsprechende Gemeinschaftsmaßnahmen festgelegt werden.
- p) Es sollte ein Gemeinschaftsnetz für die Fischereikontrolle geschaffen werden, das die verschiedenen, für Fischereimanagement und -kontrolle zuständigen Organe koordiniert.
- q) Im Rahmen der GFP sind Maßnahmen erforderlich, um Informationen über die Kontrollverfahren den Akteuren zuzuleiten, die von den Überwachungsprogrammen betroffen sind. Zudem muss gewährleistet werden, dass materielle Mittel für die Beobachtung und Kontrolle in allen Phasen der Fischereitätigkeit — vom Fang bis zur Vermarktung — in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Brüssel, den 12. Februar 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:

- **der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „eEurope Benchmarking-Bericht“, und**
- **der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle“**

(2003/C 128/03)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission „eEurope Benchmarking-Bericht“ (KOM(2002) 62 endg.) und die Mitteilung der Europäischen Kommission „eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle“ (KOM(2002) 263 endg.);

aufgrund der Beschlüsse der Europäischen Kommission vom 6. Februar und 29. Mai 2002, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 6. Februar 2002, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme zum Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen „Informationsgesellschaft und Regionalentwicklung — EFRE-Interventionen 2000/2006: Kriterien zur Programmbewertung“ (SEK(1999) 1217) (CdR 124/2000 fin) ⁽¹⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme „Den KMU den Weg zum elektronischen Handel ebnet“ (KOM(2001) 136 endg.) (CdR 198/2001 fin) ⁽²⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme „Aktionsplan eLearning — Gedanken zur Bildung von morgen“ (KOM(2001) 172 endg.) (CdR 212/2001 fin) ⁽³⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme „Sicherheit der Netze und Informationen: Vorschlag für einen Europäischen Politikansatz“ (KOM(2001) 298 endg.) (CdR 257/2001 fin) ⁽⁴⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema „eEurope 2002: Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten“ (KOM(2001) 529 endg.) (CdR 397/2001 fin) ⁽⁵⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission: Folgemaßnahmen zum mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet“ und dem „Vorschlag zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen“ (KOM(2002) 152 endg.) (CdR 140/2002 fin) ⁽⁶⁾;

gestützt auf den von der Fachkommission für Kultur und Bildung am 28. November 2002 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 136/2002 rev. 2) (Berichterstatter: Herr Myllyvirta, Bürgermeister der Stadt Mikkeli (FIN/EVP));

verabschiedete auf seiner 48. Plenartagung am 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 12. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 24.1.2001, S. 32.

⁽²⁾ ABl. C 19 vom 22.1.2002, S. 14.

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 22.1.2002, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. C 107 vom 3.5.2002, S. 89.

⁽⁵⁾ ABl. C 278 vom 14.11.2002, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 34.

1. Standpunkte und Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Die Ergebnisse der Benchmarking-Analyse und die Ausgangspunkte des Aktionsplans

Der Ausschuss der Regionen

1.1. betrachtet nach wie vor als sein zentrales Ziel den Aufbau einer sozial wie regional von Chancengleichheit geprägten europäischen Informationsgesellschaft, die zur Verhinderung einer potenziellen Ausgrenzung bestimmter Gruppen den Zugang aller Bürger zu ihr gewährleistet;

1.2. ist der Auffassung, dass der auf dem Vorläuferprogramm *eEurope 2002* und dessen Ergebnissen aufbauende Aktionsplan *eEurope 2005* der Gemeinschaftspolitik eine langfristige Perspektive gibt und damit auch die Schaffung politischer Durchführungsinstrumente vorantreibt;

1.3. schließt sich den politischen Schlussfolgerungen aus dem Benchmarking-Bericht zum Aktionsplan *eEurope 2002* an und betont zugleich, wie wichtig die Identifizierung regionaler Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung einer effizienten Strategie ist;

1.4. stellt fest, dass das eigenständige Handeln und die Verantwortung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften nicht nur bei der Entwicklung interaktiver Behördendienste eine Schlüsselstellung hat, sondern auch bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens durch Einstufung der Computerkompetenz als neue Basiskompetenz und im Gesundheitsbereich, bei dem Ausbau der Datensicherheit, der Entwicklung inhaltsorientierter Dienste für die Bereiche Kultur und Fremdenverkehr, dem Ausbau des Zugangs zu Online-Diensten und selbstverständlich beim verwaltungsinernen wie auch allgemein beim einrichtungsübergreifenden Ausbau der Interoperabilität;

1.5. fordert die europäischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, sich stärker an der Verbreitung guter Verfahren und deren Verfeinerung sowie der Ausweitung der IKT-Nutzungsmöglichkeiten auf ihre internen Abläufe zu beteiligen. Besonders fordert er sie jedoch auf, den Aufbau einer von Chancengleichheit geprägten europäischen Informationsgesellschaft, die alle Regionen umfasst und jedem Bürger dient, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen;

1.6. hebt die Notwendigkeit hervor, bei der Herausarbeitung der EU-Strategie zur Entwicklung der Informationsgesellschaft auf tiefer greifende Analysen zur Entwicklung der Technologiemarkte in den nächsten Jahren zurückzugreifen, die sich auf unterschiedliche Szenarien stützen;

1.7. ist der Ansicht, dass die Bewerberländer in den vergangenen Jahren eine zügige Entwicklung erlebt haben und dass sich die im Aktionsplan formulierten schwierigen Aufgaben im Zuge der Erweiterung für die gegenwärtigen wie die künftigen Mitgliedstaaten stark ähneln.

Moderne öffentliche Online-Dienste

Der Ausschuss der Regionen

1.8. stellt fest, dass die im Aktionsplan angestrebte Interoperabilität aller Verwaltungsebenen zu mehr Transparenz führt und die Bürgernähe der Entscheidungsfindung steigert;

1.9. ist der Ansicht, dass auf die Bedürfnisse der Bürger zugeschnittene Online-Behördendienste ohne eine umfassende Zusammenarbeit, die alle Behörden- und andere Dienstleistungen lokal und regional flächendeckend erfasst und ernsthaft gemeinsame Dienste anstrebt, nicht entwickelt werden können;

1.10. betont neben den eigentlichen Online-Diensten die IKT, die u. a. den Abbau von Bürokratie, eine Straffung der Verwaltung und den zusätzlichen, am Bedarf der Bürger orientierten Ausbau von Dienstleistungen über traditionelle Distributionskanäle ermöglicht. Er stellt fest, dass dies in dem Aktionsplan nicht genügend berücksichtigt wird;

1.11. stellt fest, dass die Online-Angebote des öffentlichen Dienstes für die Bürger leicht zugänglich sein müssen und ihnen einen echten Zusatznutzen gegenüber den herkömmlichen Amtswegen bieten müssen. Ferner werden die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu den Hinderungsgründen für eine Nutzung des Online-Angebots des öffentlichen Dienstes benötigt;

1.12. ist der Ansicht, dass der in dem Aktionsplan vorgeschlagene Anschluss von Ämtern und Behörden, Gesundheitseinrichtungen, Kultureinrichtungen und Schulen an das Breitbandnetz bis 2005 auf regionaler und lokaler Ebene im Vergleich zum Benchmarking-Bericht *eEurope 2002* bisher zwar gut vorangeschritten ist, dass jedoch für das Erreichen der Vorgaben zusätzliche, gezielte Maßnahmen auf regionaler wie nationaler Ebene notwendig sind;

1.13. spricht sich dafür aus, dass in den Gemeinschaftsprogrammen ausreichend Gewicht auf die Entwicklung solcher Technologien gelegt wird, die dem Angebot bereits bestehender Behördendienste im Internet sowie künftiger interaktiver Lösungen unter Nutzung des digitalen Fernsehens und der Mobilfunknetze der dritten Generation (3G) zugute kommen;

1.14. geht davon aus, dass die Entwicklung interaktiver Behördendienste eng an den Ausbau der Mitwirkungsmöglichkeiten für Bürger gekoppelt wird;

1.15. weist darauf hin, dass — neben den nationalen Akteuren — die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften wesentlich zum Einsatz der IKT im Unterricht beitragen, denn der enge Kontakt zu dieser Zielgruppe bildet die Voraussetzung für die Erfüllung der Vorgaben. Außerdem stellt der Bildungsbereich in vielen Ländern ein zentrales Betätigungsfeld der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften dar; deshalb müssen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer Zuständigkeit für einen sicheren Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Internetseiten und -inhalten sorgen, um eine Gefährdung ihres Lern- und Reifeprozesses zu vermeiden;

1.16. erinnert daran, dass bei der am Bedarf der Bürger ausgerichteten Entwicklung von Diensten im Allgemeinen keine Unterscheidung zwischen dem öffentlichen und dem privatwirtschaftlichen Sektor angebracht ist. Beide müssen vielmehr über dieselben Portale oder andere technische Lösungen — beispielsweise der intelligenten Chipkarte — zugänglich sein;

1.17. unterstreicht, zusätzlich zu den von der Kommission aufgezeigten vordringlichen Maßnahmen, den Anpassungsbedarf der internen Abläufe in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst an die Aufgaben, die das lebenslange Lernen stellt;

1.18. ist der Ansicht, dass besonders in Führungspositionen des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft neben Computerkenntnissen vertiefte Kenntnisse über die Einsatzmöglichkeiten der IKT benötigt werden;

1.19. ist der Ansicht, dass zur Steigerung der Interoperabilität und zur Verringerung der Gesamtzahl der benötigten Karten als bessere Alternative zu einer gesonderten europäischen Krankenversicherungskarte ein Merkmal für die europäische Krankenversicherung entwickelt werden sollte, das in die bereits bestehenden intelligenten Chipkarten leicht integriert werden kann;

1.20. beurteilt die Pläne, den Bürgern Gesundheitsdienste im Internet zur Verfügung zu stellen, positiv. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass sich die Kommission zunächst auf die Unterstützung von Initiativen der — meist lokalen und regionalen — ausführenden Akteure in diesem Bereich in Form von Erfahrungsaustausch, Unterstützung, Weitergabe bewährter Verfahrensweisen und Benchmarking konzentriert;

1.21. kritisiert, u. a. aus Datenschutzgründen, das gemeinsame Konzept für europäische Patientenkennungen und ist der Auffassung, dass die notwendige Interoperabilität auch unter Nutzung der bestehenden nationalen, regionalen und lokalen Lösungen erreicht werden kann.

Ein dynamisches Umfeld für den elektronischen Geschäftsverkehr

Der Ausschuss der Regionen

1.22. hält es für wünschenswert, dass die engen Kontakte der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu den ortsansässigen KMU künftig stärker für Entwicklungsvorhaben im europäischen elektronischen Geschäftsverkehr genutzt werden;

1.23. empfiehlt der Kommission, die Verfahren für den elektronischen Geschäftsverkehr und die Online-Behördendienste sowie die dazugehörige Entwicklungstätigkeit aufeinander abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen, die das gegenseitige Vertrauen der Beteiligten stärken.

Eine sichere Informationsinfrastruktur

Der Ausschuss der Regionen

1.24. stellt fest, dass den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aufgrund ihres breiten Aufgabenbereiches nicht erst bei der Einführung guter Datensicherheitsstandards, sondern bereits bei deren Entwicklung eine Schlüsselfunktion zukommt. Eine gute Datensicherheit in der Verwaltung setzt die Einführung interoperabler Verfahren auf allen Verwaltungsebenen voraus;

1.25. hofft, dass die Fördermaßnahmen für die Einführung eines Datensicherheitskonzepts effizienter gestaltet werden. Dies gilt insbesondere auch für das Beratungs- und Aufklärungsangebot zur Datensicherheit für Bürger, kleine Betriebe und Verwaltungsstellen;

1.26. fordert Banken und andere Finanzinstitute auf, die Sicherheit von Kreditkarten und sonstigen elektronischen Zahlungsverfahren zu verbessern, da sich die Bürger ohne Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus nicht auf den elektronischen Handel einlassen werden;

1.27. merkt an, dass bei elektronischen Transaktionen nicht zu viel Gewicht auf eine starke Identifizierung gelegt werden sollte. Vielmehr müssten die derzeit telefonisch abwickelbaren Vorgänge auch künftig ohne elektronische Signatur getätigt werden können;

1.28. ist der Ansicht, dass die Kommission stärker in Techniken investieren muss, mit denen die Nutzung schädlicher Internetinhalte insbesondere auf Rechnern verhindert werden kann, deren Hauptnutzer Kinder und Jugendliche sind.

Breitband

Der Ausschuss der Regionen

1.29. schließt sich der von der Kommission in beiden Mitteilungen geäußerten Auffassung an, dass sich das marktgestützte Angebot von Breitbandtechnologien nicht in allen europäischen Regionen in der erhofften Weise entwickelt hat. Er befürchtet, dass sich dieser Umstand zu einem ernsthaften Hindernis für die Erfüllung der Zielvorgaben entwickeln kann, da für zahlreiche dünn besiedelte Regionen und Regionen in Randlage in Europa anscheinend keine Aussicht besteht, dass sie mit Breitbandnetzen versorgt werden;

1.30. stellt fest, dass die Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit die Nutzung des gesamten europäischen Wissenspotenzials verlangt. Dies ist nur dann möglich, wenn Bürger, Privatwirtschaft und öffentlicher Dienst in ganz Europa auf bedarfsgerechte Telekommunikationsdienste zugreifen können;

1.31. drängt die Kommission zur Durchführung der im Aktionsplan in Aussicht gestellten eingehenderen Untersuchung der verschiedenen politischen Optionen für die Breitbandtechnik und der ihre Verbreitung hemmenden Schranken, da nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften für die Entwicklung eigener Strategien auf diese Erkenntnisse angewiesen sind;

1.32. ist der Ansicht, dass insbesondere das digitale Fernsehen neuen Zielgruppen in der Bevölkerung eine aktive Nutzung der Informationsnetze ermöglichen kann;

1.33. betont, dass das digitale Fernsehen und die Mobilfunknetze der dritten Generation per se nicht das Problem des Zugangs zu interaktiven Diensten lösen werden, da sie ebenso wie andere Technologien zunächst entsprechende Infrastrukturinvestitionen erfordern;

1.34. betont, dass zur Einführung und Verbreitung des digitalen Fernsehens in Europa der einheitliche technische Standard MHP einen wichtigen Beitrag leisten kann;

1.35. macht geltend, dass die Berücksichtigung des Bedarfs an drahtlosen Schnittstellendiensten bei der Entscheidung über die Nutzung von Sendefrequenzen und Senderstärken insbesondere die Nutzung der drahtlosen LAN-Technologie (WLAN) in dünn besiedelten Gebieten und in kleinen Ortschaften fördern kann;

1.36. stellt fest, dass die Standorte der Masten und anderer Breitbandinfrastrukturen am besten in Verhandlungen zwischen Unternehmen und Behörden vor Ort festgelegt werden;

1.37. fordert Ausmusterungspläne für das Analogfernsehen, die auf realistischen Annahmen basieren, und geht davon aus, dass im Zusammenhang mit der Digitalisierung insbesondere für die regionale und lokale Kultur und andere Inhalte das Fortbestehen wichtiger regionaler und lokaler TV-Programmanbieter gewährleistet wird;

1.38. betont die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Schaffung eines modernen Informationsnetzes für alle Regionen — beispielsweise mithilfe spezifischer Finanzierungen —, indem Bedingungen an die Lizenzvergabe geknüpft oder marktbeherrschende Anbieter in die Pflicht genommen werden;

1.39. geht davon aus, dass die Aktionsprogramme, die auf einzelstaatlicher und EU-Ebene auf der Grundlage des Aktionsplans erstellt werden, insbesondere mit Blick auf die Breitbandtechnologie eine Flexibilität aufweisen, die ihre erfolgreiche Integration in die unterschiedlichen regionalen und lokalen Entwicklungsstrategien ermöglicht;

Entwicklung, Analyse und Verbreitung guter Praktiken

Der Ausschuss der Regionen

1.40. spricht sich dafür aus, dass die wichtige Funktion der regionalen und lokalen Ebene für die Umsetzung der Ziele des Aktionsplans und den Aufbau einer europäischen Informationsgesellschaft bei der Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren ebenso gewürdigt wird wie andere Fördermaßnahmen zur Verbreitung guter Verfahren;

1.41. äußert die Hoffnung, dass die Transparenz der Gemeinschaftsprogramme erhöht und Verfahrensweisen für die Weitergabe bewährter Verfahren entwickelt werden, unabhängig davon, welche Finanzinstrumente zur Durchführung der Programme eingesetzt wurden;

1.42. weist darauf hin, dass die bereits bestehende gute Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Beitrittsländern auf regionaler und lokaler Ebene als Plattform für operative Ziele zum Aktionsplan eEurope dienen und gleichzeitig Möglichkeiten für den intensivierten Erfahrungsaustausch bieten kann;

1.43. stellt fest, dass der vorgeschlagene Ausbau ausgewählter guter Verfahren, der zu Mustern für bewährte Anwendungen elektronischer Dienste, die u. a. Software mit frei zugänglichen Quellcode umfassen, führen soll, die Verbreitung dieser Lösungen besonders in kleineren Einrichtungen erleichtern würde.

Leistungsvergleich (Benchmarking)

Der Ausschuss der Regionen

1.44. ist der Ansicht, dass wesentliche, neue Erkenntnisse über die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit Europas gewonnen würden, wenn die Überwachung der Entwicklung der Online-Dienste dahingehend ausgeweitet würde, dass das Gesamtpotenzial der IKT in der öffentlichen Verwaltung für eine Reform ihrer Dienste und Organisationsstrukturen untersucht würde;

1.45. würde es begrüßen, wenn alle Möglichkeiten genutzt würden, um den Bewerberländern die Teilnahme an der Umsetzung des Aktionsplans eEurope bereits vor ihrem Beitritt zu ermöglichen, und stellt fest, dass dies zumindest die Berücksichtigung der Bewerberländer bei der Erstellung von Benchmarking-Analysen bedeutet;

1.46. stellt fest, dass die neu vorgeschlagenen regionalen Indikatoren interessante Vergleichsmöglichkeiten für die Fortschritte in den verschiedenen europäischen Regionen eröffnen und die Ausrichtung der Schwerpunkte für regionale Strategien erleichtern.

Verfahren zur Koordinierung der mit der Informationsgesellschaft verbundenen politischen Konzepte

Der Ausschuss der Regionen

1.47. weist auf die Schlüsselposition der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung des Aktionsplans hin und macht darauf aufmerksam, dass bei der einzurichtenden eEurope-Lenkungsgruppe darauf geachtet werden sollte, dass ihre Mitglieder über ausreichende Kenntnisse der Lage und der Erfordernisse auf regionaler und lokaler Ebene verfügen;

1.48. erachtet es als wichtig, dass die mithilfe der Strukturfondsprogramme gesammelten Sachkenntnisse über die lokalen und regionalen Erfordernisse und die regionalen Ent-

wicklungsstrategien in der eEurope-Lenkungsgruppe vertreten sind.

Finanzierung

Der Ausschuss der Regionen

1.49. spricht sich dafür aus, dass ein ausreichend großer Anteil der Finanzierungsinstrumente des Aktionsplans auf die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen für Regionen und Kommunen ausgerichtet wird, die aufgrund ihrer geografischen Lage und ihrer Siedlungsstruktur außergewöhnliche Bedingungen aufweisen, da in diesen Regionen spezifische Bedürfnisse bestehen. Für die Umsetzung der gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Ziele des Aktionsplans ist eine positive Entwicklung in allen Teilen der Gemeinschaft notwendig.

Brüssel, den 12. Februar 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE*

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Überwachung und Beobachtung von eEurope, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS)“

(2003/C 128/04)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Überwachung und Beobachtung von eEurope, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (KOM(2002) 425 endg. — 2002/0187 (CNS));

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2002, den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 14. Mai 2002, die Fachkommission für Kultur und Bildung mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema „Informationsgesellschaft und Regionalentwicklung — EFRE-Interventionen 2000-2006: Kriterien zur Programmbewertung“, Berichtsteratter: Herr Tögel (CdR 124/2000 fin)⁽¹⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission zum Thema Sicherheit der Netze und Informationen: Vorschlag für einen europäischen Politikansatz“, Berichtsteratterin: Frau Barrero-Florez (CdR 257/2001 fin)⁽²⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission: Folgemaßnahmen zum mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet“ und dem „Vorschlag zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen“, Berichtsteratter: Herr Ricca (CdR 140/2002 fin)⁽³⁾;

gestützt auf den von der Fachkommission für Kultur und Bildung am 28. November 2002 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 252/2002 rev. 2) (Berichtsteratter: Herr Schiffmann, Mitglied des Landtags von Rheinland-Pfalz (D/SPE));

verabschiedete auf seiner 48. Plenartagung am 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 12. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1.1. bekräftigt seine Überzeugung von der Notwendigkeit der Durchführung des Aktionsplans eEurope 2005, unterstreicht die herausgehobene Bedeutung der Prioritäten für elektronische Behördendienste, elektronisches Lernen, online-Gesundheitsfürsorge und elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Sicherheit der Informationsinfrastruktur und den Ausbau der Breitbandversorgung und befürwortet insbesondere die Durchführung eines Programms zur Unterstützung der Umsetzung und zur Überprüfung der Einhaltung der Ziele des Aktionsplans;

1.2. bekräftigt seine in der Stellungnahme zur Informationsgesellschaft und Regionalentwicklung⁽⁴⁾ ausgedrückte Überzeugung, dass es vor allem lokale und regionale Gebietskörperschaften sind, die europaweit die konkrete Umsetzungsarbeit zur Verwirklichung der Informationsgesellschaft planen, ausführen, gewährleisten und finanzieren, so z. B. durch die Entwicklung von entsprechenden Regionalinitiativen vor Ort;

1.3. spricht sich deshalb dafür aus, im Hinblick auf die Bedeutung dieser Aufgaben die regionale und die lokale Ebene stärker in die Verfahren zur Überwachung und Beobachtung von eEurope zu integrieren als es das Programm vorsieht;

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 24.1.2002, S. 32.

⁽²⁾ ABl. C 107 vom 3.5.2002, S. 89.

⁽³⁾ ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 34.

⁽⁴⁾ CdR 124/2000 fin.

1.4. teilt die Einschätzung, dass die Fortschritte bei der Umsetzung von eEurope, insbesondere im Hinblick auf die Förderung von Diensten, Anwendungen und Inhalten sowie in Bezug auf den Ausbau der Breitbandinfrastruktur und die Beachtung von Sicherheitsfragen, miteinander verglichen werden müssen und für diesen Vergleich ein Verfahren gefunden werden muss;

1.5. unterstreicht daher die Notwendigkeit, einen Mechanismus für Beobachtung und Erfahrungsaustausch vorzusehen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Leistungen zu vergleichen, spricht sich aber dafür aus, in diesem Mechanismus eine starke lokale und regionale Komponente vorzusehen, da die erfolgreiche Umsetzung auf regionaler und lokaler Ebene eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg von eEurope ist;

1.6. betont besonders die Bedeutung der vergleichenden Bewertung (Benchmarking), um Fortschritte bei Umsetzung und Vergleich der einzelnen Verfahren zu beobachten und zu fördern;

1.7. ist der Auffassung, dass das Benchmarking für eEurope 2005 darauf abzielen sollte, in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Methode anzuwenden, auf aktuelles Datenmaterial zu achten, die vorhandenen Datenquellen aus den Mitgliedstaaten zu nutzen und im Hinblick auf eine bessere Bewertbarkeit auch Werte aus den USA vergleichend heranzuziehen;

1.8. ist der Auffassung, dass neben den einzelstaatlichen Initiativen auch die Initiativen, die von Regionen und lokalen Behörden im Rahmen von eEurope ergriffen werden, in das Benchmarking einbezogen werden sollten;

1.9. unterstreicht die Notwendigkeit, die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung des eEurope-Programms durchführen, durch Leistungsvergleiche und die Verbreitung empfehlenswerter Verfahren zu unterstützen und spricht sich dafür aus, auch die Maßnahmen der lokalen und regionalen Ebene darin einzubeziehen;

1.10. misst dem Programm auch im Hinblick auf den Abbau regionaler Unterschiede bei der Realisierung der Informationsgesellschaft Bedeutung zu und ist der Überzeugung, dass die Verbreitung empfehlenswerter Verfahren durch die Regionen insbesondere benachteiligten Regionen und Regionen mit rückläufiger Industrieentwicklung zugute kommen wird;

1.11. unterstreicht, dass die Sammlung und Analyse von Daten mit Blick auf die notwendige Berücksichtigung der regionalen Ebene auch regionale Indikatoren mit einbeziehen muss;

1.12. hält die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Finanzierung von Kommunalprojekten zur Entwicklung lokaler Breitbandinfrastrukturen für sinnvoll und spricht sich dafür aus, dass die Kommission in diesem Zusammenhang den lokalen und regionalen Erfahrungsaustausch zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren unterstützt;

1.13. unterstreicht mit Nachdruck die Notwendigkeit einer umfassenden Versorgung mit Breitbandverbindungen und teilt die Einschätzung, dass sich eine generelle Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen positiv auf die Wirtschaftstätigkeit auswirken wird und dass eEurope daher insbesondere auch das Ziel der Versorgung mit Breitbandanschlüssen für öffentliche Verwaltungen, Schulen und das Gesundheitswesen fördern sollte;

1.14. betont die besondere Bedeutung der Netz- und Informationssicherheit für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und macht in diesem Zusammenhang auf die in seinen Stellungnahmen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Sicherheit der Netze und Informationen: Vorschlag für einen Europäischen Politikansatz“⁽¹⁾ sowie zu der „Mitteilung der Kommission: Folgemaßnahmen zum mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet“ und dem „Vorschlag zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen“⁽²⁾ enthaltenen Schlussfolgerungen aufmerksam;

1.15. unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit zur Unterstützung der nationalen Maßnahmen für eine verbesserte Netz- und Informationssicherheit;

1.16. betont aber zugleich die Verantwortung der lokalen und regionalen Behörden für die Entwicklung politischer Maßnahmen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit;

1.17. spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, dass zu den Zielen des Programms auch die Verbesserung der regionalen und lokalen Maßnahmen zur Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit und zum verstärkten Ausbau der Breitbandnetze gehören sollte;

1.18. betont, dass im Hinblick auf eine verstärkte Netz- und Informationssicherheit auch die Sensibilisierungsmaßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene unterstützt werden sollten;

1.19. betont die Notwendigkeit einer Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Information und plädiert dafür, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Informationsgesellschaft auch mit Blick auf regionale und lokale Entwicklungen zu untersuchen;

1.20. spricht sich dafür aus, dass dem Ausschuss, der die Kommission bei der Durchführung des Programms und seiner Koordinierung mit anderen Gemeinschaftsprogrammen unterstützen soll, auch Vertreter der lokalen und regionalen Ebene angehören;

⁽¹⁾ CdR 257/2001 fin.

⁽²⁾ CdR 140/2002 fin.

1.21. hält es für fraglich, ob die für die Durchführung des Programms vorgesehenen Haushaltsmittel ausreichend sind, und ist der Auffassung, dass dies vor dem Hintergrund der vorliegenden Erfahrungen geprüft werden sollte und dabei auch die Frage der Miteinbeziehung der Beitrittsländer zu erwägen ist;

1.22. plädiert insgesamt dafür, die Maßnahmen auf die Beitrittsstaaten auszudehnen, da es für den gesamten Raum

von großer Bedeutung ist, die Beitrittsstaaten auf das EU-Niveau anzuheben;

1.23. bittet darum, dass der nach Abschluss des Programms vorgesehene Bewertungsbericht über die Ergebnisse des Programms auch dem Ausschuss der Regionen vorgelegt wird.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Empfehlung 1

Absatz (8)

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
(8) Es wird ein Mechanismus für die Beobachtung und den Erfahrungsaustausch benötigt, der es den Mitgliedstaaten gestattet, ihre Leistungen zu vergleichen und zu analysieren und die erreichten Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans eEurope zu prüfen. Dank eines solchen Mechanismus werden die Mitgliedsstaaten in der Lage sein, das wirtschaftliche und gewerbliche Potenzial der technologischen Entwicklung, insbesondere im Bereich der Informationsgesellschaft, besser zu nutzen	(8) Es wird ein Mechanismus für die Beobachtung und den Erfahrungsaustausch benötigt, der es Mitgliedstaaten sowie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gestattet, ihre Leistungen zu vergleichen und zu analysieren und die erreichten Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsplans eEurope zu prüfen. Dank eines solchen Mechanismus werden Mitgliedstaaten sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften in der Lage sein, das wirtschaftliche und gewerbliche Potenzial der technologischen Entwicklung, insbesondere im Bereich der Informationsgesellschaft, besser zu nutzen

Begründung

Ein solcher Mechanismus muss auch die regionale und lokale Dimension berücksichtigen. Der Erfolg des Aktionsplans hängt von der wirksamen Umsetzung der Maßnahmen auf der regionalen und lokalen Ebene ab.

Empfehlung 2

Absatz (9)

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
(9) Dank der vergleichenden Bewertung (Benchmarking) können die Mitgliedstaaten besser beurteilen, ob die einzelstaatlichen Initiativen, die sie im Rahmen von eEurope ergriffen haben, zu Ergebnissen führen, die mit denen der anderer Mitgliedstaaten vergleichbar sind und ob sie das Potenzial der Technologien voll ausschöpfen.	(9) Dank der vergleichenden Bewertung (Benchmarking) können Mitgliedstaaten sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften besser beurteilen, ob die einzelstaatlichen Initiativen und die Initiativen von Regionen und lokalen Behörden, die sie im Rahmen von eEurope ergriffen haben, zu Ergebnissen führen, die mit denen der anderer Mitgliedstaaten vergleichbar sind und ob sie das Potenzial der Technologien voll ausschöpfen.

Begründung

Dies berücksichtigt die Bedeutung, die Regionen und lokale Behörden für die Umsetzung des Programms haben.

Empfehlung 3

Absatz (10), Satz 1

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Aktionsplans eEurope können außerdem durch die Verbreitung empfehlenswerter Verfahren unterstützt werden.	Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und ihrer lokalen und regionalen Verwaltungsebenen im Rahmen des Aktionsplans eEurope können außerdem durch die Verbreitung empfehlenswerter Verfahren unterstützt werden.

Begründung

Gerade die Maßnahmen der lokalen und regionalen Ebene sollten so unterstützt werden.

Empfehlung 4

Absatz (12), Satz 2

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
Wegen der Komplexität der Netz- und Informationssicherheit müssen lokale, nationale und ggf. europäische Behörden bei der Entwicklung von politischen Maßnahmen in diesem Bereich eine Vielzahl politischer, wirtschaftlicher, organisatorischer und technischer Aspekte berücksichtigen und sich des dezentralen und globalen Charakters der Kommunikationsnetze bewusst sein.	Wegen der Komplexität der Netz- und Informationssicherheit müssen lokale, regionale, nationale und ggf. europäische Behörden bei der Entwicklung von politischen Maßnahmen in diesem Bereich eine Vielzahl politischer, wirtschaftlicher, organisatorischer und technischer Aspekte berücksichtigen und sich des dezentralen und globalen Charakters der Kommunikationsnetze bewusst sein.

Begründung

Die Behörden der Regionen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Empfehlung 5

Absatz (13), Satz 2

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
Die Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine verstärkte Netz- und Informationssicherheit sollten unterstützt werden; dazu sind insbesondere die Datenerfassung, die Analyse und die Verbreitung empfehlenswerter Verfahren im Zusammenhang mit der vorausschauenden Behandlung heutiger und künftiger Sicherheitsbedrohungen auf europäischer Ebene zu organisieren.	Die Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf eine verstärkte Netz- und Informationssicherheit sollten unterstützt werden dazu sind insbesondere die Datenerfassung, die Analyse und die Verbreitung empfehlenswerter Verfahren im Zusammenhang mit der vorausschauenden Behandlung heutiger und künftiger Sicherheitsbedrohungen auf europäischer Ebene zu organisieren.

Begründung

Die notwendige Unterstützung der Sensibilisierungsmaßnahmen muss auch die regionale und lokale Ebene miteinbeziehen.

Empfehlung 6

Artikel 1 c)

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Informationsgesellschaft im Hinblick auf passende politische Antworten vor allem in Bezug auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und den Zusammenhalt;	Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Informationsgesellschaft im Hinblick auf regionale und lokale Entwicklungen und passende politische Antworten vor allem in Bezug auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und den Zusammenhalt;

Begründung

Die Auswirkungen der Informationsgesellschaft werden gerade im Vergleich der Regionen und der lokalen Entwicklungen deutlich.

Empfehlung 7

Artikel 1 d)

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
Verbesserung der nationalen und europäischen Maßnahmen zur Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit und zum verstärkten Ausbau der Breitbandnetze.	Verbesserung der nationalen regionalen, lokalen und europäischen Maßnahmen zur Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit und zum verstärkten Ausbau der Breitbandnetze.

Begründung

Den Maßnahmen von regionaler und lokaler Ebene kommt besondere Bedeutung zu.

Empfehlung 8

Artikel 1, 4. Absatz

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
Das Programm soll außerdem einen gemeinsamen Rahmen für ein komplementäres Zusammenwirken der einzelnen nationalen, regionalen und lokalen Ebenen auf europäischer Ebene bieten.	Das Programm soll außerdem einen gemeinsamen Rahmen für ein komplementäres Zusammenwirken der einzelnen nationalen, regionalen und lokalen Ebenen auf europäischer Ebene bieten. Das Programm sollte die Beitrittsländer mit einbeziehen.

Begründung

Dem gesamten Bereich der Informationsgesellschaft kommt eine hohe Bedeutung für die Vorbereitung auf den EU-Beitritt zu, die Beitrittsländer sind darum frühzeitig einzubeziehen.

Empfehlung 9

Artikel 2 a)

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
Sammlung und Analyse von Daten auf der Grundlage neuer Vergleichsindikatoren, ggf. unter Einschluss regionaler Indikatoren. Besondere Beachtung gilt dabei Daten mit Bezug auf die Hauptziele des Aktionsplans eEurope 2005.	Sammlung und Analyse von Daten auf der Grundlage neuer Vergleichsindikatoren, ggf. unter Einschluss regionaler Indikatoren. Besondere Beachtung gilt dabei Daten mit Bezug auf die Hauptziele des Aktionsplans eEurope 2005. Die Sammlung und Analyse von Daten sollte auch die Beitrittsländer mit einbeziehen.

Begründung

Die Bedeutung der Informationsgesellschaft für die Beitrittsländer erfordert eine entsprechende frühzeitige Berücksichtigung.

Empfehlung 10

Artikel 6, 1

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Begründung

Dies trägt der Bedeutung der lokalen und regionalen Maßnahmen für die erfolgreiche Umsetzung des Programms Rechnung.

Empfehlung 11

Artikel 7, 4

Vorschlag der Kommission	Änderung AdR
Nach Abschluss des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bewertungsbericht über die Ergebnisse vor, die bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen erzielt wurden.	Nach Abschluss des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bewertungsbericht über die Ergebnisse vor, die bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen erzielt wurden.

Begründung

Im Hinblick auf die Bedeutung der regionalen und lokalen Ebenen für die erfolgreiche Umsetzung muss der AdR beteiligt werden.

Brüssel, den 12. Februar 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE*

Bericht des Ausschusses der Regionen über eine „Gemeinschaftsaktion für die Berggebiete“

(2003/C 128/05)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeiner Rahmen
 - 1.1. Definition der Berggebiete
 - 1.1.1. Ziele der Richtlinie 75/268/EWG
 - 1.1.2. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates
 - 1.1.3. Initiativstellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (CES 461/88)
 - 1.1.4. Umweltprogramm der Vereinten Nationen
 - 1.2. Bedeutung der Berggebiete in Europa
 - 1.3. Wirtschaftsbezogene Analyseelemente
 - 1.4. Auswirkung der gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen Politik
2. Reflexionen der Organe über die Frage der Berggebiete
 - 2.1. Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen
 - 2.2. Die Europäische Charta der Berggebiete
 - 2.3. Der zweite Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt
 - 2.4. Das Internationale Jahr der Berge
 - 2.5. Kapitel 13 der Agenda 21 und der Weltgipfel von Johannesburg
 - 2.6. Die Internationale Charta der Bergbewohner
3. Die Rechtslage der europäischen Berggebiete
4. Die Berggebiete im künftigen Europa
5. Berggebiete und städtische Gebiete
6. Abschließende Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses der Regionen

1. Allgemeiner Rahmen

1.1. Definition der Berggebiete

Es existieren derzeit zahlreiche Definitionen des Begriffs „Berggebiet“, von denen jedoch keine allgemein anerkannt ist oder systematisch benutzt wird. Jede dieser Definitionen gibt der einen oder anderen spezifischen Dimension den Vorzug und erkennt ihr eine besondere Bedeutung zu. Einige dieser Definitionen sind nachstehend aufgeführt.

1.1.1. Ziele der Richtlinie 75/268/EWG

Die Richtlinie 75/268/EWG zielte darauf ab, die Einkommensunterschiede der Landwirte in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten gegenüber denen in anderen europäischen Gebieten zu verringern. Im Großen und Ganzen sollten die ständigen naturgegebenen Nachteile der Gebiete, die 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LNF), 15 % der von der EU registrierten Betriebe und 12 % der landwirtschaftlichen Produktion der Gemeinschaft ausmachen, kompensiert werden, um so den Erhalt und nach Möglichkeit die Modernisierung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in diesen Regionen zu garantieren.

So sollte eine Diversifizierung der finanziellen Anreize im Rahmen der Strukturpolitik verhindern, dass gerade die reichsten und dynamischsten Gebiete in den Genuss von Strukturverbesserungen kommen. In Berggebieten führt die Höhenlage zu schwierigen klimatischen Bedingungen und zu einer verkürzten Vegetationszeit; des Weiteren erschwert die Hanglage den Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft, während in benachteiligten Gebieten der Boden oftmals ärmer ist und die Anstrengungen zur Ertragssteigerung mitunter in keinem Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen stehen.

Letzten Endes hängt der langfristige Fortbestand der landwirtschaftlichen Tätigkeit jedoch von der Entschlossenheit des Betreibers ab. Die ihm gewährten Subventionen gehen im Übrigen über den rein landwirtschaftlichen Rahmen hinaus und zielen auf den Erhalt der Landschaft, den Schutz gegen Bodenerosion, die Befriedigung touristischer Ansprüche sowie den Fortbestand einer hinreichenden Bevölkerungsdichte in von Entvölkerung bedrohten Gebieten ab.

1.1.2. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates

In Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) wird folgende Definition der Berggebiete vorgeschlagen:

„(1) Berggebiete sind Gebiete, in denen aufgrund der nachstehend aufgeführten Gegebenheiten die Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens erheblich eingeschränkt und die Arbeitskosten bedeutend höher sind:

- ungewöhnlich schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben,
- starke Hangneigung des größten Teils der Flächen in geringerer Höhenlage, so dass keine oder nur besondere, kostspielige Maschinen oder Geräte eingesetzt werden können, oder
- ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, wenn die Benachteiligung durch jede dieser beiden Gegebenheiten für sich genommen zwar geringer ist, beide zusammen aber eine ebenso große Benachteiligung ergeben.

(2) Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt“

Die Verordnung hebt die Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur auf, die ihrerseits die Verordnung (EWG) 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur und die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ersetzt. Sie integriert ferner die dem Beitrittsprotokoll Finnlands und Schwedens beigefügte Erklärung 37, in der anerkannt wird, dass große Höhenlagen zu ständigen naturgegebenen Nachteilen führen, die kurze landwirtschaftliche Wachstumsperioden verursachen und die den Nachteilen aufgrund größerer Höhenlagen gleichgestellt sind.

In der Verordnung werden die allgemeinen Klassifizierungskriterien (Höhenlage, starke Hangneigung, Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten) präzisiert, doch wird kein Mindestwert festgelegt, nach dem sich die Mitgliedstaaten zu richten haben. Im Rahmen einer umfassenderen Anwendung des Subsidiaritätsprinzips obliegt es nunmehr den einzelstaatlichen und/oder den regionalen Behörden, die Richtwerte festzulegen und — unter Einhaltung der grundlegenden Gemeinschaftskriterien — die Gebiete zu klassifizieren.

In den Mitgliedstaaten und/oder den Regionen ist folgende Interpretation der beiden ersten Kriterien am stärksten verbreitet:

- Höhenlagen, die zu ungewöhnlich schwierigen klimatischen Verhältnissen führen können, übersteigen 600 bis 800 Meter (für die Gesamtheit oder Teile des Gebiets);
- starke Hangneigungen, aufgrund derer keine oder nur besondere, kostspielige Maschinen oder Geräte eingesetzt werden können, übersteigen durchschnittlich 20 %/km (11° 18').

Nachstehend eine Tabelle über Berggebiete und benachteiligte Gebiete hinsichtlich der LNF (Angaben aus dem Jahr 1996), doch sei darauf hingewiesen, dass die Flächen gemäß der Richtlinie 75/268/EWG klassifiziert wurden. In Finnland und Schweden entsprechen die als „Berggebiete“ klassifizierten Zonen großenteils nördlichen Kaltgebieten, aber nur etwa 150 000 ha sind tatsächliche Berggebiete:

Staat	-1- LNF insgesamt (Mha)	-2- LNF benachteiligtes Gebiet 8, (Mha)	-3- % 2) von 1)	-4- LNF Berggebiet (Mha)	-5- % 4) von 1)
Belgien	1,357	0,3	22,1	—	—
Dänemark	2,770	—	—	—	—
Deutschland	17,015	8,5	50,0	0,34	1,8
Griechenland	6,408	5,3	82,7	3,91	60,9
Spanien	26,330	19,5	74,1	7,50	28,5
Frankreich	30,011	13,9	46,3	5,30	17,7
Irland	4,892	3,5	71,6	—	—
Italien	16,496	8,8	53,4	5,22	31,5
Luxemburg	0,127	0,1	78,7	—	—
Niederlande	2,011	0,1	5,0	—	—
Portugal	3,998	3,4	85,0	1,23	30,0
Großbritannien	18,658	8,3	44,5	—	—
Österreich	3,524	2,4	68,1	2,0	56,8
Finnland	2,549	2,2	86,3	1,41	54,9
Schweden	3,634	1,9	52,3	0,53	13,8
Insgesamt	139,780	78,2	56,0	27,44	19,5

1.1.3. Initiativstellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (CES 461/88)

In dem Informationsbericht der Fachgruppe Regionale Entwicklung zum Thema „Eine Politik für das Bergland“ ist dem Wirtschafts- und Sozialausschuss eine semantische Vereinheitlichung des Begriffs „Berggebiet“ gelungen, der das gesamte Spektrum geophysischer, klimatischer, ökologischer und sozioökonomischer Gegebenheiten — die typischen Merkmale der europäischen Berge — umfasst. So wurde in der Initiativstellungnahme CES 461/88 eine methodisch zielorientierte und praxisbezogene Definition festgeschrieben und veröffentlicht:

„Ein Berggebiet ist ‚eine geographische, ökologische, sozioökonomische und kulturelle Einheit, in der die Benachteiligungen aufgrund der Kombination zwischen der Höhenlage und anderen natürlichen Faktoren in Relation zu den sozioökonomischen Zwängen, dem territorialen Ungleichgewicht und dem Grad der Umweltschädigung gesehen werden müssen.“

Auf dieser Grundlage hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss die von jedem Mitgliedstaat zur Definition der Berggebiete gemäß oben genannter Richtlinie 75/268/EWG verwendeten Kriterien zusammengestellt und sie zu präzisieren versucht, indem er nach Möglichkeit zwischen Berggebieten „im engeren Sinne“ (Regionen oder Kommunen mit einem Berganteil von über 66 %) und Berggebieten „im weiteren Sinne“ (Regionen oder Kommunen mit einem Berganteil zwischen 33 % und 66 %) unterschieden hat.

	Kriterien			Anteil (***)	
	Höhenlage	Gefälle	Andere Kriterien	Berggebiete	Berggebiete mit hohem Berganteil (> 66 %)
B	300 m	—	—	—	—
D (*)	700 m	—	Geoklimatische Benachteiligung	27,3 %	6,5 %
E	1 000 m	< 20 %	Höhenunterschied > 400 m	26,0 %	—
F	700 m Vogesen 600 m	< 20 %	—	21,0 %	—
IRL	200 m	—	—	—	—
I	600/700 m	Starkes Gefälle	—	49,4 %	28,2 %
UK (**)	240 m	—	—	23,3 %	—

(*) Deutschland ohne Gebiet der ehemaligen DDR.

(**) Vereinigtes Königreich ohne Nordirland.

(***) Gebietsanteil gegenüber der Fläche des Mitgliedstaates.

Auf der Grundlage des oben erwähnten Berichts hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss folgende Stellungnahme abgegeben:

„Es besteht die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der bisher von den Mitgliedstaaten oder von der Gemeinschaft zur Klassifizierung der Berggebiete herangezogenen juristischen Kriterien. Dadurch würden auch etwaige Wettbewerbsverzerrungen zwischen Betrieben verschiedener Mitgliedstaaten verhindert. Zu dieser Vereinheitlichung bedarf es eines auf Gemeinschaftsebene festgesetzten Kriterienkatalogs, der die möglichen natürlichen und sozioökonomischen Benachteiligungen auflistet (vgl. Definition in Ziffer 1.1).

Zur Festlegung dieses Katalogs sind folgende Parameter heranzuziehen:

a) Natürliche Benachteiligungen: Man sollte sich nicht auf die in der Richtlinie 75/268/E genannten Variablen (Höhe und/oder Niveauunterschied) beschränken, sondern zusätzlich folgendes berücksichtigen:

- in Bezug auf die klimatischen Bedingungen neben der Höhe auch den Breitengrad und die geographische Lage;
- hinsichtlich der morphologischen und pedologischen Aspekte neben der Hangneigung auch noch andere Kriterien wie beispielsweise Relief und Bodenbeschaffenheit.

b) Sozioökonomische Benachteiligungen

- geringe Bevölkerungsdichte;
- ‚Isolation‘ infolge der Entfernung von den Städten und den politisch-wirtschaftlichen Zentren;
- unverhältnismäßig große Abhängigkeit der Bevölkerung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten;
- unzureichende Absatzmöglichkeiten der an Drittländer angrenzenden Gebiete mit schlechter Verkehrsanbindung.

c) Grad der Umweltzerstörung

Aus der Kombination dieser Variablen in der jeweiligen Situation ergibt sich die Definition eines Gebietes als Berggebiet; sie ist auch maßgebend für die Festlegung der Höhengrenze, von der an ein Gebiet als Bergland einzustufen ist. Deshalb können die Auswahl, Gewichtung und Kombination der einzelnen Faktoren nicht für die gesamte Gemeinschaft einheitlich festgelegt werden, sondern müssen sich der jeweiligen Situation anpassen. Sie werden daher von den Mitgliedstaaten vorgenommen und der Gemeinschaft zusammen mit der entsprechenden Abgrenzung der Gebiete vorgeschlagen.

Der größte Teil der einzelstaatlichen Gesetze und auch die Richtlinie 75/268/EWG sprechen im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Berggebiete von dem Grundgebiet der Gemeinden oder Teilen davon. Das hat in vielen Fällen zu einer übertriebenen Zerstückelung des zu fördernden Territoriums geführt. Die Maßnahmen für die Berggebiete müssen sich (nicht zuletzt auch wegen der Integrationsprobleme zwischen den Gebirgs- und den Bergfußregionen) jeweils einen ganzen Gebiets-„Block“ vornehmen, der neben dem eigentlichen Berggebiet auch die unmittelbar angrenzende Zone mit einschließt, die zusammen mit ihm eine einzige geographische, wirtschaftliche und soziale Einheit darstellt. Dem berechtigten Einwand, dass eine großzügigere Grenzziehung über das eigentliche Bergland hinaus zu einer größeren Streuung der öffentlichen Beihilfen führt, anstatt sie dort zu konzentrieren, wo die Benachteiligungen am größten sind, kann man dadurch begegnen, dass die Beihilfen je nach Schwere der Benachteiligung innerhalb des Fördergebiets selbst abgestuft werden.“

Die unlängst vom Europäischen Bodenbüro erstellte Bodenkarte kann im vorliegenden Fall der Festlegung neuer Kriterien für die Bestimmung der Berggebiete dienen.

1.1.4. Umweltprogramm der Vereinten Nationen

Da 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärt wurde, haben sich die Vereinten Nationen in ihrem Umweltprogramm zur Definition des Begriffs der Berge und der Berggebiete verpflichtet:

„Die Höhenlage, die Hangneigung und die daraus resultierenden Umweltgradienten sind die Schlüsselfaktoren einer solchen Definition, ihr Zusammentreffen ist jedoch komplex. Eine Beschränkung auf die Festlegung der Höhengrenzwerte schließt ältere und weniger hohe Bergsysteme aus und zugleich relativ hohe Gebiete mit geringem topographischen Relief und wenigen Umweltgradienten ein. Die Hangneigung als einziges Kriterium oder zusammen mit der Höhenlage kann das letzte, nicht jedoch das erste Problem lösen. (Anm. d. Übers.: Zitat frei übersetzt, da das Umweltprogramm nicht auf Deutsch vorliegt).“

Auf der Grundlage der weltweit verfügbaren Daten wurden folgende Bergklassen empirisch festgelegt:

- Höhenlage zwischen 200 und 1 000 Meter und Höhendifferenz über 300 Meter;
- Höhenlage zwischen 1 000 und 1 500 Meter und Neigung über 5° oder Höhendifferenz über 300 Meter;
- Höhenlage zwischen 1 500 und 2 500 Meter und Neigung über 2°;

- Höhenlage zwischen 2 500 und 3 500 Meter;
- Höhenlage zwischen 3 500 und 4 500 Meter;
- Höhenlage über 4 500 Meter.

1.2. Bedeutung der Berggebiete in Europa

Im Vergleich zu anderen Kontinenten verfügt die Europäische Union über eine große Fläche vielfältigster Berggebiete — von den Arktisgebieten über die Alpen und anderen Massiven in gemäßigten Klimazonen bis hin zum Mittelmeerraum. Die Berggebiete umfassen ca. 38,8 % der Gesamtfläche der EU. Sie stellen ein besonderes Erbe mit Ressourcen dar, die für ganz Europa vital sind: Wasser, Wälder, seltene Arten und Lebensräume, einzigartige kulturelle Wurzeln, Ressourcen- und Erholungsräume usw.

In der EU lassen sich vier Hauptgruppen von Berggebieten unterscheiden:

- Berggebiete und ähnliche Gebiete (Arktisgebiete) Nordeuropas (Finnland, Schweden, Schottland);
- Berggebiete in gemäßigten Zonen Europas: die Kantabrischen Kordilleren, die Pyrenäen, das Zentralmassiv, das Juragebirge, die Vogesen und der Schwarzwald, die Alpen, die Ardennen, Wales, usw.;
- Mittelmeergebiete: das Iberische Massiv, die Apenninen, die Gebirge in Kontinental- und Inselgriechenland und der großen Inseln Kreta, Sizilien, Sardinien, Korsika und Mallorca;
- Gebirge/Inseln in Randlage und Gebiete in äußerster Randlage, z. B. Atlantikarchipel (makaronesische Gebiete) — Kanaren — Azoren und Madeira — und die überseeischen Départements — Guadeloupe, Martinique, La Réunion und Französisch-Guyana.

	Bedeutung der Berggebiete
B	
D	360 000 ha bzw. ca. 4 % der benachteiligten Gebiete
GR	50 % des Staatsgebietes 90,8 % Wälder in Berggebieten 79,5 % Weideflächen in Berggebieten 46 % Agrarflächen in Berggebieten 3 293 Kommunen in Berggebieten (59,8 % der Gesamtzahl) 10,2 % der Landesbevölkerung in Berggebieten Bevölkerungsdichte in Berggebieten: 36 Einwohner/km ² (Landesdurchschnitt: 74 Einwohner/km ²)

	Bedeutung der Berggebiete
E	<p>38 % des Staatsgebietes</p> <p>88 % der Wälder des Staatsgebiets</p> <p>16 % Agrarflächen in Berggebieten</p> <p>35,7 % Kommunen in Berggebieten</p> <p>ca. 6,3 Mio. Einwohner in Berggebieten (bzw. 16 % der Landesbevölkerung)</p> <p>Bevölkerungsdichte in Berggebieten: 32,7 Einwohner/km²</p>
F	<p>17,4 % des Staatsgebietes</p> <p>33,7 % der Wälder des Staatsgebietes</p> <p>31,4 % der Agrarflächen</p> <p>6 128 (17 %) Kommunen und 92 Städte in Berggebieten</p> <p>3,6 Mio. Einwohner in Berggebieten (bzw. 7,7 % der Landesbevölkerung)</p> <p>Bevölkerungsdichte in Berggebieten: 31 Einwohner/km² (< 2/3 des Landesdurchschnitts)</p>
IRL	
I	<p>106 107 km² (35,2 % des Staatsgebietes)</p> <p>58,1 % der Wälder des Staatsgebietes</p> <p>24,4 % der Agrarflächen</p> <p>2 605 (32,1 %) Kommunen in Berggebieten</p> <p>7,5 Mio. Einwohner in Berggebieten (bzw. 13,1 % der Landesbevölkerung)</p> <p>Bevölkerungsdichte in Berggebieten: 70,7 Einwohner/km²</p>
A	<p>70 % des Staatsgebietes</p> <p>57 % der Agrarflächen</p> <p>rund 3 Mio. Einwohner in Berggebieten (37,5 % der Landesbevölkerung)</p> <p>rund 1 170 Kommunen in Berggebieten (fast 50 %)</p>
P	<p>40 % des Staatsgebietes</p> <p>50 % der Wälder und Weideflächen des Staatsgebietes</p> <p>50 % der landwirtschaftlichen Anbauflächen</p> <p>23 % Landesbevölkerung in Berggebieten</p>

	Bedeutung der Berggebiete
FIN	<p>151 313 km² (45 % des Staatsgebietes)</p> <p>95 % der Wälder des Staatsgebietes</p> <p>85 % der Agrarflächen Gebiete in benachteiligten Gebieten und 6 % in Berggebieten</p> <p>441 Kommunen in benachteiligten und isolierten Gebieten, 94 Städte in benachteiligten Gebieten und 10 Städte in isolierten Gebieten</p> <p>3,5 Mio. Einwohner in benachteiligten Gebieten (bzw. 68 % der Bevölkerung, 9 % in Berggebieten)</p> <p>Bevölkerungsdichte in Berggebieten: 2,6 Einwohner/km² (Landesdurchschnitt: 16 Einwohner/km²)</p>
S	<p>5 % der Bevölkerung in Berggebieten</p> <p>Bevölkerungsdichte in Berggebieten: 2 Einwohner/km²</p>
UK	

Quelle: Veröffentlichung des Europäischen Parlaments: Eine europäische Politik der Berggebiete: Probleme, Auswirkungen der Maßnahmen und notwendige Anpassungen. (Anm. d. Übers.: Titel frei übersetzt, da die Veröffentlichung nicht auf Deutsch vorliegt.)

1.3. Wirtschaftsbezogene Analyseelemente

Die Wirtschaftstätigkeit der Berggebiete konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Täler — die naturgegebenen Durchfahrtswege; mittlerweile sind viele Täler jedoch zu Engpässen für den Verkehr geworden, und die Zunahme des Güter- und Personenverkehrs birgt wachsende Sicherheits- und Umweltrisiken sowie teilweise Gefahren für die Lebensbedingungen der Bewohner. In vielen Berggebieten beruht die Wirtschaftstätigkeit — wo möglich — auf der Landwirtschaft, dem Tourismus und anderen Dienstleistungen, während sie in anderen Berggebieten oftmals sehr schwach ausgeprägt ist. Zwar besitzen bestimmte Berggebiete das Potential zu wirtschaftlicher Entwicklung und sind in die übrige Wirtschaft der EU integriert, doch wird das Gros mit verschiedenen Problemen konfrontiert: 61,5 % der Berg- und der Arktisgebiete sind nach Ziel 1 und 24,7 % nach Ziel 2 förderfähig (Zweiter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt)⁽¹⁾.

Eine kurze Typologie der Berggebiete ergibt sich aus einer Kombination naturgegebener Faktoren mit sozioökonomischen Indikatoren. Diese Typologie ist zwar nur approximativ, doch für eine angemessene Bestandaufnahme von Nutzen.

⁽¹⁾ KOM(2001) 24 endg.

Typologie der Berggebiete und der Arktisgebiete nach der EU-Definition der Berggebiete und Gebiete, die nach den vorrangigen Zielen der Strukturfonds förderfähig sind

	Ziel 1	Ziel 2	Nicht förderfähig
Gebiete mit äußerst schwierigen klimatischen Bedingungen aufgrund der Höhenlage (Mindesthöhenlage zwischen 600 und 800 Metern).	Hohe Gebirgsketten im Süden, Zentrum und Nord-Westen Spaniens, Korsikas, Südtaliens (einschließlich Sizilien) und Griechenlands (einschließlich Kreta). Die höchsten Gebirge in Schweden und Finnland (Lappland).	Zentrale Teile der Pyrenäen, des Zentralmassivs, des Jura-gebirges, der Vogesen, die französischen Südalpen, der nördliche Apennin sowie die West- und Ostalpen in Italien, große Teile der österreichischen Alpen.	Gebiete im Nordwesten der französischen Alpen (Dauphiné-Savoyen), die Zentralalpen in Italien (Piemont und Lombardei). Große Teile der deutschen Alpen.
Gebiete in geringerer Höhenlage und/oder mit ausgeprägtem durchschnittlichen Höhenunterschied (im Allgemeinen über 20 %).	Andere Berggebiete Portugals, im Süden, Zentrum und Nord-Westen Spaniens, Südtaliens (einschließlich Sardinien und Sizilien) und Griechenlands (einschließlich Kreta). Andere Berggebiete in Schweden und Finnland (Lappland).	Ausläufer der Pyrenäen, des Zentralmassivs, des Jura-gebirges, der Vogesen. Nördlicher Apennin sowie West- und Ostalpen in Italien.	Einige Gebiete im Nordwesten der französischen Alpen (Dauphiné-Savoyen), die Zentralalpen in Italien (Piemont und Lombardei). Große Teile der deutschen Alpen.
Andere Gebiete nördlich des 62. Breitengrades und angrenzende Gebiete.	Flachgebiete in Schweden und Finnland nördlich des 62. Breitengrades (hauptsächlich Binnengebiete).	Andere Flachgebiete in Schweden und Finnland oberhalb des 62. Breitengrades (hauptsächlich Küstengebiete in Schweden und Binnengebiete in Südfinnland).	

Eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete erfordert wirtschaftliche Effizienz, soziale Gerechtigkeit, territorialen Zusammenhalt und Umweltschutz. In nachstehender Tabelle werden

die wesentlichen Herausforderungen und Potenziale der europäischen Berggebiete aufgelistet:

Herausforderungen und Potentiale der Berggebiete

Herausforderungen	Potentiale
<i>Sozialer Art</i>	
<ul style="list-style-type: none"> — Hohes Risiko gradueller, doch irreversibler Entvölkerung. — Größere Entfernungen und damit ungleichmäßigere Verteilung grundlegender Infrastrukturen gegenüber denjenigen im Flachland. — Fehlende Dienstleistungen für Personen, Familien und Betriebe. — Fehlende Entschädigung für Leistungen, die die Bergbewohner durch Bewirtschaftung und Schutz der Ressourcen, Landschaften und Ökosysteme für die gesamte Gesellschaft erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Freizeit- und Erholungsangebot für die Bürger, das einer wachsenden Nachfrage nach Entdeckung anderer kultur- und naturverbundener Lebensstile in einer intakten Umwelt nachkommt.

Herausforderungen	Potenziale
<i>Wirtschaftlicher Art</i>	
— Wachsende Instabilität traditioneller Tätigkeiten wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus.	— Aussichten auf neue typische Einnahmequellen der Berggebiete und Beschäftigungsmöglichkeiten dank der Entwicklung neuer Technologien, insbesondere im Bereich der Information und Kommunikation.
<i>Ökologischer Art</i>	
— Wachsender Druck auf anfällige Gebiete aufgrund der Aufgabe der Flächenbewirtschaftung, der schlechten Bewirtschaftung der Wasserressourcen, des saisonalen Besucherandrangs, der Überlastung des Straßennetzes.	— Neue Perspektiven durch zukunftsweisende Technologien (erneuerbare Energien, multimodaler Verkehr, geographische Informationssysteme). — Generelle Entwicklung in Richtung eines dynamischen Zusammenspiels von Umwelt und Entwicklung.

1.4. Auswirkung der gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen Politik

Einige Gemeinschaftspolitiken haben sich bereits erheblich auf die Entwicklung der Berggebiete ausgewirkt, beispielsweise:

- die gemeinsame Agrarpolitik: die Ausgleichszahlung für benachteiligte Gebiete, Agrarumweltmaßnahmen, Marktordnung für Berggebietserzeugnisse (Milch, Fleisch) usw.;
- die Strukturpolitik — Ziele 1 und 2 — und die Kohäsionspolitik;
- die Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER+) und der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit (INTERREG III A, B und C) — vgl. Kooperationsprogramm INTERREG III B „Alpenraum“ für Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, die Schweiz, Slowenien und Liechtenstein;
- die Forstpolitik;
- die Überlegungen über die Raumordnung unter Berücksichtigung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (EUREK) und seiner Umsetzung;
- die gemeinschaftliche Umweltpolitik: die „wesentlichen Richtlinien“ in den Bereichen Wasser, natürlicher Lebensraum wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, Boden usw.;
- die Politik für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) und die Verbesserungen, die daraus für das Leben der Menschen resultieren dürften.

2. Reflexionen der Organe über die Frage der Berggebiete

Seit mehreren Jahren folgen in Europa Entschlüsse und Empfehlungen zum Thema Berggebiete aufeinander, die von den zuständigen Ministern, von der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (heute Kongress der Gemeinden und Regionen Europas), von der Parlamentarischen Versammlung und vom Ministerausschuss des Europarates verabschiedet wurden.

Aufgrund ihrer politischen und fachlichen Relevanz sei insbesondere auf folgende Dokumente hingewiesen:

- Stellungnahme des WSA (1988) zum Thema „Eine Politik für das Bergland“;
- Stellungnahme des AdR (1995) zu der „Europäischen Charta der Berggebiete“;
- Stellungnahme des WSA (1996) zum Thema „Alpenraum — Eine Chance zur Entwicklung und Integration“;
- Stellungnahme des AdR (1997) „Eine Politik für die Berglandwirtschaft in Europa“;
- Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments (1998) zum Thema: „Eine neue Strategie für die Berggebiete“ auf der Grundlage der Studie „Eine europäische Politik für die Berggebiete“, die von der Generaldirektion Wissenschaft des Parlaments erstellt worden war. (Anm. d. Übers.: Titel frei übersetzt, da Veröffentlichung nicht auf Deutsch vorliegt.);
- Entschließung des Europäischen Parlaments über „25 Jahre Anwendung der Gemeinschaftsregelung zugunsten der Landwirtschaft in den Gebirgsregionen“.

Schließlich erörtert der EWSA momentan eine recht umfangreiche Stellungnahme (Berichterstatter: Herr Bastian) zum Thema „Die Zukunft der Berggebiete in der Europäischen Union“.

2.1. Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen wurde im Oktober 1991 von den Regierungsvertretern der Alpenländer und der Europäischen Union unterzeichnet, um eine gemeinsame Politik für die gesamte Alpenregion gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung zu konzipieren. Erstmals wurde der gesamte Alpenraum als untrennbare Einheit angesehen und zum gemeinsamen europäischen Erbe deklariert.

Generelles Ziel ist, die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Alpenbewohner mit den Erfordernissen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

Das Übereinkommen ist im März 1995 mit Unterzeichnung der Ratifizierungsurkunde durch Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Slowenien und die Europäische Union in Kraft getreten; später wurde es von den anderen Alpenstaaten ratifiziert. Das Übereinkommen sieht ein Forschungsprogramm insbesondere zu vier Themen vor (Schutz der Luftqualität, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bevölkerung und Kultur), während dessen Anwendungsprotokolle Anreize für Maßnahmen in den Bereichen Verkehr, Tourismus, Bodenschutz, forstwirtschaftliches Erbe, Energie, Landwirtschaft usw. schaffen sollen.

Das Übereinkommen hat sich mit Organen ausgestattet, die regelmäßig zusammentreten und mit der Umsetzung des Übereinkommens befasst sind. Die Europäische Union hat es jedoch unterlassen, politische Maßnahmen oder praktische Instrumente zu schaffen, die explizit auf das Übereinkommen oder auf dessen Durchführungsprotokolle Bezug nehmen, obgleich sie ein Vertragspartner des Alpenübereinkommens ist. Des Weiteren hat sie die Gelegenheit ungenutzt gelassen, an der Tätigkeit der Organe des Übereinkommens mitzuwirken. Dies ist enttäuschend, da das Alpenmassiv in puncto Ausdehnung, Bewohner und betroffene Staaten das größte in Europa ist und die Kommission daher als Impulsgeberin für eine Gemeinschaftspolitik zugunsten der Berggebiete hätte wirken können.

2.2. Die Europäische Charta der Berggebiete

Die II. Europäische Konferenz der Berggebiete hat 1988 in Trient (Italien) die Notwendigkeit einer „Europäischen Charta der Berggebiete“ angesprochen, welche die Grundsätze für Planung, Entwicklung und Schutz der Berggebiete festlegt, doch sollte es noch sechs Jahre dauern, bis das Dokument (anlässlich der III. Konferenz, 15.-17. September 1994 in Chamonix) von den Teilnehmern — über 200 Verwaltungsbeamte, Vertreter der Mitgliedstaaten des Europarates — angenommen wurde. Die endgültige Verabschiedung der Charta seitens der Mitgliedstaaten ist noch nicht abgeschlossen. Die Charta, die auf die Konzeption einer europäischen Politik für die Berggebiete abzielt, hat einen umfassenden und integrierten

Ansatz, der die Empfehlungen berücksichtigt, welche die Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro verabschiedete.

Bedeutsam ist ferner das Subsidiaritätsprinzip, das die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Phasen der Erarbeitung und Gestaltung der europäischen Politik einbezieht. Auf diese Weise wird konkret anerkannt, welche Rolle die Bergbewohner auch im Streben nach einem angemessenen Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit und ökologischen Erfordernissen spielen müssen. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, auf die in Artikel 6 definierte Zielsetzung der Charta hinzuweisen. (Anm. d. Übers.: Artikel frei übersetzt, da die Charta nicht auf deutsch vorliegt.):

„Die Parteien verfolgen mit ihrer Politik, ihren Rechtsvorschriften und ihren Maßnahmen für die Berggebiete folgende Ziele:

- I. ausdrückliche Anerkennung der Berggebiete und ihrer Besonderheit;
- II. Berücksichtigung und Anerkennung der geographischen Einheit jedes Berggebietes, um zu vermeiden, dass die bestehenden oder die künftigen Verwaltungsabteilungen ein Hemmnis für die Bergpolitik darstellt;
- III. Erhalt der örtlichen Bevölkerung und Bekämpfung der Abwanderung junger Menschen;
- IV. Schaffung bzw. Modernisierung der für die Lebensqualität der Bevölkerungen und für die Entwicklung der Berggebiete notwendigen Infrastrukturen und Ausrüstungen;
- V. Erhalt und Verbesserung der bürgernahen öffentlichen Dienstleistungen;
- VI. Schutz der Agrar- und der Weideflächen, unverzichtbare Erhaltung und Modernisierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit dank eines spezifischen Ansatzes für die Landwirtschaft in den Berggebieten;
- VII. Förderung heimischer Energiequellen;
- VIII. Erhalt der bestehenden industriellen und handwerklichen Tätigkeit und Schaffung von Tätigkeiten auf der Grundlage neuer Technologien;
- IX. Entwicklung des Dienstleistungssektors, insbesondere des Tourismus, als Ergänzung traditioneller Lebensformen;
- X. Wahrung der Identität und Verbreitung der kulturellen Werte, die dem Gebirge und jedem homogenen Berggebiet eigen sind.

Diese Ziele werden unter Achtung und Schutz der Umwelt dank der Evaluierung sämtlicher menschlichen und natürlichen Ressourcen erreicht, wobei die traditionelle Dichotomie zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Schutz der natürlichen Umwelt überwunden und ein Gleichgewicht zwischen menschlicher Tätigkeit und ökologischen Anforderungen angestrebt wird.“

Wie sich feststellen lässt, handelt es sich hierbei um ein anspruchsvolles Programm in puncto Angemessenheit und Modernität.

2.3. *Der zweite Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt*

Die Europäische Kommission hat unlängst den zweiten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt verabschiedet.

In dem Bericht – und dies scheint außerordentlich neu und relevant – werden unter der „Zusammenfassung – Teil I: Lage und Entwicklungen“ ausdrücklich die „Gebiete mit besonderen Merkmalen“ genannt. Dort heißt es:

„Inseln und Archipele, Gebirgsregionen und periphere Gebiete (einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage) sind ein wichtiger Bestandteil der Union und sind durch zahlreiche gemeinsame physische und geo-morphologische Merkmale und ähnliche ökonomische Nachteile gekennzeichnet. Diese Regionen leiden in der Regel darunter, dass sie schwer erreichbar sind, wodurch ihre wirtschaftliche Integration in die übrige Europäische Union zu einer Herausforderung wird. Dementsprechend erhält eine große Zahl von ihnen bereits eine Regionalförderung der EU: 95 % der Gebirgsregionen und Inseln sind im Rahmen von Ziel 1 oder 2 förderfähig. Die soziale und wirtschaftliche Situation kann in diesen Regionen jedoch sehr unterschiedlich sein.“

Weiter hinten werden in dem Bericht die Prioritäten für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt aufgezählt und dabei die „Gebiete mit schwerwiegenden geographischen oder natürlichen Nachteilen“ genannt, in denen die Bemühungen zugunsten einer vollständigen Integration durch besondere geographische oder natürliche Nachteile erschwert werden:

„Diese Gebiete (Gebiete in äußerster Randlage, Inseln, Gebirgsregionen, periphere Gebiete, Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte) sind häufig ein bedeutender Teil des natürlichen und kulturellen Erbes der Europäischen Union. In vielen Fällen bestehen akute Schwierigkeiten hinsichtlich der Stabilisierung der Bevölkerungszahl; zusätzliche Kosten für Basisdienstleistungen, unter anderem für den Verkehr, können die wirtschaftliche Entwicklung behindern.“

Es scheint daher evident, dass die Kommission selbst die Berggebiete denjenigen gleichstellt, die bereits in Artikel 158 des Vertrags genannt werden.

Im Anschluss an die Debatten über den zweiten Bericht hat die Kommission eine Reihe von Studien über Gebiete mit gravierenden geographischen und natürlichen Nachteilen initiiert. Zwei Studien wurden auf den Weg gebracht: Eine über Inselgebiete und die andere über Berggebiete (einschließlich der Arktisgebiete). Die Studie sieht ferner die Erarbeitung von Abgrenzungskriterien vor.

Anschließend hat die Kommission die Diskussionen des zweiten Europäischen Kohäsionsforums (Mai 2001) bewertet und die Schlussfolgerung gezogen⁽¹⁾, dass die Union eine Kohäsionspolitik benötigt, die auf drei Kategorien von Regionen und Strukturproblemen eingeht:

- die Regionen mit erheblichem Entwicklungsrückstand, die sich zum Großteil, wenn auch nicht ausschließlich, in den Beitrittsländern befinden;
- die Regionen der EU-15, in denen der Prozess der realen Konvergenz noch nicht abgeschlossen ist;
- andere mit gravierenden Strukturproblemen konfrontierte Regionen, insbesondere die Städte, die ländlichen Gebiete, die noch sehr von der Landwirtschaft abhängen, sowie Gebirgsregionen, Inseln und andere Gebiete mit natürlichen und geografischen Nachteilen.

Die Besonderheit der Berggebiete scheint — wenngleich nur auf Kommissionsebene — anerkannt und Gegenstand von Studien und vertiefenden Arbeiten zu sein. Ein weiterer Beleg für das neue Interesse der Kommission an den europäischen Berggebieten ist die Konferenz, die am 17. und 18. Oktober von den Kommissionsmitgliedern für Regionalpolitik und Landwirtschaft unter Teilnahme von Präsident Prodi und anderer Kommissionsmitglieder veranstaltet wurde. Zwar endete die Konferenz ohne abschließendes Dokument, doch geben das Niveau der Berichte und die Diskussionsthemen Anlass zu der Hoffnung, dass der neue Kurs in schlüssige und positive Ergebnisse münden wird.

Diese Aufmerksamkeit für die Berggebiete wurde im Übrigen später — und von vielen Seiten — eingefordert. In den letzten Wochen hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss erneut ein relevantes Dokument angenommen, in dem er eine gemeinsame Vision für die Berggebiete sowie die Festschreibung ihrer Besonderheit in den Verträgen fordert.

Ferner wird eine Strategie vorgeschlagen, die auf dem Ausgleich der Nachteile, die nicht beseitigt werden können, der aktiven Reduzierung der Benachteiligungsfaktoren, der Aufwertung der Identität und der Ressourcen der Berggebiete beruht. Abschließend wird in dem Dokument dazu aufgerufen, dass die europäische Politik für die Berggebiete ein Modell für nachhaltige und gerechte Entwicklung gegenüber den Bewohnern werden muss.

2.4. *Das Internationale Jahr der Berge*

Am 10. November 1998 hat die Versammlung der Vereinten Nationen das Jahr 2002 einstimmig zum „Internationalen Jahr der Berge“ mit folgenden Zielen proklamiert:

- I. Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

⁽¹⁾ KOM(2002) 46 endg.

II. Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner von Berggebieten;

III. Schutz des anfälligen Ökosystems in den Berggebieten.

Zahlreiche europäische Länder haben vorbereitende Initiativen mit Blick auf die internationale UNO-Konferenz 2002 auf den Weg gebracht.

Allerdings wurde bis dato auf Gemeinschaftsebene keine einzige Gesetzesinitiative entsprechend den Zielen der Vereinten Nationen erarbeitet.

2.5. Kapitel 13 der AGENDA 21 und der Weltgipfel von Johannesburg

Die AGENDA 21 wurde auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung am 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommen. Viele Kapitel der Agenda nehmen ausdrücklich auf die Berggebiete Bezug:

Kapitel 2: Internationale Zusammenarbeit

Kapitel 3: Armutsbekämpfung

Kapitel 6: Schutz und Förderung der menschlichen Gesundheit

Kapitel 7: Förderung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung

Kapitel 8: Integration von Umwelt- und Entwicklungszielen in die Entscheidungsfindung

Kapitel 11: Bekämpfung der Entwaldung

Kapitel 12: Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürren

Kapitel 14: Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung

Kapitel 15: Erhaltung der biologischen Vielfalt

Kapitel 18: Schutz der Güte und Menge der Süßwasserressourcen

Kapitel 24: Globaler Aktionsplan für Frauen zur Erzielung einer nachhaltigen und gerechten Entwicklung

Kapitel 26: Anerkennung und Stärkung der Rolle der eingeborenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften

Kapitel 27: Stärkung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen

Kapitel 28: Initiativen der Kommunen zur Unterstützung der AGENDA 21

Kapitel 32: Stärkung der Rolle der Bauern

Kapitel 33: Finanzielle Ressourcen und Finanzierungsmechanismen

Kapitel 34: Transfer umweltverträglicher Technologien

Kapitel 35: Die Wissenschaft im Dienst einer nachhaltigen Entwicklung

Kapitel 36: Förderung der Schulbildung, des öffentlichen Bewusstseins und der beruflichen Aus- und Fortbildung

Kapitel 37: Nationale Mechanismen und internationale Zusammenarbeit zur Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten in Entwicklungsländern

Kapitel 39: Internationale Rechtsinstrumente und -mechanismen

Kapitel 40: Informationen für die Entscheidungsfindung (usw.)

In Kapitel 13 sollen die Berggebiete als einheitliches System definiert werden. Zu diesem Zweck hat sich eine außergewöhnliche Zusammenarbeit der UNO, einzelstaatlichen Regierungen, internationalen Organisationen, NRO und Forschungseinrichtungen gebildet. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, auf die Erklärung, die Kapitel 13 eröffnet, hinzuweisen:

„Der Bergwelt kommt eine besondere Bedeutung als Wasser- und Energiespender und als Lebensraum für eine Vielzahl von Arten zu. Außerdem ist sie Lieferant so wichtiger Naturgüter wie mineralischer Ressourcen, Wald- und Agrarprodukte sowie Standort diverser Erholungsnutzungen. Als wichtiges Ökosystem, das repräsentativ für die komplexe, durch enge Wechselbeziehungen gekennzeichnete Ökologie unseres Planeten ist, haben Berglebensräume entscheidenden Anteil am Überleben des globalen Ökosystems. Allerdings sind solche Bergökosysteme enormen Veränderungen unterworfen. Es besteht eine vermehrte Neigung zur Bodenerosion und zur Entstehung von Erdbeben und zu einem rapiden Rückgang der Lebensräume und der genetischen Vielfalt. Was die menschliche Seite betrifft, ist unter den Bergbewohnern eine ausgeprägte Armut und ein Verlust an indigenem Wissen zu beobachten. Infolgedessen kommt es in den meisten Berggebieten der Erde zu einer zunehmenden Zerstörung der Umwelt. Daher besteht dringender Handlungsbedarf, was die schonende Bewirtschaftung der Bergressourcen und die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung der dort lebenden Menschen betrifft.“

Eine weitere aktuelle Entwicklung (September 2002) der Konferenz von Rio war der Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung in Johannesburg. Artikel 40 des Abschlussdokuments ist den Berggebieten gewidmet. (Anm. d. Übers.: Artikel frei übersetzt, da das Dokument nicht auf deutsch vorliegt.):

„Artikel 40. Die Gebirgsökosysteme unterstützen besondere Einkommensformen und umfassen bedeutende Wasser- einzugsressourcen, biologische Vielfalt sowie eine einzigartige Flora und Fauna. Viele sind besonders anfällig für die negativen Folgen des Klimawandels und bedürfen eines besonderen Schutzes. Auf allen Ebenen sind Maßnahmen erforderlich zur:

- a) Entwicklung und Förderung von Programmen, Politiken und Konzepten, die ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete umfassen und die internationale Zusammenarbeit durch ihre positiven Auswirkungen auf Programme zur Armutsbeseitigung, insbesondere in Entwicklungsländern, stärken;

- b) Durchführung — wo notwendig — von Programmen zur Bekämpfung von Entwaldung, Erosion, Verschlechterung der Böden, Verlust der biologischen Vielfalt, Störung der Wasserströme und Rückgang der Gletscher;
- c) Entwicklung und Umsetzung — wo notwendig — von geschlechtsspezifischen Politiken und Programmen einschließlich öffentlicher und privater Investitionen, die zur Beseitigung von Ungleichheiten in Berggemeinden beitragen;
- d) Umsetzung von Programmen zur Förderung der Diversifizierung und traditioneller Wirtschaftszweige der Berggebiete, nachhaltiger Einkommensformen und kleinerer Produktionssysteme, darunter spezielle Bildungsprogramme, und ein besserer Zugang zu nationalen und internationalen Märkten sowie Kommunikations- und Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit der Berggebiete;
- e) Förderung einer vollständigen Teilhabe und Mitwirkung der Bergbewohner an den sie betreffenden Beschlüssen sowie Integration des Wissens, des Erbes und der Werte der ansässigen Bevölkerung in sämtliche Entwicklungsinitiativen;
- f) Mobilisierung nationaler und internationaler Unterstützung für angewandte Forschung und Kapazitätsaufbau, technische und finanzielle Hilfestellung für die wirksame Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung der Gebirgsökosysteme in Entwicklungsländern und Transformationsländern und Bekämpfung der Armut der Bergbewohner durch konkrete Pläne, Projekte und Programme mit hinreichender Unterstützung seitens aller Betroffener unter Berücksichtigung des Geistes des „Internationalen Jahrs der Berge — 2002“.

2.6. Die Internationale Charta der Bergbewohner

Die Internationale Charta der Bergbewohner wurde nach Abschluss des 1. Internationalen Forums der Berggebiete am 9. Juni 2000 von Vertretern aus 70 Ländern angenommen.

Dieses Vorhaben sollte erörtert werden, ehe es Grundlage und Ziel der internationalen Organisation der Bergbewohner wird, die für dessen Verwirklichung eingerichtet werden soll. Bislang zeigt das Vorhaben lediglich die Grundprinzipien auf; später soll es durch stärker sektoral geprägte Anregungen und Empfehlungen seitens des Forums sowie um Beiträge bereichert werden, die voraussichtlich im Rahmen des für September 2002 in Quito, Ecuador, geplanten neuen Treffens geleistet werden.

3. Die Rechtslage der europäischen Berggebiete

Die Europäische Union wurde sehr oft aufgefordert, ihr Augenmerk auf die Berggebiete zu richten.

Die von den verschiedenen Einrichtungen in den letzten Jahren erarbeiteten Dokumente zielten großenteils auf die Verabschiedung einer Verordnung (bzw. einer Richtlinie) des Rates oder der Kommission mit spezifischen Maßnahmen für die Berggebiete ab, die anschließend in eine multisektorale integrierte Politik münden soll.

In den letzten Jahren haben sich andere Einrichtungen für die Festlegung eines spezifischen „Ziels“ für die Berggebiete ausgesprochen, das den von der Kohäsionspolitik vorgesehenen und bis 2000 geltenden Zielen hinzugefügt werden soll.

Es scheint jedoch offensichtlich, dass die Gemeinschaft keine spezifische Initiative ergreifen kann (über die — bescheidene und sektorale — Initiative hinaus, die es bereits für die Landwirtschaft der Berggebiete gibt), da es an einer Bestimmung des EU-Vertrages fehlt, welche die diesbezügliche Zuständigkeit der Union festlegt.

Allerdings muss die Union die Besonderheit der Berggebiete und die daraus folgenden Notwendigkeiten anerkennen, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips eine systematische europäische Politik in diesem Bereich vorzusehen. Die Merkmale der „Besonderheit der Berggebiete“ sind allenthalben erkennbar, — auch unter verschiedenen Wirtschaftsbedingungen — und führen zu speziellen Lebensbedingungen der Bergbewohner, was Organisation und Verwaltung der Dienstleistungen, Information, Zugang und Mobilität angeht. Hinsichtlich der europäischen Berggebiete sind eine Politik zum Schutz und zur Förderung der Umwelt, der Landschaft, der Artenvielfalt und eine Politik zum Erhalt spezifischer landwirtschaftlicher Techniken aufgrund der alten Kultur der Bewohner, die aus weit entfernten Gebieten stammen und sich vor langer Zeit in den Berggebieten niedergelassen haben, die Wahrung der außerordentlich wichtigen Lokalkultur sowie der Geschichts- und Kunstgüter besonders wichtig und dringlich.

Die formale Anerkennung der Berggebiete ist essentiell und eine Voraussetzung für die etwaige Umsetzung von in vielen Sektoren ergriffenen Maßnahmen.

In Titel XVII (Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt) des EU-Vertrags heißt es in Artikel 158:

„Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.“

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.“

Will man die Bedingungen schaffen, welche die europäischen Organe in die Lage versetzen, die künftigen spezifischen Politiken und Maßnahmen für die Berggebiete festzulegen, dann muss man in jedem Fall vorschlagen, dass diese Gebiete neben den bereits erwähnten im letzten Teil von Artikel 158 genannt werden. In der derzeitigen Fassung deckt der Begriff „ländliche Gebiete“ nicht die Berggebiete ab: Diese beiden Begriffe sind nicht identisch, und die „Besonderheit der Berggebiete“ muss nunmehr in jedem Fall anerkannt werden.

4. Die Berggebiete im künftigen Europa

Wie wird das Europa der Zukunft aussehen? Dies ist heutzutage eine zentrale, grundlegende, essentielle Frage für ganz Europa, das sich fragt, wie der Alte Kontinent im dritten Jahrtausend funktionieren wird.

Es mag eine Binsenweisheit — gleichwohl eine immer offensichtlichere — sein, dass die europäische Integration weder mit simplen und mechanischen Mustern noch mit aufklärerischen — am Schreibtisch konzipierten — Modellen noch mit bloßen Vereinbarungen zwischen Staaten gelingen wird.

Das neue Europa wird das Ergebnis eines komplexen Vorgangs sein, innerhalb dessen die Einigung der Zivilgesellschaft, die Integration der Interessen, Aufgaben, politischen Themen und Außenbeziehungen über eine umfassende Abstimmung auf hoher Ebene sowie nach einem politischen und nicht etwa technokratischen Modell erfolgen muss.

Wenn dies sinnvoll ist, dann wird sich das neue Europa weitgehend auf die Elemente stützen müssen, die historisch, anthropologisch, kulturell und physisch ein Bindeglied für Europa bedeuten. Sind es denn nicht gerade die Berge, die dieses Bindeglied darstellen?

Kann man sich ein Europa des dritten Jahrtausends ohne eine Politik für Gebiete vorstellen, die auch physisch die am stärksten entwickelten Gebiete des Kontinents miteinander verbinden? Vielleicht wird dies nur von wenigen bedacht, doch die Verbindungen zwischen den „starken“ Regionen der neuen Europäischen Union werden gerade von den „Bergregionen“ gewährleistet, und dies gilt selbstverständlich nicht nur für den Verkehr, sondern generell für Verbindungen zwischen Wirtschaftsräumen. Die Po-Ebene ist über die Alpenkette mit dem Rheintal verbunden, das boomende Katalonien über die Pyrenäen mit Südfrankreich, während Italien in der Achse Alpen-Appennin ein stützendes Skelett findet — wie in dem geglückten Bild des italienischen Ökonomen Giustino Fortunato, der vom Knochen (die Berge) und vom Fleisch (die Weideflächen) spricht. Ganz zu schweigen von der Erweiterung um die östlichen Länder, wo der Balkan zum Bindeglied mit der slawischen Realität wird, und das Tatragebirge das Bindeglied zwischen Polen und Ungarn — den neuen Regionen der EU ab 2004. Nicht zu vergessen, dass sich auch in den Berggebieten soziale und wirtschaftliche „Exzellenzpole“ der europäischen Wirklichkeit befinden (Bleiben wir bei den Alpen: Auf dem idealen Weg von Grenoble nach Bratislava trifft man — neben den italienischen Regionen — auf Vorarlberg, Tirol, Kärnten und Salzburg.).

Ist es — nach dem Bild von Fortunato — sinnvoll, von einem Europa mit „starken Gebieten“ zu sprechen, die von einem „Gebirgsskelett“ zusammengehalten werden? Gewiss nicht. Wahr ist jedoch, dass es einer europäischen Politik für die Berggebiete bedarf. Nicht um die Rubrik „Berggebiete“ in die Liste der Subventionen aufzunehmen, die unter verschiedenen Bezeichnungen und in Form verschiedener Maßnahmen aus Brüssel fließen, sondern weil die Berggebiete das Paradigma der europäischen Integration sind. Seit langem symbolisieren die europäischen Berggebiete ein politisch pluralistisches, zutiefst tolerantes, diskussions- und konzertationsorientiertes Konzept — gewissermaßen die DNA Europas.

Doch auch die Berggebiete bleiben nicht verschont von den Herausforderungen der Globalisierung und der Verstärkung des gegenteiligen Phänomens, des wachsenden Gefühls lokaler Zugehörigkeit. Wird dieses nicht vernünftig gesteuert, dann führt es zu Lokalismus, Partikularismus, Fragmentarismus, d. h. zu Phänomenen, die das genaue Gegenteil der Integration sind und nicht zufällig einen Nährboden für eine antieuropäische Politik bilden. Es ist ferner kein Zufall, dass diese Phänomene auch in den Berggebieten an Boden gewinnen, da es keine europäische Politik für die Berggebiete gibt und da einzelne Fachpolitiken der EU oft den Besonderheiten der Berggebiete nicht gerecht werden.

Wir sind der Ansicht, dass die Europäische Kommission und das Europäische Parlament die potenzielle Integratorrolle der Berggebiete als Syntheseelement für die gesamte Union aufwerfen sollten. Wenig wäre ausreichend: eine große Leitidee, eine eventuell wenig konventionelle Entscheidung, der Wille, gleichzeitig Technokratie und Bürokratie zu überwinden — kurzum: Ausreichend wäre eine Politik, die von der Feststellung ausgeht, dass die künftige europäische Integration auf einem neuen Staatskonzept basieren wird, das sich von dem des Nationalstaates unterscheidet und in den neuen Kräftelementen die eigenen grundlegenden Prägungen findet. Die Berggebiete gehören gewiss zu diesen Elementen.

Kein Modell wird allein ausreichen, zumal in den kommenden Jahrzehnten die Zivilgesellschaft stark von dem Interessengeflecht und dem Zusammenspiel der politischen und kulturellen Akteure beeinflusst sein wird. Dann bedarf es noch mehr einer „hohen Politik“, die ein neues Modell Europa auf der Grundlage der miteinander vereinigten Elemente errichtet.

Aus all diesen Gründen sind die Berggebiete eine große Herausforderung für Europa. Aus all diesen Gründen haben wir einen „hohe Vorstellung“ von Europa, einem Europa, in dem die politische Debatte sich nicht nur mit Qualität und Quantität von Fleisch und Milch befasst und zu der die Berggebiete ihren Beitrag leisten können, damit wir Schluss machen mit der abgegriffenen Stereotype vom Alpenjäger und Bergbewohner und der vereinfachenden Versuchung widerstehen, die Berggebiete als rein ökologisches und landwirtschaftliches Thema abzutun, wie manch einer auf dem „Alten Kontinent“ uns sehr wohl weismachen will.

5. Berggebiete und städtische Gebiete

Selbstverständlich wurden der vorliegende Bericht und die diesbezüglichen Erwägungen und Vorschläge im Interesse der Bewohner erarbeitet, die noch in den Berggebieten wohnen, arbeiten sowie zivile und politische Gemeinschaften bilden.

Allerdings ist heute Gemeingut, dass diese Bewohner nicht nur für das eigene Gebiet, sondern auch — übrigens immer relevanter und deutlicher — für die Bewohner des Flachlands, der Städte, der großen dichtbesiedelten und produktionsstarken Gebiete von Nutzen sind: Bodenbewirtschaftung, Umwelt- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Platz- und Zeitangebot für kulturelle Zwecke, Gesundheit, Sport und Unterhaltung, Bereitstellung strategischer Elemente wie Holz, Wasser und Energie — besonders wertvolle Energiequellen, die umweltschonend und Ausdruck eines säkularen Gleichgewichts zwischen der Natur und den Bedürfnissen des Menschen sind, Bergbau.

Eine europäische Politik für die Berggebiete ist nicht nur für die Bergbewohner von Nutzen; tatsächlich ist sie eine Politik für alle Europäer.

6. Abschließende Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen

1. betont, dass kein einziges Gebiet in Europa derzeit und künftig ein Gebiet in Randlage sein darf, das einer allmählichen Entvölkerung ausgesetzt ist;

2. unterstreicht, dass die Beschlussfassungsorgane der Union seit Jahren — ohne Erfolg — dringend ersucht werden, den Berggebieten und ihrer räumlichen Besonderheit die Aufmerksamkeit zu schenken, die ihnen aufgrund sog. natürlicher Handicaps wegen ihrer Höhenlage und Hangneigung, der erschwerenden klimatischen und speziellen geomorphologischen Merkmale, durch die weiten Entfernungen und besonderen Erschwernisse und die hiermit verbundenen Kosten für die Anlage und Instandsetzung der Verkehrsinfrastruktur gebührt. Die natürlichen Gegebenheiten haben eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt geschaffen, die in dieser Vielfalt sonst nirgends zu finden ist. Zu den besonderen Lebensbedingungen der Bewohner gehören auch die Versorgung und Verwaltung der Dienstleistungen, Information, Zugang und Mobilität;

3. betont, dass die Bewohner der europäischen Berggebiete, die diese seit Millionen von Jahren bewohnen und auch künftig dort ansässig sein sollen, sich nicht verlassen fühlen dürfen; vielmehr müssen ihnen angemessene und moderne Bedingungen für das soziale und zivile Leben zuerkannt, Möglichkeiten und Hilfen für eine umfassendere nachhaltige Wirtschaftsentwicklung gewährleistet sowie Achtung und Schutz der Lokal- und Regionalkultur zugesichert werden;

4. unterstreicht, dass gerade in den europäischen Berggebieten ein Großteil der Artenvielfalt anzutreffen ist und ein angemessener Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung den Wasser-, Boden- und Umweltschutz, die Pflege der Wälder und besonderer Kulturgüter sowie die Herstellung hochwertiger Erzeugnisse und Dienstleistungen für die gesamte europäische Bevölkerung ermöglicht;

5. bekräftigt, dass die Berge spezifische Besonderheiten aufweisen und, obwohl etliche „Berggebiete“ auch „ländliche Gebiete“ sind, beide Begriffe nicht identisch sind; ebenso sind Teile der Berggebiete gewiss als „am stärksten benachteiligte Gebiete“ einzustufen, doch der Ausschuss hält es für nicht hinnehmbar, dass die Union ihr Augenmerk auf die Berggebiete mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten beschränkt;

6. verleiht seiner Überzeugung Ausdruck, dass im Vertrag der Begriff „territorialer Zusammenhalt“ als Ergänzung des „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ berücksichtigt werden muss;

7. ist der Ansicht, dass eine ausdrückliche Erwähnung der Berggebiete im Vertrag eine diesbezügliche Zuständigkeit der Gemeinschaft begründen und schließlich systematische Bewertungen und eine spezifische Politik für die Bewohner und die Gebiete mit der formellen Anerkennung der Besonderheit der Berggebiete zugunsten der Koordinierung der einzelnen Politikbereiche der Gemeinschaft — gleichwohl unter steter Achtung des Subsidiaritätsprinzips — ermöglichen würde;

8. fordert daher, dass Artikel 158 des Vertrags und sein Titel dahingehend geändert werden, dass die bereits erwähnten „am stärksten benachteiligten Gebieten oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete“ um die „Berggebiete“ ergänzt und der derzeitige Begriff des „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“ um den Begriff „territorialen“ erweitert werden;

9. hält neben der rechtlichen Festschreibung der Besonderheit der Berggebiete ein europäisches Wettbewerbsrecht für notwendig, das auf der Prämisse dieser Anerkennung basiert und darauf abzielt, die wirtschaftlichen und strukturellen Nachteile der Berggebiete gegenüber anderen Gebieten in puncto Produktion und Gesellschaft mit Hilfe finanzieller und ökonomischer Hilfen sowie struktureller und dauerhafter Steuererleichterungen abzubauen;

10. erkennt in den Berggebieten ein kulturelles Erbe und ein Erbe der sozialen und politischen Organisation, die aufgewertet und gefördert werden müssen. Die Identität der Bewohner ist ein Reichtum, der als vorrangiges Element der positiven Komplexität jeder Nation und Europas gewahrt werden muss;

11. spricht sich ausdrücklich für nachhaltige verkehrspolitische Regelungen aus, die einheitliche Rahmenbedingungen für die Steuerung der Verkehrsströme auf der Straße und der Eisenbahnnetze in den Berggebieten garantieren. Sie können nicht auf reine Transitkorridore reduziert werden. Es müssen intelligente Lösungen gefunden werden, welche die Erfordernisse des Wirtschaftswachstums mit dem Gesundheits- und Umweltschutz in Einklang bringen. Dies umfasst auch den Ausbau der Infrastrukturen und die Verbesserung des Angebots im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr. Hinsichtlich der Finanzierung besonders kostspieliger Infrastrukturvorhaben in ökologisch anfälligen Gebieten muss das Gemeinschaftsrecht die Querschnittsfinanzierung von Eisenbahninfrastrukturen über Einnahmen aus parallelen Straßennetzen ermöglichen, um die notwendige Verlagerung des Güterverkehrs vom „Reifen“ auf die „Schiene“ zu unterstützen;

12. stellt fest, dass die europaweite Politik der Rationalisierung der öffentlichen Haushalte und der Privatisierung der Dienstleistungen den Bergbewohnern — oftmals irreversible — Schäden zufügt. Das Schul- und Gesundheitswesen sowie Verkehr, Post und Telekommunikation werden beinahe überall umstrukturiert. Ein hochwertiges Dienstleistungsangebot in ausreichendem Umfang stellt sowohl eine Grundvoraussetzung für das Leben der örtlichen Bevölkerung als auch einen entscheidenden Faktor für die Entwicklung und das Wachstum der Berggebiete insgesamt dar. Daher muss die öffentliche Verwaltung bei jeder Umorganisation dieser Dienste die Lage dieser Gebiete besonders berücksichtigen, damit das Dienstleistungsniveau nicht nur beibehalten, sondern auch verbessert werden kann. Jedenfalls ist der gleichberechtigte Zugang zu den flächendeckend erbrachten, am Gemeinwohl orientierten Leistungen der Daseinsvorsorge in Berggebieten im EG-Vertrag eindeutig abzusichern. In den Privatisierungsverfahren müssen daher Sicherheitsklauseln und Garantien für die Erhaltung des Dienstleistungsangebots in diesen Gebieten vorgesehen werden;

13. bekräftigt, dass die Wirtschaft der Berggebiete lebensfähig bleiben und hierfür in den Gemeinschaftsprogrammen folgendes vorgesehen werden muss:

- Ausbau des Netzes bürgernaher Dienstleistungen, insbesondere der Dienstleistungen zur Information der Betriebe, Familien, Schulen, Einrichtungen, NRO;
- Politik zur Förderung der Eingliederung junger Menschen in die Betriebe jedweden Sektors mit besonderer Förderung von Jungunternehmern;
- Förderung und Vereinfachung der Mehrfachbeschäftigung;
- Förderung beruflicher Qualifikationen entsprechend den aktuellen Entwicklungen;

14. hält den Vorschlag an die Kommission für nützlich, dass das Sechste Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung die Probleme der Berggebiete angemessen berücksichtigt und die Bildung eines europäischen Netzes aller in den Berggebieten tätiger Forschungseinrichtungen gefördert wird;

15. bekräftigt nachdrücklich, dass die verschiedenen Berggebiete in Europa eine Gemeinschaftspolitik benötigen, die die Bewohner darin unterstützt, im Rahmen einer stärkeren und tiefergehenden, demokratisch verankerten lokalen und regionalen Selbstverwaltung kohärente, abgestimmte, integrierte Maßnahmen durchzuführen. Dies ist auch die Voraussetzung für eine umfassende Anwendung des Subsidiaritätsprinzips;

16. fordert die Kommission auf, mit Blick auf die anstehende Erweiterung eine komplexe Gemeinschaftsstrategie für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete der Union und der Beitrittsländer zu konzipieren, die auch die Entwicklung des ländlichen Raums und die Erhaltung der Landwirtschaft der Berggebiete beinhaltet; diese Strategie müsste gerade die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Berggebiete umfassen und spezifische Maßnahmen im Rahmen der Programme Interreg, Phare, Tacis und Sapard festlegen, um die Beitrittsländer und die anderen Nachbarregionen der Union in Aktionen für die Berggebiete einzubeziehen. Besonders wichtig ist diese Einbeziehung für die Samen, die als Ureinwohner in Nord- und Mittelschweden, Finnland, Norwegen und im nördlichen Russland leben;

17. hält es für entscheidend, dass die Kommission Forschungsarbeiten über die europäischen Berggebiete fördert, um deren gemeinsame Klassifizierung, Überlegungen über die Auswirkungen des Klimawandels auf die Berggebiete zu erforschen. Ebenfalls wird gefordert, ein gemeinsames Label für die Erzeugnisse aus den europäischen Bergregionen zu unterstützen entsprechend den diesbezüglichen europäischen Rechtsvorschriften;

18. fordert die Kommission auf, eine klare Definition der Berggebiete auf der Grundlage der Kriterien betreffend die natürlichen Merkmale wie Höhenlage, Hangneigung und verringerte Vegetationszeit, Bodenbeschaffenheit sowie auf der Grundlage sozioökonomischer Kriterien wie Bevölkerungsdichte, demographische Entwicklung, Altersstruktur, Kleinteiligkeit und Entwicklungspotential der Wirtschaftsgebiete und Zusammentreffen dieser Kriterien zu erarbeiten, die es angesichts der vielschichtigen Probleme ermöglicht, bei der Festlegung von Entwicklungsstrategien und Fördermechanismen zwischen Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten zu unterscheiden;

19. hält es für unbedingt notwendig, die ständigen naturgegebenen Nachteile durch Entschädigungen zu kompensieren; daher müssen diese Ausgleichszahlungen als primäres Element der Politik für die Berggebiete zusammen mit der Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit mittels unterschiedlicher Ausgleichsentschädigungen aufrechterhalten werden;

20. betont die Notwendigkeit, dass die Wirtschaft der Berggebiete zusätzliche Unterstützung aus den Strukturfonds erhaltung der Entwicklung von Unternehmen, die nicht unmittelbar mit Landwirtschaft und Tourismus zu tun haben, besonderes Augenmerk gelten muss; er weist ferner darauf hin, dass diese Gebiete gemäß den prioritären Entwicklungslinien mit einem essentiellen Minimum an Infrastrukturen und Dienstleistungen ausgestattet werden müssen — sowohl im Bildungs-, Gesundheits- und Verkehrswesen als auch in den Sektoren, die mit den neuen Kommunikations- und Informationstechnologien zusammenhängen;

21. betont, dass die Maßnahmen im Rahmen des zweiten Pfeilers der Agrarpolitik so gestaltet sein müssen, dass sie mit den Strukturfondsmaßnahmen verzahnt werden können. Der Ausschuss schlägt daher vor, den zweiten Pfeiler der Agrarpolitik, die ländliche Entwicklung, als eine Art Menü mit Maßnahmenbereichen zu gestalten, die mit Maßnahmen aus dem für die künftigen Strukturfonds diskutierten Menü kombiniert werden können. Um dabei eine möglichst hohe Effektivität zu erreichen, sind weit reichende Einflussnahmemöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebene erforderlich;

22. fordert die Kommission zu der Verpflichtung auf, zu erwägen, ob hochwertige Erzeugnisse, die aus vorschriftsmäßig abgegrenzten Berggebieten stammen, neben der „geschützten Ursprungsbezeichnung“ (GUB) oder der „geschützten geographischen Angabe“ (GGA) mit einem weiteren Label, das den Ursprung aus Berggebieten nachweist, ausgezeichnet werden können;

23. begrüßt den Abschluss regionaler Abkommen — auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach dem Muster der Alpenkonvention —, um die Zusammenarbeit, welche die spezifischen regionalen und die grenzüberschreitenden Probleme lösen und so ein konkretes Beispiel für die Verwirklichung des Europas der Regionen liefern soll, zu institutionalisieren und zu intensivieren;

24. Die Bemühungen um die Schaffung gleicher Voraussetzungen für Männer und Frauen müssen intensiviert werden. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass jüngsten Studien zufolge die Gleichstellungsbemühungen selbst einen Entwicklungsfaktor darstellen. Im Zusammenhang mit der Landflucht sind eine gut ausgebaute soziale Unterstützung und der Zugang zu einem breiteren kulturellen Angebot von großer

Bedeutung, um zu verhindern, dass Frauen und junge Leute ländliche Gebiete und Berggebiete verlassen. Ausreichende Fort- und Weiterbildungsangebote vor allem für junge Leute, darunter auch junge Landwirte, sind von wesentlicher Bedeutung für ihre Möglichkeiten, sich ihren Lebensunterhalt verdienen zu können;

25. ist der Ansicht, dass es staatlicher und regionaler Ausgleichsmaßnahmen sowie Ausnahmebestimmungen von den Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Subventionen bedarf, um die Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse auf dem gesamten Territorium zu ermöglichen und den Abbau der Strukturhilfe für diese Gebiete zu kompensieren, die von den zunehmenden Anträgen auf Strukturhilfe im Zuge der Erweiterung verursacht werden;

26. unterstreicht die Notwendigkeit, die Berggebiete auch nach 2006 angemessen mit strukturpolitischen Instrumenten auszustatten und sie so lange beizubehalten, wie ihre spezifischen Probleme fortbestehen;

27. fordert die Kommission auf, im Rahmen der umfassenden Strategie für die Berggebiete spezifische Fördermechanismen für die Vorzugsnutzung erneuerbarer Energiequellen in diesen Gebieten vorzusehen und dabei ihre Vereinbarkeit mit Umwelt und Landwirtschaft, insbesondere für die Nutzung der Wasserressourcen und für die nachhaltige Bewirtschaftung der Bergwälder aufrechtzuerhalten;

28. fordert die Europäische Kommission auf, regelmäßig an den Arbeiten der Organe des Übereinkommens zum Schutz der Alpen teilzunehmen;

29. schlägt vor, dass die europäischen Institutionen die Ermittlung und Verbreitung vorbildlicher Verfahren für die Bewirtschaftung der Berggebiete, Maßnahmen für nachhaltige Entwicklung und Initiativen zur Überwindung der Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Dienstleistungen fördern. Schließlich muss die Bedeutung des grenzüberschreitenden Austauschs lokaler und regionaler Methoden und Erfahrungen betont werden.

30. Die Milchwirtschaft muss in den Berggebieten eine besondere Berücksichtigung erfahren, indem der Erhalt der kleinbäuerlichen und flächendeckenden Landwirtschaft versucht wird.

Brüssel, den 12. Februar 2003.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)“

(2003/C 128/06)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) — (KOM(2002) 404 endg. — 2002/0146(COD));

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Juli 2002, ihn gemäß Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags mit diesem Thema zu befassen;

gestützt auf den Beschluss seines Präsidenten vom 23. September 2002, eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben und die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit ihrer Erarbeitung zu beauftragen;

gestützt auf eine Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1998 für eine „Strategie der Europäischen Union für den Forstsektor“⁽¹⁾;

gestützt auf eine Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Januar 1997 für eine „Strategie der Europäischen Union für den Forstsektor“⁽²⁾;

gestützt auf die Empfehlungen seiner Stellungnahme zum Thema „Bewirtschaftung, Nutzung und Schutz der Wälder in der Europäischen Union“ (CdR 268/97 fin)⁽³⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 18. November 1999 zu der „Mitteilung der Kommission über eine Strategie der Europäischen Union für den Forstsektor“ (CdR 184/1999 fin)⁽⁴⁾;

gestützt auf den von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 12. Dezember 2002 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 345/2002 rev.) — Berichterstatter: Herr Durnwalder (Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (I/EVP));

verabschiedete auf seiner 48. Plenartagung am 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 12. Februar) folgende Stellungnahme.

Einleitung

Der Ausschuss der Regionen

1. begrüßt das Bestreben der Kommission, ein neues EU-koordiniertes System für das Monitoring von Wäldern und der Umweltwechselwirkungen zum Schutz der Wälder in der Gemeinschaft zu schaffen, welches die Zielsetzungen der Verordnung (EWG) 3528/86 weiterentwickelt und ausbaut;

2. gibt jedoch zu bedenken, dass ein umfassendes Langzeitmonitoring-Konzept zur Überwachung des Zustandes der Waldökosysteme unbedingt die gesamte Palette der Schadensursachen berücksichtigen sollte, d. h. neben den Schadensfaktoren anthropogener Art (Luftverschmutzung) auch jene natürlicher Herkunft (Parasitenbefall, Krankheiten, Witterungsereignisse);

3. weist darauf hin, dass es den für die Datenerfassung Verantwortlichen — d. h. den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften — möglich sein muss, die Verwendung und Verbreitung der Daten zu kontrollieren;

4. hebt die Notwendigkeit der Anwendung gleichwertiger, international konsolidierter Standards hervor, um ein erfolgreiches und wissenschaftlich auswertbares Monitoring zu verwirklichen;

5. bemängelt, dass die im Verordnungsvorschlag enthaltene Definition der Waldökosysteme (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) nicht mit den Grundzielsetzungen desselben im Einklang steht;

6. weist darauf hin, dass eine nur auf sechs Jahre befristete Laufzeit des neuen Monitoring-Systems für eine effiziente und erfolgreiche Langzeitüberwachung unzureichend sein könnte, und schlägt stattdessen eine Laufzeit von 12 Jahren vor (s. auch Punkt 13);

7. bekräftigt, dass das neue System aufwendige Untersuchungen vorsieht, welche zusätzliche hohe Investitionskosten auf den Probestellen voraussetzen, die durch ausreichende Finanzmittel abgedeckt werden müssen. Er geht davon aus, dass die im Verordnungsvorschlag angegebenen Finanzmittel dies ausdrücklich berücksichtigen;

(1) ABl. C 56 vom 26.2.1999, S. 1.

(2) ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 22.

(3) ABl. C 64 vom 27.2.1998, S. 25.

(4) ABl. C 57 vom 29.2.2000, S. 96.

8. fordert die umfassende Einbindung der örtlich zuständigen Gebietskörperschaften in die Umsetzung und Anwendung des Monitoring-Systems, insbesondere bei der Betreuung der Beobachtungsflächen vor Ort. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollte diese Einbindung deutlich definiert werden.

Empfehlungen

Der Ausschuss der Regionen

9. empfiehlt mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a), diesen wie folgt zu ergänzen:

„a) Monitoring und Schutz von Wäldern gegen Luftverschmutzung und natürliche Schadensereignisse (Parasitenbefall, Krankheiten, Witterungsereignisse etc.);“

10. empfiehlt mit Bezug auf Artikel 2 Absatz 2, diesen wie folgt zu ergänzen:

„2. die in Absatz 1 angeführten Maßnahmen sollen die Forschungsprogramme der Gemeinschaft ergänzen, unter Beibehaltung der internationalen, konsolidierten Standards.“

11. empfiehlt mit Bezug auf Artikel 3 Absatz 1, diesen wie folgt zu ergänzen:

„in der Begriffsbestimmung zwischen (a) ‚Wäldern‘ und (b) ‚Waldökosystemen‘ zu unterscheiden, wobei kennzeichnendes Element eines Waldökosystems das Vorkommen eines erkennbaren Waldbodens ist“;

12. empfiehlt folgende Ergänzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b):

„b) das Netz von systematisch angeordneten Beobachtungspunkten aufrechterhalten und weiterentwickeln, unter Einbindung bereits bestehender konformer Beobachtungspunkte (Key-Plots) aus verschiedenen europäischen Forschungsprogrammen (ICP-Forests; ICP-IM, CARBO-EUROPE), um regelmäßig Bestandsaufnahmen mit dem Ziel vornehmen zu können, repräsentative Informationen über den Zustand der Waldökosysteme zu erhalten.“

13. empfiehlt mit Bezug auf Artikel 4 Absatz 2, dass die in den Durchführungsvorschriften festzuschreibenden Vorkriterien für die Auswahl der Beobachtungspunkte des intensiven Überwachungsnetzes unter anderem jene Standorte berücksichtigen, welche über längere Datenreihen zu den wesentlichen chemischen und physischen Parametern wie Klima, Schadstoffeinträge, Standortvariablen etc. verfügen und für welche die langfristige Betreuung (Zusicherung der finanziellen Mittel und logistische Unterstützung) durch die zuständigen Gebietskörperschaften oder regionalen Verwaltungen abgesichert ist;

14. lehnt die in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine ex-ante-Bewertung bei der Kommission einzureichen, ab;

15. empfiehlt mit Bezug auf Artikel 12 Absatz 1, die Laufzeit des Systems im Sinne eines Langzeitmonitorings auf mindestens 10 Jahre festzusetzen;

16. fordert mit Bezug auf Artikel 13 eine Aufstockung der vorgesehenen Finanzmittel, die der langfristigen Ausrichtung des Programms dienen, wobei auch Investitionskosten als kofinanzierbare Ausgaben anerkannt werden sollten;

17. fordert die Kommission mit Bezug auf Artikel 8 und Artikel 14 auf, im Verordnungsvorschlag eine für die Mitgliedstaaten verpflichtende engere Einbindung der zuständigen lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften festzuschreiben;

18. empfiehlt, mit Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags der Kommission, diese jeweils im Eingangssatz wie folgt zu fassen: „Im Hinblick auf die in Artikel 1 Buchstabe d genannten Ziele führen die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission in Abstimmung mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“;

19. empfiehlt mit Bezug auf den Punkt 5.2 des Anhangs, zu den Zielgruppen auch Regionengemeinschaften mit gleichartigen Problematiken (überregionale Studien, Demonstrationsprojekte, Experimente) hinzuzufügen;

20. empfiehlt, dass mit Bezug auf Artikel 17 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags der Kommission die Empfehlungen der Europäischen Kommission im Hinblick auf das Waldmonitoring mit dem Ständigen Forstausschuss abgestimmt werden sollen.

Brüssel, den 12. Februar 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE*

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen ‚Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie‘“

(2003/C 128/07)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Europäischen Kommission „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ (KOM(2002) 179 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 12. April 2002, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 12. März 2002, die Fachkommission für nachhaltige Entwicklung mit der Ausarbeitung der diesbezüglichen Stellungnahme zu betrauen;

gestützt auf seine Stellungnahme zum sechsten Umweltaktionsprogramm (CdR 36/2001 fin) ⁽¹⁾,

gestützt auf den von der Fachkommission für nachhaltige Entwicklung am 12. Dezember 2002 angenommenen Entwurf der Stellungnahme (CdR 190/2002 rev. 2) (Berichtersteller: Herr McChord, Vorsitzender des Stadtrats von Stirling (UK/PSE));

verabschiedete auf seiner 48. Plenartagung am 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 12. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Ausschuss der Regionen (AdR) begrüßt den Vorschlag für eine spezifische Bodenschutzstrategie, der im Rahmen des sechsten Europäischen Umweltaktionsprogramms „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ ausgearbeitet wurde.

1.2. Der AdR unterbreitet konkrete Bemerkungen zu dieser Mitteilung und schlägt einen strukturierteren Ansatz für die Erarbeitung der Strategie unter Betonung folgender Aspekte vor:

- Festlegung von Zielen für die Nachhaltigkeit der europäischen Böden,
- Erarbeitung eines Bündels von praxisbezogenen Qualitätsindikatoren und damit verbundenen Zielsetzungen sowie eines pragmatischen und ortsbezogenen risikoorientierten und kostenwirksamen Schutzprogramms,
- Koordinierung der Maßnahmen anhand bestehender Rechtsinstrumente und Anreize und
- Suche nach Möglichkeiten zusätzlicher Kontrollen in späteren Jahren, um aus der Vergangenheit stammende Probleme nach und nach abzubauen.

1.3. Nach Ansicht des AdR sind die Böden Europas sowohl für unsere Existenz als auch die anderer außereuropäischer Staaten von allergrößter Bedeutung. Dadurch, dass auf ihnen landwirtschaftliche Produktion betrieben werden kann, sind sie die Grundlage für unsere Versorgung mit Nahrungsmitteln. Sie liefern wichtige Rohstoffe für das Wachstum und die Gewinnung von Nutzholz. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft, die Grundlage jeglicher terrestrischer Artenvielfalt, Vermittler im Wechselspiel von Oberflächen- und Grundwasser und haben einen entscheidenden Einfluss auf die Atmosphäre. Zudem haben sie eine wichtige Funktion als Rohstofflagerstätte. Sie sind von allergrößter Bedeutung für Kultur und Gesellschaft. Durch Selbstgefälligkeit und Sorglosigkeit des Menschen haben die Böden jedoch bereits ein gewisses Maß an Schädigung erlitten.

1.4. Diese Situation ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass Grund und Boden in Europa nicht ausreichend durch Rechtsvorschriften geschützt werden, weil sie nicht in gleicher Weise als ein Allgemeingut angesehen werden wie Flüsse, Seen, Meere und die Luft. Infolgedessen sind freiwillige oder rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Böden relativ umstritten. Bei der Erarbeitung einer umsetzbaren und wirksamen europäischen Bodenschutzstrategie müssen daher gleichzeitig die Notwendigkeit einer korrekten Handhabung der unvermeidlichen Nutzung der Bodenoberfläche und der Wunsch, ein Allgemeingut zu schützen und zu erhalten, anerkannt und berücksichtigt werden.

1.5. Nach Ansicht des AdR ist es an der Zeit, sich dieser Herausforderung zu stellen und den Böden eine langfristige und nachhaltige Zukunft zu sichern.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 14.12.2001, S. 44.

2. Der Standpunkt des Ausschusses der Regionen

2.1. Begriffsbestimmung (Kapitel 2 der Mitteilung)

2.1.1. Der AdR spricht sich für eine möglichst umfassende Begriffsbestimmung des Bodens aus. In der Vergangenheit traten Schwierigkeiten auf, weil beispielsweise Torf aufgrund seiner gänzlich organischen Beschaffenheit als Boden ausgeschlossen wurde. Wichtig ist, dass Böden dahingehend definiert werden, dass sie für den Schutz der gesamten Oberfläche Europas sorgen. [Die Begriffsbestimmungen anderer Umweltgüter dienen als Beispiel — z. B. Unterscheidung zwischen Grund- und Oberflächenwasser im Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 2 Absatz 1)]

2.2. Besondere Merkmale des Bodens (Ziffer 2.3 der Mitteilung)

2.2.1. In der Mitteilung wird darauf hingewiesen, dass es in Europa über 320 Bodenarten gibt, und unterstrichen, dass beim Bodenschutz eine starke ortsbezogene Komponente zu berücksichtigen ist. Das ist gewiss richtig, doch ist der Boden von seiner Beschaffenheit her äußerst heterogen, und hinsichtlich seiner Zusammensetzung, seiner ökologischen Eigenschaften und Funktionen bestehen in kleinem horizontalen und vertikalen Rahmen beträchtliche Unterschiede. Deshalb darf nicht außer Acht gelassen werden, dass zwischen den unterschiedlichen Bodenarten eine Wechselwirkung besteht; dieser Faktor muss bei der Festlegung einer Bodenstrategie unbedingt berücksichtigt werden.

2.2.2. In der Regel weisen Böden eine reiche biologische Vielfalt auf, namentlich aus mikrobiologischer Sicht; dazu gehören Bakterien und Pilze, die in enger Harmonie mit der darüberliegenden Vegetation und den Wurzelsystemen leben und ein komplexes Nahrungsmittelnetz mit Arten höherer Ordnung bilden. Diese ökologischen Systeme erfüllen die wesentlichen umweltrelevanten Funktionen des Energieflusses und des Kohlenstoff- und Nährstoffkreislaufs und tragen zur Herausbildung der Bodenstruktur bei. Wenngleich die Forschung auf ein gewisses Maß an Anpassungsfähigkeit der Bodenökologie verweist, weil im Zuge natürlicher oder anthropogener Vorgänge, die sich nachteilig auf wichtige Arten auswirken, diese durch andere Arten ersetzt werden können und damit die ökologische Funktion erhalten bleibt, gibt es zunehmend Belege dafür, dass einige Grundarten wie der Regenwurm (*Lumbricus terrestris*) für die Schaffung und den Erhalt der Bodenstruktur in halbnatürlichen Systemen unerlässlich sind. Eine Schutzstrategie muss in jedem Fall zu Böden führen, die nachhaltige ökologische Funktionen und in erster Linie natürliche Bodenfunktionen aufrechtzuerhalten vermögen.

2.2.3. Die Anpassungsfähigkeit der ökologischen Systeme von Böden stellt zweifelsohne eine evolutionäre Reaktion auf die extremen Bedingungen dar, denen Böden unter natürlichen Bedingungen ausgesetzt sind. Dazu gehören Überschwemmungen, Dürre sowie Frost- und Tauperioden. Im Rahmen einer praktischen und umsetzbaren Schutzstrategie sind die Auswirkungen dieser natürlichen Prozesse zu berücksichtigen.

2.3. Hauptgefahren für den Boden (Kapitel 3 der Mitteilung)

2.3.1. In der Mitteilung sind die Hauptgefahren sehr gut zusammengefasst, doch sollte darauf hingewiesen werden, dass der Rückgang der organischen Substanz und der Verlust an Bodenstruktur in erheblichem Maße zu Bodenerosion führen. Zudem ist die Mitteilung in Ziffer 3.2 hinsichtlich des dort angegebenen Grenzwertes von 3,6 % organischer Substanz als Indikator für ein Vorstadium der Wüstenbildung fachlich zu überarbeiten. Ferner wird der Rückgang der Dauerfrostzonen zunehmend ebenso als Gefahr angesehen wie einzelne Wetterveränderungen, die zu ausgedehnten Dürre-/Überschwemmungsperioden führen, durch die möglicherweise vor allem die Erosion in Berggebieten gefördert wird.

2.3.2. Umfang und Ausmaß der Auswirkungen des radioaktiven Niederschlags von Tschernobyl scheinen in ihrer Bedeutung unterschätzt zu werden. Es gibt noch immer weite Gebiete, in denen Boden und Vegetation in erheblichem Maße durch radioaktives Caesium verseucht sind, das wesentlich langsamer ausgeschwemmt wird als ursprünglich angenommen, insbesondere in Torf- und Sandböden, die nur schwach kaliumhaltig sind. Die Aufnahme durch die Vegetation und die Weiterleitung über Nahrungsketten sind in stärkerem Maße als angenommen erfolgt, was mit negativen Auswirkungen auf Viehzucht und sportliche Interessen, beispielsweise die Jagd in Berggebieten, verbunden ist. Nicht bekannt sind die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

2.3.3. Falsche Boden- und Flächenbewirtschaftungsmethoden können zu einem Eintrag von pathogenen Stoffen führen, die über die natürlichen Nahrungsmittelketten auf den Menschen übertragen werden können. Wichtig ist, dass bei einer Bodenschutzstrategie Fragen der Biosicherheit und der Nahrungsmittelsicherheit Berücksichtigung finden.

2.3.4. Weitere Beachtung verdienen allgemeine Fragen im Zusammenhang mit der Einführung fremder Arten. Der potenziellen Auswirkungen der Einführung von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt und des Potenzials für die Freisetzung von genetischem Material in Böden muss man sich bewusst sein. Einige der eingeführten Arten wie der neuseeländische Plattwurm scheinen zur Verringerung der Anzahl der gewöhnlichen Regenwürmer zu führen, was schwere Auswirkungen auf die Bodenstruktur und damit deren Funktion und Form hat, während der japanische Knöterich (*Fallopia japonica*) beispielsweise im Wesentlichen durch Bodenverlagerung verbreitet wird.

2.3.5. Die diffuse Bodenkontamination sollte vielleicht in diffuse Bodenverschmutzung umgenannt werden, da eindeutige Auswirkungen zu beobachten sind. Weite Landflächen leiden unter Versauerung und Eutrophierung, die Veränderungen in der natürlichen Vegetation und der Bodenflora und -fauna sowie eine Verschlechterung des Trinkwasserzustands bewirken. Zwar wurden wichtige Schritte eingeleitet, um die Emission und Ablagerung von Schwefel zu verringern, doch gibt es nach wie vor große Probleme mit Stickstoffemissionen durch Verkehr und Landwirtschaft. Im Vereinigten Königreich beläuft sich die atmosphärische Ablagerung von Schwermetallen auf 38 % bis 97 % des gesamten Metalleintrags in landwirtschaftliche Flächen. Eine weitere Überwachung und Untersuchung der atmosphärischen Ablagerung, durch die säuernde Schadstoffe, Stickstoff und Schwermetalle in den Boden gelangen, ist unerlässlich.

2.3.6. Europa verfügt über viele Böden, die reich an Kohlenstoff sind. Diese Kohlenstoffspeicher müssen geschützt werden, da somit besonders angesichts der Tatsache, dass die weltweit steigenden Temperaturen zu einer positiven Rückkopplung führen, ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet werden kann. Zudem wäre dies eine wichtige Maßnahme, mit der zur Umsetzung einer der Prioritäten des sechsten Umweltaktionsprogramms beigesteuert würde: Inangriffnahme des Problems der Klimaänderung.

2.3.7. In dem Kommissionsdokument wird nicht in gebotenen Maße auf Bodenverluste durch Verstädterung (Bodenversiegelung) und Entstehen von Brachflächen eingegangen. Diesbezüglich werfen die Heranführungsfinanzhilfen für die Beitrittsländer gewisse Probleme auf. Die Bodenversiegelung kann und sollte rückgängig werden, wo dies zweckmäßig erscheint. Das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) sollte als Teil der Bemühungen um eine integrierte Bodenschutzstrategie stärker in den Blickpunkt gerückt werden.

2.3.8. Im Kommissionsdokument wird im Zusammenhang mit Überschwemmungen und Erdbeben nicht darauf eingegangen, dass immer weniger Menschen in Berggebieten und ländlichen Gebieten leben und insbesondere immer weniger in der Agrar-, Forst- und Milchwirtschaft tätig sind. Den Folgen von Niederschlägen wird immer weniger durch landwirtschaftliche Nutzung und eine vernünftige Bewirtschaftung der Flächen entgegengewirkt.

2.4. Maßnahmen der Mitgliedstaaten (Kapitel 5 der Mitteilung)

2.4.1. Es ist nicht zu übersehen, dass die Konzepte für den Boden- und Flächenschutz in der derzeitigen Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern sehr unterschiedlich sind. Der Bericht vom Dezember 1998 über Bodenschutzmaßnahmen in der Europäischen Union gibt einen Überblick über die einzelnen Systeme, wirft aber gleichzeitig die Frage auf, ob es mit einem stärker konzertierten Ansatz, der in allen Teilen Europas umgesetzt wird und zu stärker harmonisierten Standards und zur Konzertierung beim Schutz der Wassersysteme in grenzübergreifenden Einzugsgebieten, zu harmonisierten Aktionen bei der Verringerung der diffusen und grenzüberschreitenden Verschmutzung und zu einem koordinierten Ansatz gegenüber globalen Bedrohungen wie dem Klimawandel führen würde, möglich wäre den angestrebten Nutzeffekt in vollem Umfang zu erreichen.

2.4.2. Besonders deutliche Unterschiede bestehen im Hinblick auf die eingeleiteten Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten sowie zur Nutzbarmachung von brachliegendem Gelände und von Ödflächen. Anzumerken ist, dass mit der künftigen Richtlinie über Umwelthaftung zwar die Kontrolle neu kontaminierter Flächen eingeführt wird, Altlasten davon jedoch nicht erfasst werden. In einem Vorschlag für eine Bodenschutzstrategie müssen diese in Übereinstimmung mit gemeinsamen risikobasierten Zielsetzungen unbedingt durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen als eine wichtige Aufgabe für die Zukunft ausgewiesen sein. Für die Sanierung von in der Vergangenheit kontaminierten Flächen müssen entsprechende

Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und eine Koordinierung zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor vorgesehen werden, wobei jedwede rückwirkend geltende verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen werden muss. Hierbei muss versucht werden, die wirtschaftliche und ökologische Verträglichkeit der Sanierungsmaßnahme, die sich auf jeden Fall auf eine Risikoanalyse stützen muss, zu gewährleisten.

2.5. Für den Bodenschutz relevante Bereiche der Gemeinschaftspolitik (Kapitel 6 der Mitteilung)

2.5.1. Mit Verfahrens- und Abfallrechtsvorschriften wird der Boden, wie begrenzt die jeweilige Fläche auch sein mag, direkt geschützt, während Rechtsakte zu Wasserverschmutzung und natürlichen Lebensräumen lediglich einen indirekten Schutz bieten.

2.5.2. Anzumerken ist, dass die Richtlinie über den Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft schädliche Auswirkungen auf den Boden nicht vollständig verhindert, da die Kontrolle auf die Verhütung der Verunreinigung des Bodens und die Übertragung von Krankheiten konzentriert ist. Die Verwendung von Klärschlamm kann vor allem in Verbindung mit anderen Substanzen wie anorganischen und organischen Düngemitteln zur Eutrophierung der Böden führen. Ferner bewirkt die Verwendung von Klärschlamm unter ungünstigen Bedingungen die Verdichtung und Verschlechterung der Bodenstruktur. Sonstige Abfälle, die auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden, darunter Schlamm aus Papierfabriken, Lebensmittelabfälle, Kalkschlamm, Gips und Kompost, fallen derzeit nicht unter die Richtlinie, obwohl sie im Falle unsachgemäßer Handhabung Bodenkontamination verursachen und zur Übertragung von Krankheiten führen können.

2.5.3. Die Bestimmungen der Badegewässer-Richtlinie haben auch Kontrollen der Boden- und Flächenbewirtschaftungsmethoden in Gebieten veranlasst, in denen Verstöße gegen die verbindliche Norm auf diffuse landwirtschaftliche Einträge und den Durchfluss fäkaler Indikatororganismen unter der Oberfläche schließen lassen.

2.5.4. Der AdR begrüßt, dass mit CAFE, der GAP-Reform und der Wasserrahmenrichtlinie ein Beitrag zur Stärkung der Umsetzungsmechanismen des Bodenschutzes geleistet werden kann. So steht vor allem die Mitteilung zum Thema Planung und Umwelt voll und ganz im Einklang mit dem Erfordernis des sechsten Umweltaktionsprogramms, Umweltbelange in andere Politikbereiche zu integrieren.

2.5.5. Zu beachten ist auch, dass Verkehrskorridore, sofern sie richtig bewirtschaftet werden, einen positiven Beitrag zur biologischen Vielfalt leisten können. Durch ausgedehnte und ökologisch geschützte Randstreifen entstehen Migrationswege über große Entfernungen, die vor allem bei intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen oftmals fehlen.

2.5.6. Obwohl verschiedene politische Maßnahmen zum Bodenschutz beitragen, muss doch festgestellt werden, dass ihre Rolle beim Schutz des Bodens häufig nicht erkannt wird und die Politiken nur unzureichend miteinander verknüpft sind. So ist es angesichts der begrenzten Anzahl von chemischen Substanzen, die überprüft werden, und des Fehlens einer gründlichen Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Boden und seine komplexen ökologischen Systeme fraglich, in welchem Umfang der Boden durch die Bewertung neuer Chemikalien und chemischer Altstoffe geschützt wird.

2.5.7. Die Kommission beschreibt beispielhafte, bevorzugt anzuwendende landwirtschaftliche Praktiken und agrarökologisch positive Maßnahmen zum Schutz des Bodens. Es fehlen jedoch genaue Vorgaben zur Flankierung dieser Maßnahmen, die eine angemessenere, umfassende Kontrolle der Flächen mit Hilfe der GAP sicherstellen.

2.6. *Bestehende Systeme zur Sammlung von Bodendaten* (Kapitel 7 der Mitteilung)

2.6.1. Die traditionelle Probenahme und Analyse ist oftmals zeitaufwändig und kostspielig, was zum einen auf die Heterogenität der Böden (siehe Ziffer 3.2 der Mitteilung) und zum anderen auf das fehlende Verständnis der komplizierten physikalisch-chemischen und ökologischen Prozesse zurückzuführen ist, die zum Funktionieren der Böden beitragen. Das bedingt eine oftmalige Wiederholung von Probenahmen und Analysen für einen potenziell sehr großen Bereich von Determinanten. Dieser Ansatz erfordert eine dringende und grundlegende Überprüfung, um einfachere, kostengünstigere und ökologisch relevante Berichtsmethoden einzuführen, die klare Zielvorgaben auf gesamteuropäischer Grundlage erfüllen. Die mit den bestehenden Überwachungssystemen gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse sollten allerdings in ein europäisches System aufgenommen werden.

2.7. *Der Weg nach vorne* (Kapitel 8 der Mitteilung)

2.7.1. Der AdR unterstützt den Vorschlag, die Anhänge zur Habitat-Richtlinie um den Bodenschutz zu erweitern. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass im Vereinigten Königreich ein größeres Forschungsprogramm über die biologische Vielfalt des Bodens läuft, in dessen Rahmen die am meisten untersuchte Bodenfläche in der Welt noch für weitere fünf Jahre genutzt wird.

2.7.2. Es besteht kein Zweifel daran, dass gehandelt werden muss, um die Integration von Maßnahmen im Rahmen der Umweltpolitik, der GAP und anderer relevanter Politiken zu gewährleisten und so ein einheitlicheres, umfassendes und zielgerechtes Schutzsystem zu schaffen. Benötigt wird dazu eine ressortübergreifende Lenkungsgruppe in der Kommission, die für die Durchführung zuständig ist.

3. **Die Empfehlungen des Ausschusses der Regionen**

3.1. Der AdR ist der Meinung, dass eine Strategie im Wesentlichen eine Analyse der gegenwärtigen Lage, eine Vision für die Zukunft sowie eine Reihe von abgestuften Maßnahmen,

durch die diese Zukunftsvision erreicht werden kann, umfassen sollte. Sie sollte mit einem Programm für die Messung und Überwachung der Fortschritte und der Ergebnisse kombiniert werden.

3.2. Die Mitteilung enthält eine angemessene Analyse des momentanen Standes und gibt einen Überblick über einen Großteil der treibenden Kräfte, Belastungen, Auswirkungen und gegenwärtig zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen.

3.3. Allerdings fehlt es in der Mitteilung an einer Zielvorstellung bezüglich des zukünftigen Zustands der Böden in Europa. Das dürfte trotz der Vielfältigkeit der oben beschriebenen Bodenfunktionen und -beschaffenheiten nicht schwierig oder kompliziert sein.

3.4. *Zielvorstellung*

3.4.1. Das Ziel muss vor allem darin bestehen, eine weitere Degradation des Bodens zu verhindern, die Böden überall in Europa innerhalb einer Generation in einen der Zweckbestimmung angemessenen Zustand zu versetzen und sie anschließend auf einer uneingeschränkt nachhaltigen Grundlage zu bewirtschaften. Mit dem Begriff des „der Zweckbestimmung angemessenen Zustands“ wird der Strategie das Maß an Pragmatismus und Realismus vermittelt, das für ihre Umsetzbarkeit unerlässlich ist.

3.4.2. *Mögliche Zweckbestimmungen:*

- Erhaltung der biologischen Vielfalt im Boden und in Abhängigkeit vom Boden,
- Pufferfunktion zwischen Grund- und Oberflächenwasser und Vermittlung der zwischen diesen beiden Arten von Wasser ablaufenden Prozesse als Grundlage für die Sicherung eines guten ökologischen Zustands und einer zufriedenstellenden Qualität des Wassers zur Befriedigung von Endverbrauchszwecken wie Erholung, Baden, Trinkwasserversorgung,
- land- und forstwirtschaftliche Produktion,
- Erhalt der Kohlenstoffspeicherung,
- Entwicklungstätigkeit des Menschen,
- Besiedlung durch den Menschen,
- Rohstofflagerstätte.

3.4.3. Die Zweckbestimmungen sollten auf breiter Front allen Bodenflächen in Europa zugeordnet werden, wobei stets auf die anspruchsvollste der zugeordneten Zweckbestimmungen oder eine Kombination von Zweckbestimmungen abgestellt werden sollte. In diese Strategie ist außerdem das Konzept der Bodenklassifizierungs- und Bodeneignungssysteme für verschiedene Arten der Endnutzung ausgehend von der Art des Bodens, dem Standort, dem Klima, der Höhe, der Lage und dem Gefälle aufzunehmen.

3.5. Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorstellungen

3.5.1. Der Titel „Bodenschutzstrategie“ lässt vermuten, dass damit lediglich am gegenwärtigen Stand festgehalten werden soll, so dass sich die Bodenqualität in Europa nicht weiter verschlechtert. Das ist an sich schon ein lohnenswertes Ziel. In der Strategie ist eindeutig festzulegen, ob sie auf dieses spezielle, etwas begrenzte Ziel beschränkt ist oder ob damit beabsichtigt ist, weiter in die Zukunft zu schauen und darzulegen, wie eine Verbesserung der Qualität aktiv gefördert und aus der Vergangenheit herrührende Probleme wie die Altlasten behoben werden können. Zumindest muss eine wirksame Strategie derartige längerfristigen Zielvorstellungen auch in ihrem Aufbau widerspiegeln; sie sollte Vorgaben enthalten, und die Fortschritte beim Erreichen des vorgegebenen Schutzniveaus sollten anhand entsprechend zusammengestellter Daten und Informationen bewertet werden. Auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bei der Erarbeitung einer Bodenschutzstrategie sowie neuer Regelungen sollte dabei strikt geachtet werden. Zahlreiche Probleme des Bodenschutzes können auch auf nationaler Ebene oder bilateral zwischen den Mitgliedstaaten bzw. Regionen oder anderen in diesem Bereich unmittelbar zuständigen lokalen Instanzen gelöst werden.

3.5.2. Die Strategie muss ganzheitlich und integrativ konzipiert sein. Es wäre nicht ratsam, wie vorgeschlagen gesonderte Initiativen zu Erosion, Rückgang der organischen Substanz und Kontamination (insbesondere im Zusammenhang mit Klärschlamm, Kompost und Bergbauabfällen) zu entwickeln.

3.5.3. Die Begriffsbestimmung der Bodennutzung muss die Ableitung angemessener lokaler und zweckspezifischer Bodenqualitätsstandards ermöglichen. Für einige spezielle Zwecke wie zur Besiedlung durch den Menschen oder für Entwicklungstätigkeit des Menschen könnten diese Normen als signifikante chemische Parameter festgelegt werden, die sich auf die von der Art der jeweiligen Tätigkeit abhängige Risikoexposition der Bevölkerung beziehen. Damit würde ein Beitrag zur Initiative des sechsten Umweltaktionsprogramms geleistet, Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung miteinander zu verknüpfen. Für andere Zweckbestimmungen wie die Erhaltung der biologischen Vielfalt sollten im Rahmen eines europäischen Forschungsprogramms allgemeinere Qualitätsparameter festgelegt werden. Dafür müssen einfache, kostengünstige und ökologisch relevante Prüfverfahren zur Verfügung stehen. So können einfache Bait-Tests, die physiologische Profilierung mikrobiologischer Gemeinschaften sowie Biosensoren oder Biomarker für die Bereitstellung schnell durchführbarer, aussagekräftiger und genormter Tests verwendet werden. Nach der Eichung anhand naturnaher Böden in den verschiedenen Teilen Europas könnte ein System geschaffen werden, anhand dessen der ökologische Zustand eines Bodens bewertet werden kann. Ein solcher Ansatz würde den in der Wasserrahmenrichtlinie gewählten beispielhaften Ansatz widerspiegeln, der Vorgaben für einen ausgezeichneten und einen guten ökologischen Zustand von Oberflächengewässern vorsieht, ausgenommen in solchen Fällen, in denen Oberflächengewässer durch die Entwicklungstätigkeit des Menschen erheblich verändert sind und ein gutes ökologisches Potenzial erwartet wird.

3.5.4. Genormte Methoden mit angemessener Qualitätskontrolle sind eine Voraussetzung für die Durchführung koordinierter Bodenqualitätsbewertungen in Europa.

3.5.5. Nach Zuordnung der Bodennutzung und der Bewertung der Qualität der Böden anhand entsprechender Normen sollte durch eine ortsbezogene Risikobewertungsanalyse ermittelt werden, welche Böden vorrangig zu schützen sind und welche unter Berücksichtigung des Ausmaßes der verschiedenen Belastungen am kostengünstigsten geschützt werden können.

3.5.6. Durch einen solchen gesamteuropäischen Aktionsrahmen werden gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen und die zielgerichtete Verwendung der knappen Mittel durch stärker lokal ausgerichtete Maßnahmenpläne betont, um die Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

3.5.7. Weiterhin sollten in der Strategie die derzeit verfügbaren Instrumentarien und die Möglichkeiten ihrer Verwendung mit dem größten Nutzeffekt aufgeführt sein, damit die Mitgliedstaaten beispielhafte Verfahren und gemeinsam praktische und effiziente Methoden entwickeln können. So müssen zur Bekämpfung der diffusen Verschmutzung im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen für Einzugs- und Teileinzugsgebiete ergriffen werden. Viele dieser Maßnahmen stehen zwangsläufig in engem Zusammenhang mit Fragen der Boden- und Flächenbewirtschaftung und können auch für den Schutz oder die Verbesserung der Bodenqualität eingesetzt werden (als Beispiel seien die Bodenbewirtschaftungsverträge der Landwirte in Frankreich genannt). Synergieeffekte dieser Art sind zu optimieren, bevor zum Ausgleich bestimmter Defizite eventuell weitere Rechtsvorschriften erlassen werden.

3.5.8. Eine wesentliche Komponente einer erfolgreichen Strategie muss die aktive Mitwirkung verschiedener Interessengruppen sein. Da sich der größte Teil des Bodens in Privatbesitz befindet, ist das im sechsten Umweltaktionsprogramm verankerte Konzept, mit dem Markt zu arbeiten, von besonderer Bedeutung. Um zu einem erfolgreichen Ergebnis zu gelangen, sind neue Wege der Einbeziehung von Personen, die Boden und Flächen bewirtschaften, sowie anderer gesellschaftlicher Bereiche zu beschreiten. Darin sollte ein Hauptanliegen der Strategie bestehen.

3.6. Arbeits- und Zeitplan

3.6.1. Es erscheint realistisch, die Strategie bzw. die Vorschläge für ihre Bestandteile im Jahre 2004 zu veröffentlichen, auch wenn bis dahin nicht alle diese Strategie erhärtenden Forschungsergebnisse vorliegen. Der AdR betont nochmals, dass er eine integrierte Strategie einem Bündel unzusammenhängender Komponenten, die sich auf bestimmte Belastungen, Böden, Regionen, Reaktionen beziehen, vorzieht. Dabei sollten die in den Regionen und Kommunen bestehenden Regelungen und die ihnen zu Grunde liegenden Kriterien berücksichtigt werden.

3.6.2. Der Zeitraum, für den die Strategie angewandt werden soll, ist nicht festgelegt. Ideal wäre es, wenn er weit in die Zukunft — mindestens zehn Jahre — reichten und damit eine längerfristige Planung und die Verpflichtung ermöglichen würde, vom bloßen Schutz zur Regeneration sowie zur Erarbeitung weiterer, der Unterstützung des Anliegens dienender Beratungs- bzw. Rechtsinstrumente überzugehen. Diese Instrumente müssten auf den gewonnenen Überwachungsergebnissen und einer Analyse der Wirksamkeit der Maßnahmen aufbauen. Bei einer Zehnjahres-Strategie wäre daher eine Halbzeitevaluierung unbedingt erforderlich.

3.6.3. Mit einem strategischen Rahmen für den Bodenschutz, der längerfristig zur Regeneration des Bodens führt, würde den Beitrittsländern die Aufgabe übertragen, alle ökologisch positiven Elemente ihrer Methoden der Boden- und Flächenbewirtschaftung zu bewahren und gleichzeitig der Gefahr der Zustandsverschlechterung, wie sie durch die beschleunigte Entwicklung nach dem Beitritt zur Europäischen Union besteht, vorzubeugen. Die Beitrittsländer sehen sich außerdem mit aus der Vergangenheit herrührenden Problemen der Bodenkontamination und Bodendegradation konfrontiert, denen sie sich stellen und die sie durch ein fortlaufendes risikobasiertes Programm über mehrere Jahre lösen müssen.

Brüssel, den 12. Februar 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*

Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Binnenmarktstrategie für den Zeitraum 2003-2006“

(2003/C 128/08)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Bitten der Kommission, sich zu einer zukünftigen, mehrjährigen Binnenmarktstrategie, die im Frühjahr 2003 vorlegt werden soll, zu äußern;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 9. Oktober 2002, die Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik gemäß Artikel 265 Absatz 5 des EG-Vertrags mit der Erarbeitung der diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Überprüfung der Binnenmarktstrategie im Jahr 2000 (CdR 311/2000 fin) ⁽¹⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor (CdR 134/2001 fin) ⁽²⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Gemeinsam die Dynamik erhalten — Überprüfung der Binnenmarktstrategie im Jahr 2001 (CdR 200/2001 fin) ⁽³⁾;

unter Bezugnahme auf seinen Stellungnahmeentwurf zu der Mitteilung der Kommission „Produktivität: Schlüssel zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften und Unternehmen“, (CdR 224/2002 fin);

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 18.5.2001, S. 16.

⁽²⁾ ABl. C 357 vom 14.12.2001, S. 65.

⁽³⁾ ABl. C 107 vom 3.5.2002, S. 68.

gestützt auf den von der Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik am 6. Dezember 2002 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 341/2002 rev.) (Berichterstatterin: Frau Rodust, Mitglied des Landtags Schleswig-Holstein (D/SPE));

verabschiedete auf seiner 48. Plenartagung am 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 12. Februar) folgende Stellungnahme.

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

Perspektiven nach zehn Jahren Binnenmarkt

Der Ausschuss der Regionen

1.1. begrüßt die Überlegungen der Europäischen Kommission, alle Beteiligten zu besonderen Anstrengungen aufzurufen, den Binnenmarkt zu vollenden, sowie ihre Ankündigung, im April 2003 eine mittelfristige Strategie bzw. ein Programm zur Entwicklung des Binnenmarktes vorzulegen, das höchstwahrscheinlich für einen Dreijahreszeitraum gelten soll. Im Vergleich zu früheren Strategiedokumenten soll dieses zielgerichteter, ehrgeiziger und kohärenter sein und sich vor allem auf die Wettbewerbsfähigkeit in einer erweiterten Union sowie auf ein besseres Funktionieren der Waren- und Dienstleistungsmärkte konzentrieren;

1.2. begrüßt dieses ehrgeizige Vorhaben. Der AdR hält es zusammen mit der Europäischen Kommission aber für erforderlich, eine neue mehrjährige Binnenmarktstrategie intensiver mit den verschiedenen Wirtschaftsprozessen zu verbinden und auf das einheitliche Ziel 2010 auszurichten, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt auszubauen. Zu diesen Prozessen zählen vor allem der Luxemburg-Prozess 1997 zur Entwicklung einer europäischen Beschäftigungspolitik, der Cardiff-Prozess 1998 zur Reform der europäischen Wirtschaft, der Lissabon-Prozess von 2000 zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Göteborg-Prozess von 2001 zur Nachhaltigkeit und Umweltdimension. Sie alle sind seit Beginn der Binnenmarktgesetzgebung zur Stärkung einzelner Segmente der europäischen Wirtschaft eingeleitet worden;

1.3. unterstützt die in den Syntheseberichten der Europäischen Kommission angelegten Bemühungen, die Realisierung der neuen Binnenstrategie zusammen mit den anderen oben genannten Prozessen durch eine einheitliche globale Strategie zu vereinfachen und an der gemeinsamen Zielsetzung für 2010 auszurichten;

1.4. ist der Auffassung, dass eine zukünftige, mehrjährige Binnenmarktstrategie den weiteren Marktöffnungen besonderes Gewicht beimessen muss. Wichtige Sektoren in der Europäischen Union stehen noch am Anfang einer Öffnung für den Binnenmarkt (vor allem die Energie-, Transport-, Finanz- und Dienstleistungsmärkte). Die Einbeziehung des Geschäftsumfeldes (u. a. Unternehmensrecht, Patentrecht, Beihilfen und Wettbewerb, Daseinsvorsorge, Steuerharmonisierung, europäischer Arbeitsmarkt oder europäische Kompatibilität von Sozialsystemen) ist für die Perspektiven des Binnenmarktes inzwischen unverzichtbar;

1.5. teilt diese unerlässliche Ausweitung des Binnenmarktkonzeptes. Nach seiner Auffassung muss eine Binnenmarktstrategie in den nächsten Jahren hierzu Lösungen entwickeln, die vorrangig an den Anforderungen des Marktes orientiert sind und zugleich die wirtschaftspolitischen Verantwortungen und Initiativen der Mitgliedstaaten, die der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie die Qualität des europäischen Sozialmodells betonen.

2. Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

Die verschiedenen Wirtschaftsprozesse zusammenführen

Der Ausschuss der Regionen

2.1. hält es für notwendig, eine längerfristige Binnenmarktstrategie zu entwickeln, die bis zum Jahr 2010 ausgreift, um ihre Zielsetzungen stärker als bisher an dem übergreifenden Ziel für 2010 auszurichten und eine Verbindung mit den anderen Wirtschaftsprozessen zu erleichtern. Feinabstimmungen dieser Strategie sollten zwischenzeitlich möglich bleiben. Damit können die verschiedenen Prozesse besser zusammengeführt und mehr Transparenz und Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure erreicht werden;

2.2. begrüßt die Einführung von mehr Wettbewerb als Leitprinzip weiterer Liberalisierungsmaßnahmen, um geschlossene Märkte zu öffnen, um Wettbewerbsfähigkeit auf europäischen und globalen Märkten durchzusetzen und um unnötige Einzelregulierungen zu vermeiden. Der AdR unterstreicht aber ausdrücklich, dass Wettbewerb zwar zum vorrangigen, aber nicht zum alleinigen Kriterium eines europäischen Binnenmarktes werden darf. Bei der Anwendung des Wettbewerbsprinzips als Instrument der Harmonisierung sind die durch die europäische Rechtsprechung gezogenen Grenzen, die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, das Kohäsionsprinzip in seiner wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Dimension, das Auftreten externer Effekte von wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die Tatsache sorgfältig zu beachten, dass es Produkte und Dienstleistungen gibt, die nur in sehr geringer Menge produziert werden oder nicht mit jenen begünstigter Gebiete konkurrieren können, da sie in Gebieten mit natürlichen Nachteilen und folglich höheren Kosten (kleine Inseln, Berggebiete, dezentralisierte Gebiete) realisiert werden;

2.3. hält bei der Weiterentwicklung in den Mitgliedstaaten an einer europäischen Rechtsetzung fest. Um eine zeitgerechte und einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, befürwortet er weder die Methode der offenen Koordination noch eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit.

Liberalisierung und Geschäftsumwelt

Der Ausschuss der Regionen

2.4. ist sich bewusst, dass weitere Marktöffnungen Synergieeffekte erzeugen und ein multidimensionaler Binnenmarkt auch zu besseren Dienstleistungen führt. Er schlägt bei einer weiteren Liberalisierung von Marktsegmenten und der Geschäftsumwelt vor, in den Sektoren, die die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften besonders betreffen, folgende Anregungen zu berücksichtigen;

2.5. unterstreicht den Zusammenhang von Liberalisierung und territorialer Kohäsion. Wichtiger Teil davon ist die angestrebte Marktöffnung des Transportsektors (Schienengüterverkehr, nationaler und internationaler Personennahverkehr). Er betont jedoch gleichzeitig, dass die Liberalisierungspolitik weder zu einer Beschneidung der Entscheidungskompetenz der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bestimmung der als gemeinnützig bzw. nicht gewinnorientiert geltenden Dienste auf einzelstaatlicher Ebene noch zu einer Einschränkung oder Verhinderung der Entwicklungschancen einzelner Regionen oder Kommunen führen darf. Dies gilt insbesondere für den ÖPNV. Beides zusammen sind wichtige Bestandteile der Daseinsvorsorge;

2.6. glaubt, dass die Liberalisierung des Transportsektors dabei an folgenden Eckpunkten orientiert werden sollte: Chancengleichheit für alle Verkehrsunternehmen, kontrollierter Wettbewerb, genügend Raum für unternehmerische Eigeninitiative, ausreichende, sinnvolle und zeitlich eindeutig festgelegte Übergangsfristen und Genehmigungslaufzeiten, keine unnötigen Sozialklauseln und Bürokratien für Arbeitnehmer sowie Bereitstellung von öffentlichen Nahverkehrsverbindungen für alle Bürger;

2.7. begrüßt den umfassenden Aktionsplan eEurope 2005 und fordert gemeinsame Regeln und Verfahren für die Nutzung von Informationsdiensten für den öffentlichen Sektor, die gewährleisten, dass die gleichen Grundbedingungen für alle Akteure auf dem europäischen Informationsmarkt gelten. Ungerechtfertigte Marktverzerrungen müssen beseitigt, die Bedingungen für ihre Anwendung transparenter gestaltet werden. Weitere technische Entwicklungen dürfen nicht zu neuen Begrenzungen oder Verschlüsselungen (z. B. Digitalfernsehen) bei grenzüberschreitenden Operationen führen, um eine Renationalisierung bzw. eine Einschränkung des Binnenmarktes zu verhindern;

2.8. ist der Auffassung, dass zur Verwirklichung von Dienstleistungsfreiheit die Regelungen für die verschiedenen Medien (Internet, Fernsehen und digitales Fernsehen, UMTS) stärker aufeinander abgestimmt und miteinander verzahnt werden müssen, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Bei den Werbevorschriften und beim Jugendschutz sind dabei einheitliche Mindeststandards zu entwickeln, die für alle Medien in gleicher Weise gelten;

2.9. fordert nachdrücklich, die Hemmnisse im Dienstleistungssektor zu überwinden. In diesem Zusammenhang befürwortet er ein entschlossenes Vorantreiben der Marktliberalisierung bis hin zu einem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen;

2.10. betont, dass ein europäischer Arbeitsmarkt unverzichtbarer Bestandteil des Binnenmarktes ist. Trotz zehn Jahren Binnenmarktregelungen führt die Freizügigkeit von Arbeitnehmern immer noch zu praktischen Problemen;

2.11. unterstreicht, dass die Flexibilität des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Qualifizierungs- und Mobilitätsaspekte sichergestellt werden muss. Er fordert weitere, entschiedeneren Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshemmnissen. Das betrifft vor allem die Bereiche Anerkennung beruflicher Qualifikationen, Kompetenzen in der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologien in ganz Europa sowie Sprachkenntnisse;

2.12. fordert, die Ausweitung der Portabilität von Sozialleistungen unter Kostenneutralität für die Mitgliedstaaten und ihre Regionen in eine neue Binnenmarktstrategie einzubeziehen. Der AdR begrüßt die Initiativen, die Regelungen des koordinierenden Sozialrechts neu zu fassen, zu vereinfachen, transparenter zu gestalten sowie ihre Durchführung zu erleichtern;

2.13. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheitssysteme unter aktiver Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf die Patienten und die Betroffenen ausgerichtet sein muss, um den freien Grenzverkehr und das Funktionieren des Binnenmarktes zu erleichtern;

2.14. unterstreicht die Notwendigkeit, den unterschiedlichen Stand der Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten der Union und in den an die Union angrenzenden zukünftigen Mitgliedstaaten möglichst rasch zu überwinden und dafür einheitliche Initiativen und Maßnahmen (best practices, Informationsaustausch usw.) zu entwickeln;

2.15. begrüßt das Vorhaben der Europäischen Kommission, die Rechtsunsicherheit im Bereich der europäischen Daseinsvorsorge zu überwinden. Die Leistungen der Daseinsvorsorge sollten als wichtiger Baustein des europäischen Gesellschaftsmodells erhalten bleiben. Marktöffnungen sollten unter Sicherung und Schutz der allgemeinen Interessen erfolgen, aber auch unter gleichzeitiger Anerkennung der nationalen Besonderheiten der Mitgliedstaaten;

2.16. unterstreicht, dass für die Bürger auch in einem funktionierenden Binnenmarkt die Verfügbarkeit eines breiten Spektrums an qualitativ hochwertigen Leistungen der Daseinsvorsorge zu erschwinglichen Preisen unverzichtbar ist;

2.17. teilt die Ansicht, dass sich staatliche Beihilfen langfristig wettbewerbsverzerrend und schädlich auf den Binnenmarkt auswirken können und verringert werden sollten. Er würde es begrüßen, wenn staatliche Beihilfen gezielter eingesetzt und stärker auf Querschnittsziele und auf eindeutige Fälle von Marktversagen ausgerichtet würden;

2.18. fordert im Rahmen einer neuen Binnenmarktstrategie eine europäische Beihilfenpolitik, die regionalpolitische Zielsetzungen berücksichtigt, dezentrale Initiativen für Regionalpolitik zulässt und einen fairen Wettbewerb garantiert;

2.19. unterstreicht die Bedeutung der Nachhaltigkeit sowie der Ausarbeitung von europäischen Standardkriterien und -normen im Umweltbereich, um ökonomische, ökologische und soziale Belange besser zum Ausgleich zu bringen, und die Notwendigkeit staatlicher Förderung in diesem Bereich. Schon die Einführung einer De-minimis-Regelung und/oder einer spezifischen Freistellungsregelung wäre hier hilfreich, die auch in die Abkommen mit den Beitrittsländern aufgenommen werden sollte;

2.20. hält den weiteren Ausbau des produktbezogenen Binnenmarktes vor allem in den Bereichen der gegenseitigen Anerkennung, eines neuen Harmonisierungskonzepts, der Markenzeichen der Europäischen Union, der Marktaufsicht, der Standardisierung und der einheitlichen Anwendung solcher Regelungen, gerade auch im Rahmen der Erweiterung, eines europäischen Patentrechts verbunden mit einer dezentralisierten Gerichtsbarkeit für unverzichtbar. Dabei hat sich das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gerade bei dem Erhalt regionaler Unterschiede bewährt. Daran sollte festgehalten werden. Sinnvolle und regelmäßige Preisvergleiche sind eines der Instrumente, mit dem das Interesse am Binnenmarkt sowohl bei den Unternehmern als auch bei den Verbrauchern nachhaltig gesteigert werden kann. Die von den europäischen Diensten (EUROSTAT) vorgelegten Preisübersichten sollten entsprechend angepasst und genutzt werden.

Umsetzung einer zukünftigen Binnenmarktstrategie

Der Ausschuss der Regionen

2.21. regt an, die Problematik der Umsetzung der neuen mehrjährigen Binnenmarktstrategie ins Zentrum der politischen Planung zu rücken. Er unterstreicht seine diesbezüglichen Vorschläge der letzten Jahre. So hatte der AdR, um die großen Unterschiede im Kenntnisstand über den Binnenmarkt in den Mitgliedstaaten abzubauen (Binnenmarktanzeiger), runden Tischen vergleichbare Regionalkonferenzen aller Betroffenen angeregt, um seine Umsetzung zu fördern und um durch Erfahrungsaustausch weitere Gesetzgebung zu präzisieren;

2.22. schlägt vor, die neue Binnenmarktstrategie in einen wirklichen Aktionsplan zu überführen, der auch auf die Vorschläge des Weißbuches Europäisches Regieren zur Einbeziehung des betroffenen Sektors der Zivilgesellschaft und zur besseren Rechtsetzung abstellt. Dazu zählen über das

Monitoring der Umsetzung hinaus u. a. gezielte Informationskampagnen über Regelwerk und Funktionieren des Binnenmarktes in den Mitgliedstaaten, deren Unternehmen und Bürger am wenigsten mit dem Binnenmarkt umgehen können. Die regionale und lokale Ebene ist hierbei unverzichtbar. Sektorspezifische Fachkonferenzen sollten dazu beitragen, einen systematischen Dialog mit den betroffenen Verbänden zu gewährleisten, um sicherzustellen, dass die regionalen und lokalen Erfahrungen und Bedingungen bei der Weiterentwicklung der Binnenmarktgesetzgebung berücksichtigt werden. Fokussierung, Vereinfachung, klare Prioritäten und mehr Transparenz tragen zu besserer Rechtsetzung und zu mehr Planungssicherheit bei;

2.23. regt an, mit der neuen Binnenmarktstrategie endlich ein Programm zur Reduzierung und Vereinfachung des Binnenmarktregelwerkes vorzulegen, wie es die Europäische Kommission seit längerem beabsichtigt. Dafür sollten vor allem die in dem Pilotvorhaben Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM) entwickelten Techniken genutzt werden;

2.24. schlägt die Veröffentlichung eines „Binnenmarkt-Kodexes“ vor. Dieser sollte die wesentlichen Bestimmungen der Binnenmarktgesetzgebung zusammenfassen, um allen Akteuren in Wirtschaft und Verwaltung ein einfaches Instrument zur Nutzung der Binnenmarktfreiheiten an die Hand zu geben. Ein solcher Kodex sollte in allen Sprachen der Union vorliegen und Allgemeinut in den europäischen Unternehmen werden;

2.25. begrüßt die Einrichtung von SOLVIT durch die Europäische Kommission als ein völlig neues, an der Praxis orientiertes Instrument, damit Unternehmen schnell und unbürokratisch zu ihren Rechten im Binnenmarkt kommen können. Der AdR fordert die Mitgliedstaaten auf, die Europäische Kommission bei der Realisierung dieses Instruments engagiert und unionsweit zu unterstützen. Die Europäische Kommission sollte das Angebot der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur Bewusstseinsbildung über den Binnenmarkt und zur Informationsvermittlung über SOLVIT durch ein spezielles Informationsprogramm aufgreifen. Ohne eine breitgestreute Kenntnis über Existenz und Funktion von SOLVIT vor Ort kann das neue Instrument seine Aufgaben nicht erfüllen. Dies kann nur die regionale und lokale Ebene gewährleisten;

2.26. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung und Anwendung der Binnenmarktgesetzgebung nicht nur nach Fragen der politischen Opportunität und/oder anderweitiger Prioritäten zu behandeln. Nur fünf Mitgliedstaaten erfüllen bisher das vom Europäischen Rat 2002 (Barcelona) gesteckte Ziel, bis Frühjahr 2003 ein Umsetzungsdefizit von 1,5 % oder weniger zu erreichen. Angesichts von 1 500 offenen Vertragsverletzungsverfahren müssen die Mitgliedstaaten hier ihren vertraglichen Verpflichtungen ganz anders als bisher nachkommen;

3. Beitrag der regionalen und lokalen Ebene

3.1. sieht es für eine neue Binnenmarktstrategie als besonders dringlich an, durch eine engere Zusammenarbeit mit dem betroffenen Teil der Zivilgesellschaft sowie der Öffentlichkeit mehr Transparenz in diesem Bereich — ein zentrales Anliegen im Rahmen eines besseren Europäischen Regierens — und damit ein größeres Bewusstsein für die Erfordernisse des Binnenmarktes auf allen Seiten zu schaffen;

3.2. regt an, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Entwicklung der neuen Strategie direkt einzubeziehen, da ihre vielfältigen Zuständigkeiten, wie z. B. regionale und lokale Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik, Beihilfen, ÖPNV, Arbeitsmarkt, Dienstleistungssektor, einheitlicher Zugang zu und Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, um nur einige zu nennen, einen hohen Binnenmarktbezug aufweisen. Hierzu stehen die Beteiligungsverfahren des AdR, aber auch die neuen Überlegungen zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft, um ein besseres Europäisches Regieren zu erreichen, zur Verfügung. Beides muss genutzt werden;

3.3. unterstreicht erneut, dass die Überlegungen und Maßnahmen der Europäischen Kommission zu einer interaktiven Information und Problemlösung beim Agieren im Binnen-

markt unverzichtbar, aber nicht ausreichend sind. Gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen sowie anderen Akteure, die in entfernt gelegenen Gebieten tätig sind, bleibt — bei allen Erfolgen in der Durchsetzung von eEurope — der elektronische Zugang zu Datenbanken und Informationsnetzwerken eine noch ungelöste Herausforderung. Die konkrete Beratung der kleinen und mittleren Unternehmen vor Ort über die Anwendung der Binnenmarktregelungen ist nach wie vor unverzichtbar. Der AdR verweist hier auf seine Vorschläge, die regionalen und lokalen Akteure viel stärker als bisher in die Entwicklung der Binnenmarktstrategie mit einzubeziehen und sie für ihre Umsetzung zu nutzen. Eine neue Binnenmarktstrategie muss diese Aufgabe vor allem den regionalen und lokalen Akteuren zuweisen;

3.4. regt die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an, im Rahmen ihrer bilateralen und multilateralen Kooperation mit ihren Partnern in den zukünftigen Mitgliedstaaten und in ihren Beteiligungen an Twinningprojekten den Problemen der Umsetzung und Anwendung von Binnenmarktregelungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Vor allem die verlängerte Vorbeitragsstrategie PHARE zum Institution Building sollte hierfür genutzt werden;

3.5. empfiehlt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, zur Binnenmarktstrategie beizutragen, indem sie ihre eigenen Märkte im Sinne des unter Ziffer 1.4 Genannten weiter dem Wettbewerb öffnen.

Brüssel, den 12. Februar 2003.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE*

Entscheidung des Ausschusses der Regionen zu dem „Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und den Prioritäten des Ausschusses der Regionen für 2003“

(2003/C 128/09)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf das Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2003 (KOM(2002) 590 endg.);

gestützt auf die Strategieplanung des AdR für 2003, die vom Präsidium am 13. September 2002 angenommen wurde (R/CdR 232/2002 Punkt 7);

gestützt auf die Prioritäten des griechischen Ratsvorsitzes der Europäischen Union;

gestützt auf den Entwurf eines Arbeitsprogramms des Rates für 2003 (14944/02);

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Legislativ- und Arbeitsprogramm für 2003, die auf der Plenartagung am 5. Dezember 2002 verabschiedet wurde (P5-TA-PROV(2002)592);

gestützt auf das Protokoll über die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem Ausschuss der Regionen (DI CdR 81/2001 rev. 2);

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der AdR ist bestrebt, bei der Ausarbeitung seiner politischen Prioritäten die Prioritäten der anderen Organe und Institutionen der EU in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind für die Umsetzung eines Großteils der Maßnahmen der Europäischen Union verantwortlich.

Würden die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der Festlegung der Politik der Europäischen Union mitwirken, so würden die Maßnahmen der EU eine viel stärkere demokratische Legitimierung erfahren;

verabschiedete der Ausschuss der Regionen auf seiner 48. Plenartagung vom 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 13. Februar) einstimmig folgende Entscheidung.

Der Ausschuss der Regionen

Erweiterung

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. begrüßt das neue, thematische und strategische Konzept der Kommission in ihrer jährlichen Arbeitsplanung; 2. bekräftigt seinen Wunsch, am interinstitutionellen Dialog über die jährliche politische Strategie und das Arbeitsprogramm beteiligt zu werden; 3. empfiehlt eine Reduzierung der 580 Titel auf dem Arbeitsprogramm durch noch gezieltere Vorgabe von Prioritäten, durch Zusammenfassung und Neufassung; 3 (a) fordert die Kommission dazu auf, die von der Arbeitsgruppe „Subsidiarität“ des Konvents formulierte Empfehlung, dass „jeder Vorschlag für einen Rechtsakt einen ‚Subsidiaritätsbogen‘ mit detaillierten Angaben enthalten [sollte], die es ermöglichen zu beurteilen, ob das Subsidiaritätsprinzip eingehalten wurde“, bereits jetzt umzusetzen. Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen des Rechtsakts sowie — im Falle einer Richtlinie — zu seinen Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten und den nachgeordneten Gebietskörperschaften zu erlassenden Rechtsvorschriften enthalten; | <ol style="list-style-type: none"> 4. begrüßt die Schlüsselinitiativen der Kommission auf diesem Gebiet; zeigt sich jedoch besorgt, weil die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durch die Kommission und die Behörden der Mitgliedstaaten nicht ausreichend einbezogen werden, und weil sie nicht darüber unterrichtet sind, wie sich die Erweiterung auf sie auswirken wird; 5. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass im Arbeitsprogramm der Kommission keine Konsultation des Ausschusses der Regionen zu den meisten erweiterungsbezogenen Themen vorgesehen ist; 6. begrüßt die Betonung der qualitativen Dimension der Erweiterung; hebt insbesondere die Notwendigkeit hervor, das Konzept der Unionsbürgerschaft weiter zu entwickeln und die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu fördern; |
|--|---|

7. verweist darauf, dass eine öffentliche Debatte über diese Erweiterungsrunde und mögliche weitere Erweiterungsrunden Voraussetzung für deren Unterstützung durch die Öffentlichkeit ist; schlägt daher vor, dass die Informierung der Bürgerinnen und Bürger und ihre Einbeziehung in den Prozess zu den grundlegenden Zielen der Erweiterung zählen sollten; fordert die Politiker in ganz Europa und in allen Entscheidungszentren der Governance zu gemeinsamen Anstrengungen mit dem Ziel auf, eine breite öffentliche Debatte über die Erweiterung und die künftige Gestalt der EU in Gang zu setzen;
8. dringt darauf, dass die Kommission und die Regierungen der Bewerberländer die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Heranführungsphase wesentlich intensiver konsultieren und informieren, und dass sie die notwendigen Mittel für diesen Prozess bereitstellen;
9. unterstreicht die Notwendigkeit, die Verwaltungskapazitäten auf lokaler und regionaler Ebene auf- und auszubauen, denn der Erfolg der Erweiterung wird wesentlich vom Stand der Vorbereitungen in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bestimmt werden; fordert die Kommission auf, Regelungen für diese Aufgabe der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nach dem Auslaufen des Programms PHARE vorzusehen;
10. fordert die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Projekte der Zusammenarbeit mit den Bewerberländern, insbesondere für solche Vorhaben, deren Grundlage der Erfahrungsaustausch und der Ausbau von Kapazitäten ist; unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, Projekte für die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten einer erweiterten Europäischen Union zu entwickeln. In diesem Zusammenhang muss der Partnerschaft Europa-Mittelmeer sowie den Beziehungen zu den Staaten des westlichen Balkan, zu Russland, der Ukraine und der Republik Moldau Vorrang eingeräumt werden, vornehmlich durch eine Bewertung der Auswirkungen der Erweiterung auf Wirtschaft und Handel dieser Länder;

Stabilität und Sicherheit

11. stimmt der Kommission darin zu, dass dieses Thema ein vorrangiges Thema ist und begrüßt auch die erweiterte Perspektive, die die Kommission dazu gewählt hat; er ist der Ansicht, dass sich der europäische Integrationsprozess als der bestmögliche Weg erwiesen hat, um Frieden, Stabilität, Wohlstand und Freiheit für Europas Bürger zu schaffen; er bekräftigt daher seine Auffassung, dass — neben den vorgeschlagenen Sicherheitsmaßnahmen — politische Maßnahmen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Verbreitung von Bildung und Kultur, fairen Handel und nachhaltige Entwicklung gleichermaßen zu einem sicheren Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger beitragen;
12. schlägt außerdem vor, angesichts der Natur- und Umweltkatastrophen in den letzten Jahren und Monaten auch den Umweltschutz als eines der Schlüsselziele für die Schaffung eines sicheren und gefahrenfreien Lebensumfelds der Bürgerinnen und Bürger aufzuführen;

er begrüßt daher die geplante integrierte Risikostrategie, die als ein erster Schritt in diese Richtung angesehen werden kann;

13. verweist darauf, dass die Grundsätze, auf die der Europäische Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gestützt ist, in gleicher Weise für alle gelten müssen;
14. erinnert daran, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit in der ersten Reihe stehen, und dass sich die jetzt stärkere Betonung von Stabilität und Sicherheit in erheblichem Maße auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auswirken wird; bedauert daher, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften diesbezüglich weder im Arbeitsprogramm der Kommission noch im Entwurf eines Arbeitsprogramms des Rates erwähnt werden; ersucht darum, zu allen einschlägigen Themen betreffend dieses Kapitel konsultiert zu werden, beispielsweise zur Zusammenarbeit Europa-Mittelmeerraum, zur Mitteilung über die allgemeine Kriminalprävention, zum integrierten europäischen Grenzkontrollsystem, zu den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, zum Kampf gegen Drogenmissbrauch, zu den Beziehungen zu den Nachbarn der Union sowie zur Einwanderungs- und Asylpolitik;
15. begrüßt jegliche Fortschritte, die im Bereich der Einwanderungs- und Asylpolitik erzielt werden und erachtet es als wesentlich, dass unverzüglich Gemeinschaftsmaßnahmen auf diesen Gebieten getroffen werden; mahnt jedoch an, dass diese Angelegenheit nicht allein vor dem Hintergrund der Sicherheit gesehen werden darf;

Eine nachhaltige und integrative Wirtschaft

16. empfiehlt, in das Arbeitsprogramm und die Prioritäten der Kommission für 2003 ein Kapitel mit dem Titel „Eine nachhaltige und integrative Wirtschaft“ aufzunehmen, um so bereits dem Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten im Jahr 2004 Rechnung zu tragen;
17. unterstreicht die absolute Notwendigkeit, angesichts des wirtschaftlichen Abschwungs auf der einen und des Beitritts neuer Mitgliedstaaten auf der anderen Seite Fortschritte beim Lissabon-Prozess zu erzielen;
- 17 (a) begrüßt das neue Konzept einer Koordinierung zwischen der europäischen Beschäftigungsstrategie und den Grundzügen der Wirtschaftspolitik; hält es für erforderlich, die Lissabon-Strategie wesentlich intensiver voranzutreiben, um die für 2010 gesetzten Ziele zu erreichen; ist jedoch der Ansicht, dass die erforderlichen Strukturformen nicht zu Lasten des sozialen Zusammenhalts gehen dürfen und deshalb mit umfangreichen Investitionen in Wirtschaft, Gesellschaft und Bildungswesen einhergehen müssen; unterstreicht in diesem Zusammenhang das Erfordernis, den Stabilitäts- und Wachstumspakt mit genaueren Kriterien zu versehen, die den Investitionen der öffentlichen Hand, darunter insbesondere den Infrastrukturausgaben sowie den Beihilfen zur beruflichen und sozialen Eingliederung, Rechnung tragen;

18. verweist darauf, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von der Lissabonner Strategie betroffen und zugleich für die praktische Umsetzung vieler der vorgeschlagenen Maßnahmen — zuweilen sogar als Hauptakteure — verantwortlich sind; empfiehlt daher, dass der Ausschuss der Regionen in die Politikgestaltung auf diesem Gebiet eng einbezogen wird;
19. ist der Ansicht, dass im Rahmen der europäischen Währungsunion dem Verhältnis zwischen Geldpolitik und Haushaltspolitik sowie der Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspakts mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, und dass dieses Thema auch aus der Perspektive der nachgeordneten Körperschaften geprüft werden sollte, denn die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verantworten einen Großteil (in einigen Ländern sogar den größten Teil) der Ausgaben der öffentlichen Hand;
20. ersucht die Union, die Mitgliedstaaten, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Sozialpartner, territoriale Beschäftigungspakte auf den Weg zu bringen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für private Unternehmen, insbesondere mittelständische Unternehmen, zu verbessern, und auch die notwendigen Reformen der sozialen Sicherungssysteme einzuleiten, damit die entsprechenden Bedingungen für soziale Sicherheit, eine solide Wirtschaft und für allgemeine Wohlfahrt geschaffen werden können;
21. begrüßt, dass Umweltbelange und soziale Belange nicht nur als Kostenfaktor und getrennter Politikbereich, sondern als feste Bestandteile der Wirtschaft Eingang in das Arbeitsprogramm der Kommission und in das Arbeitsprogramm des Rates gefunden haben;
22. hebt hervor, wie wichtig der gleichberechtigte Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu den Leistungen der Daseinsvorsorge für ihren Alltag ist, und sieht daher den anstehenden Vorschlägen der Kommission zu den Leistungen der Daseinsvorsorge mit Interesse entgegen; erinnert daran, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vor allem Klarheit in Bezug auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen sowie Klarheit hinsichtlich der Definition der kommerziellen und der gemeinwohlorientierten Leistungen brauchen (letztere unterliegen nicht den Verhandlungen im Rahmen des GATS);
24. ist erfreut darüber, dass die Frage der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU nunmehr fest in der politischen Agenda verankert ist; er ist der Ansicht, dass für eine angemessene Beteiligung der lokalen und regionalen Ebene an der Politikgestaltung der EU entsprechende Verfahren entwickelt werden müssen, insbesondere mit Rücksicht auf die relativ jungen und sich noch entwickelnden Strukturen in den Bewerberländern;
25. hebt die Notwendigkeit hervor, die institutionelle Funktion des Ausschusses der Regionen gemäß seiner natürlichen Stellung als Wächter über Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und Bürgernähe weiter auszubauen.

Kommunikation und Informationsstrategie

26. ist davon überzeugt, dass eine echte Annäherung zwischen den Menschen nur möglich ist, wenn die Bürgerinnen und Bürger selbst von diesem Prozess Besitz ergreifen; ist der Auffassung, dass die Zeit reif für eine umfassende Informations- und Kommunikationsstrategie der Union ist, denn offenbar gehen das Wissen über und die Unterstützung in der Öffentlichkeit für die EU zurück, und er ruft die Politiker aller Entscheidungszentren der Governance auf, ihrer Verantwortung für die Erörterung der europäischen Themen gerecht zu werden;
27. hebt hervor, dass der AdR als Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dafür prädestiniert ist, mit den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren, und er wünscht, an der Umsetzung der Informations- und Kommunikationsstrategie eng beteiligt zu werden;

Regionalpolitik

28. erwartet gespannt die Debatte über die Festlegung einer neuen Kohäsionspolitik und der Prioritäten für die Zukunft und geht davon aus, dass er in dieser Debatte aufgrund des im Ausschuss vorhandenen politischen, administrativen und technischen Sachverständnisses sowie aufgrund der tiefen Kenntnis, die seine Mitglieder von der Governance auf lokaler und regionaler Ebene besitzen, eine führende Rolle spielen wird;
29. betont die Notwendigkeit der Vereinfachung, wirksamen Verwaltung und Dezentralisierung der Strukturfonds als einem Kernanliegen der Bürgerinnen und Bürger und des AdR;
30. ist der Ansicht, dass dem Begriff des territorialen Zusammenhalts im Vertrag als einer Ergänzung zum Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung getragen werden sollte;

Weitere Prioritäten des AdR

Konstitutionelle Fragen und die Debatte über die Zukunft der Union

23. begrüßt, dass der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union ein wichtiger Platz im Arbeitsprogramm des Rates eingeräumt wird, bekräftigt erneut, dass die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU erörtert werden muss und stellt daher mit Genugtuung fest, dass der Konvent diese Debatte auf seine Tagesordnung gesetzt hat;

31. verweist mit besonderem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer ausgewogenen, koordinierten und nachhaltigen Entwicklung von Städten, ländlichen Gebieten, Inselgebieten, Berggebieten und Gebieten in Randlage; er unterstreicht, dass die Entwicklung eines integrierten Raumentwicklungskonzepts im Rahmen der künftigen Strukturpolitik für die Gebiete der Europäischen Union, deren territoriale Charakteristik zusätzliche Nachteile mit sich bringt, eine umso kompliziertere und anspruchsvollere Aufgabe ist;
32. ist der Ansicht, dass das Europäische Raumentwicklungskonzept den politischen und rechtlichen Bezugsrahmen für die Koordinierung der Raumordnungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene bilden muss;
33. ist der Auffassung, dass die regionale Zusammenarbeit ein Integrationsfaktor ist und einen echten gemeinschaftlichen Mehrwert für die Regionalpolitik erbringt;
34. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem griechischen und italienischen Ratsvorsitz und den Regierungen und Parlamenten der Bewerberländer zu übermitteln.

Brüssel, den 13. Februar 2003.

Der Präsident

des Ausschusses der Regionen

Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu:

- dem „Dokument „Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt“, und
- dem „Bericht der Kommission an den Rat — Erläuterungen zur Erweiterung Europas“

(2003/C 128/10)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf das Dokument „Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt“ (KOM(2002) 700 endg.);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Bulgariens auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1400);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Zyperns auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1401);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte der Tschechischen Republik auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1402);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Estlands auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1403);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Ungarns auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1404);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Lettlands auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1405);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Litauens auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1406);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Maltas auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1407);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Polens auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1408);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1409);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte der Slowakei auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1410);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Sloweniens auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1411);

gestützt auf den „Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt“ (SEK(2002) 1412);

gestützt auf den „Bericht der Kommission an den Rat — Erläuterungen zur Erweiterung Europas“ (KOM(2002) 281 endg.);

gestützt auf des Beschlusses seines Präsidiums vom 9. Oktober 2002, die Fachkommission für Außenbeziehungen gemäß Artikel 265 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 11. März 1999 zum Thema „Europa-Fortbildung für lokale und regionale Verwaltungen in Europa“ (CdR 404/98 fin⁽¹⁾);

gestützt auf seine Stellungnahme vom 16. Mai 2002 zu der „Mitteilung der Kommission – Informationsvermerk: Gemeinsamer Finanzrahmen 2004-2006 für die Beitrittsverhandlungen“ (CdR 71/2002 fin⁽²⁾);

gestützt auf seinen Stellungnahmeentwurf zu der „Mitteilung über die Aktionspläne für den Ausbau der Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich und die Überwachung der von den verhandelnden Ländern in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen“ (CdR 244/2002 fin⁽³⁾);

gestützt auf seine Entschließung vom 17. November 1999 zum Thema „Die Erweiterung der EU“ (CdR 424/1999 fin⁽⁴⁾);

gestützt auf seinen von der Fachkommission für Außenbeziehungen am 29. November 2002 angenommenen Entwurf einer Stellungnahme (CdR 325/2002 rev.), Berichterstatterin: Helene Lund, Gemeinderatsmitglied, Gemeinde Farum (DK/SPE);

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Ausschuss der Regionen betont sein Engagement zugunsten des derzeitigen Prozesses der Erweiterung der EU, den er als eine Investition in Frieden, politische Stabilität, sozialen Zusammenhalt und Wohlstand für die Menschen Europas betrachtet.

Die bevorstehende Welle der Erweiterung der Europäischen Union stellt eine Herausforderung dar, die Europa für Generationen prägen und sich auf alle Aspekte der Debatte über die künftige Natur und Struktur der Europäischen Union auswirken wird.

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die einen Großteil der Rechtsvorschriften des gemeinschaftlichen Besitzstandes umsetzen, werden für den Erfolg der Erweiterung eine Schlüsselrolle spielen.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 14.7.1999, S. 68.

⁽²⁾ ABl. C 278 vom 14.11.2002, S. 40.

⁽³⁾ ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. C 57 vom 29.2.2000, S. 1.

Die Grundprinzipien der Europäischen Union wie Bürgernähe (Artikel 1 des EU-Vertrags), Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (Artikel 5 des EG-Vertrags) sowie das Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit betreffen in erster Linie die Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten. In der Praxis erstreckt sich ihre Relevanz jedoch auch auf den einzelstaatlichen Beschlussfassungsprozess und die Übernahme des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten sowie die Anwendung dieser Vorschriften auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Diese Prinzipien müssen deshalb auch Richtschnur für die derzeitigen Erweiterungsverhandlungen der EU mit den Beitrittsstaaten sein. Die Europäische Union muss zwar die interne Regelung der Zuständigkeiten in den Beitrittsstaaten respektieren, gleichzeitig jedoch darauf hinarbeiten, dass eine möglichst effiziente, aber auch möglichst bürgernahe Umsetzung des EU-Rechts in den künftigen Mitgliedstaaten sichergestellt ist;

verabschiedete auf seiner 48. Plenartagung am 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 13. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Standpunkt des Ausschusses

Der Ausschuss der Regionen

1.1. begrüßt den Abschluss der Verhandlungen mit den ersten zehn Beitrittsstaaten auf dem Europäischen Rat am 12. und 13. Dezember 2002 in Kopenhagen mit Blick auf die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags am 16. April 2003 in Athen;

1.2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Europäische Rat sich der Einschätzung der Kommission angeschlossen hat, dass Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern alle über stabile Institutionen verfügen, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und den Respekt von Minderheiten und deren Schutz gewährleisten, und dass die Staaten damit die politischen Bedingungen für die EU-Mitgliedschaft erfüllen;

1.3. stellt zu seiner Zufriedenheit fest, dass der Europäische Rat sich der Einschätzung der Kommission angeschlossen hat, dass alle Beitrittsstaaten in der Lage sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Dazu gehören die Billigung des Ziels einer politischen, wirtschaftlichen und monetären Union sowie eine funktionierende Marktwirtschaft, die im Jahr 2004 dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Europäischen Union standhalten kann. Somit erfüllen die Staaten die wirtschaftlichen Kriterien;

1.4. begrüßt, dass der Europäische Rat entsprechend den in der Erweiterungsstrategie der Kommission enthaltenen Empfehlungen beschlossen hat, die Heranführungshilfe für Bulgarien und Rumänien zu erhöhen, damit diese Staaten 2007 Vollmitglieder der EU werden können;

1.5. heißt gut, dass der Europäische Rat entsprechend den in der Erweiterungsstrategie der Kommission enthaltenen Empfehlungen beschlossen hat, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem voraufgehenden Verhandlungsprozess nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags ständig zu überwachen;

1.6. nimmt zur Kenntnis, dass der Aufbau von Kapazitäten die bei weitem größte Herausforderung für die Beitrittsstaaten darstellt, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass der Europäische Rat entsprechend den in der Erweiterungsstrategie der Kommission dargelegten Empfehlungen beschlossen hat, eine besondere Übergangsregelung anzuwenden, um die Kapazitäten von Verwaltung und Justiz in den Beitrittsstaaten zu verbessern;

1.7. unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Vertreter der Beitrittsstaaten nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags bis zum endgültigen Beitritt 2004 in den europäischen Beschlussfassungsprozess und die Arbeit der europäischen Institutionen als Beobachter einzubinden. Der Ausschuss der Regionen wird die erforderlichen Entscheidungen treffen, damit die lokalen und regionalen Vertreter der Beitrittsstaaten bis zum endgültigen Beitritt 2004 als Beobachter in die Arbeiten des Ausschusses einbezogen werden können;

1.8. begrüßt, dass die EU und die Mitgliedstaaten angesichts einiger besonders schwieriger Kapitel in den Abschlussverhandlungen ihrer großen Verantwortung gerecht geworden sind, und gegenüber den Beitrittsstaaten, die neben den Anstrengungen zur Erfüllung der Beitrittsbedingungen mit umfassenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert waren, Solidarität und Verständnis gezeigt haben. Solidarität ist nach wie vor ein Schlüsselement für eine erfolgreiche Erweiterung.

Besonders in Bezug auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften

Der Ausschuss der Regionen

1.9. stellt fest, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Beitrittsstaaten engagiert und kompetent an der praktischen Umsetzung der Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands der EU arbeiten, die eine Neuordnung bzw. eine Erweiterung der Zuständigkeiten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie der politischen Entscheidungsverfahren in den Beitrittsstaaten nach sich ziehen;

1.10. stellt fest, dass die Handhabung der EU-Rechtsvorschriften nicht nur in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Beitrittsstaaten große Anforderungen an Verwaltung und Ausbildung stellt, sondern auch in den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU-Mitgliedstaaten;

1.11. äußert seine Zufriedenheit über das große Interesse der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Beitrittsstaaten in Form einer ganz bewussten und gezielten Suche nach Informationen zur Bedeutung der EU-Mitgliedschaft für ihren Alltag;

1.12. ist erfreut über die vielen erfolgreichen Kooperationsprojekte zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften insbesondere über die Grenzen zwischen EU-Staaten und Beitrittsstaaten hinweg. Diese Zusammenarbeit ist ein fruchtbarer Beitrag zum europäischen Zusammenhalt;

1.13. empfiehlt, dass sie den Erfahrungsaustausch und die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen außerhalb des Primärsektors verstärken;

1.14. ist erfreut über die große Bereitschaft und das große Interesse der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den derzeitigen Mitgliedstaaten, Erfahrungen mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Beitrittsstaaten zu teilen. Dazu zählen auch Erfahrungen mit der EU-Mitgliedschaft und deren Folgen für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;

1.15. legt Wert darauf, dass die positiven Ergebnisse, die mit den Heranführungsinstrumenten ISPA, SAPARD und PHARE erreicht wurden, durch den Übergang der künftigen Mitgliedstaaten zur Förderung im Rahmen der Strukturfonds fortgesetzt und gefestigt werden.

2. Der Dialog mit den Bürgern über die EU-Erweiterung

Der Ausschuss der Regionen

2.1. stimmt der Kommission darin zu, dass die öffentliche Meinung in der Union und den Beitrittsstaaten in der abschließenden Phase der Beitrittsverhandlungen sowie für die Volksabstimmungen, die in den meisten Beitrittsstaaten abgehalten werden, eine entscheidende Rolle spielen wird. In diesem Zusammenhang sind noch gezieltere Informationen über Hintergrund, Entwicklung und Stand des Erweiterungsprozesses — sowohl an die Adresse der breiten Öffentlichkeit als auch an die spezifischer Zielgruppen — erforderlich;

2.2. nimmt zur Kenntnis, dass es erforderlich ist, für eine größere Zustimmung der europäischen Bevölkerung zur Erweiterung zu sorgen. Sowohl in den Beitrittsstaaten als auch in den derzeitigen Mitgliedstaaten fühlen sich die Bürger nicht hinreichend informiert, was in einigen Ländern dazu führt, dass die Bürger der Erweiterung sehr unsicher gegenüberstehen;

2.3. ist deshalb über die Bemühungen der Europäischen Kommission erfreut, eine längerfristige und kohärente Kommunikationsstrategie zur Erweiterung zu unterbreiten, um die Bürger der Union und der Beitrittsstaaten auf dem Laufenden zu halten, ihre Beteiligung am Erweiterungsprozess zu gewährleisten und ihre Unterstützung dafür zu gewinnen;

2.4. fordert, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der derzeitigen Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten erhalten, die Kenntnisse ihrer jeweiligen Bevölkerung über die künftigen Mitgliedstaaten der EU zu fördern. Die Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU- und der Beitrittsstaaten ist ein wichtiges Instrument zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Bevölkerungen;

2.5. ist sich mit der Kommission darin einig, dass zu einer erfolgreichen Kommunikationsstrategie nicht nur die Kommunikation der staatlichen Ebene in den Beitrittsstaaten, Mitgliedstaaten und EU-Institutionen gehört, sondern auch eine offene Debatte, in die alle gesellschaftlichen Ebenen und Gruppierungen der Zivilgesellschaft — wie regionale und lokale Gebietskörperschaften, NRO, die Wirtschaft, Landwirte und Gewerkschaften — eingebunden sind;

2.6. betont in diesem Zusammenhang, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften als die politische und administrative Ebene, die in direktem Kontakt mit den Bürgern steht und deshalb die besten Voraussetzungen bietet, den gewünschten Dialog mit den Bürgern zu fördern und die Folgen des Erweiterungsprozesses für Regionen und Gemeinden zu erklären, eine besondere Rolle spielen;

2.7. fügt hinzu, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Praxis als „Schule der Demokratie“ für die Bürger fungieren und deshalb einen wichtigen Faktor zur Sicherung und Konsolidierung der gut funktionierenden Demokratien in den jetzigen wie den künftigen Mitgliedstaaten darstellen;

2.8. fordert die staatliche Ebene in den Beitritts- und den Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Umsetzung der Kommunikationsstrategie zur Erweiterung einzubeziehen, und ersucht des Weiteren die Kommission, die für die Beitrittsvorbereitungen eine einzigartige Rolle spielt, die Zusammenarbeit mit allen in Frage kommenden Ebenen in den Beitritts- und den Mitgliedstaaten zu unterstützen.

3. Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz im Zusammenhang mit der Erweiterung

Der Ausschuss der Regionen

3.1. stellt fest, dass der wichtigste Aktionsbereich im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt für alle Beitrittsstaaten die Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz ist;

3.2. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten die volle Verantwortung gegenüber der EU für die Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften tragen, dass diese Aufgaben jedoch in mehreren Mitgliedstaaten zwischen dem Staat und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aufgeteilt sind, und weist darauf hin, dass eine wirksame Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands nicht ohne die Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften möglich ist;

3.3. bestätigt, dass zwischen den regionalen und lokalen Kompetenzen sowohl in den Mitglieds- als auch in den Beitrittsstaaten große Unterschiede bestehen, hebt jedoch hervor, dass ein Großteil der Verantwortung für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften voraussichtlich bei den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Beitrittsstaaten liegen wird;

3.4. nimmt zur Kenntnis, dass es erforderlich ist, den institutionellen Aufbau der regionalen und lokalen Behörden zu unterstützen, damit diese die EU-Bestimmungen in den Bereichen durchführen, überwachen und handhaben können, die in unterschiedlichem Maß auf lokaler und regionaler Ebene verwaltet werden bzw. in denen von den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften erwartet wird, das staatliche Handeln zu unterstützen. Es geht hier insbesondere um Regional- und Strukturpolitik, Umweltpolitik, Agrarpolitik, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, öffentliches Auftragswesen, Ausschreibungspolitik sowie IT-Strategien und -Instrumente — Bereiche, die auch für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der derzeitigen Mitgliedstaaten eine Herausforderung darstellen;

3.5. hält den Hinweis für ratsam, dass die Regional- und die Lokalebene in den Beitrittsländern — unter Achtung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben — ab der ersten Phase der Strukturfondsplanung und -nutzung verantwortlich in die Verwaltung und Nutzung dieser Fonds, einbezogen werden sollten;

3.6. nimmt zur Kenntnis, dass es für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erforderlich ist, die Schaffung von Wirtschafts-, Kontroll- und Berichtsinstrumenten in den Bereichen zu fördern, in denen ihr Beitrag Voraussetzung für die gesamtstaatlichen Bemühungen ist;

3.7. weist darauf hin, dass die Aufmerksamkeit in vielen Beitrittsstaaten verstärkt darauf gelenkt werden muss, festzustellen und zu bilanzieren, welche Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands in der Praxis von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften umgesetzt werden und welche Teile die kommunale und regionale Selbstverwaltung sowie den politischen Entscheidungsprozess direkt und indirekt beeinflussen. Diese Bilanzierung wird in den einzelnen Beitrittsstaaten je nach der dortigen Aufgabenteilung und dem bisherigen Verfahren zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands unterschiedlich ausfallen;

3.8. nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz in mehreren Beitrittsstaaten in den Bereichen, von denen zum einen zu erwarten ist, dass sie auf lokaler und regionaler Ebene verwaltet werden, und die zum anderen für Wohlergehen und Entwicklung der Kommunen und Regionen der Beitrittsstaaten von entscheidender Bedeutung sind, erheblich gestärkt werden müssen;

3.9. begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Kommission, eine besondere Übergangsregelung anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz so weit verbessert wird, dass das Regelwerk der Gemeinschaft bei der Aufnahme der Beitrittsstaaten angewandt und gehandhabt werden kann;

3.10. erkennt die Aktionspläne der Kommission zur Stärkung von Verwaltung und Justiz der Beitrittsstaaten sowie die seit Anfang der Neunziger Jahre als Teil des Programms PHARE für den institutionellen Aufbau unternommenen Anstrengungen an;

3.11. ist jedoch der Ansicht, dass die Bedeutung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für den Erweiterungsprozess stärker gewichtet werden und sich deutlicher bei der Unterstützung zur Verbesserung der administrativen und juristischen Kapazitäten der Beitrittsstaaten abzeichnen sollte;

3.12. betont, dass die Verbesserung der administrativen Leistungsfähigkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ein langwieriger Prozess ist, der die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, der staatlichen Ebene der Beitrittsstaaten sowie den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Form von Information, Konsultation, Feedback und maßgeschneiderten Fortbildungsprogrammen erfordert.

4. Konkrete Empfehlungen des Ausschusses

Der Ausschuss der Regionen

4.1. ruft die Beitrittsstaaten im Vorfeld des EU-Beitritts zu einem intensiven Dialog und zu enger Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen auf;

4.2. schlägt vor, dass die Beitrittsstaaten ein institutionalisiertes Verfahren zur Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Vorbereitung der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands für die Politikbereiche einführen, in denen die praktische Umsetzung von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abhängt;

4.3. empfiehlt, dass die Zusammenarbeit zwischen den zentralen bzw. staatlichen Behörden und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage der Gleichwertigkeit erfolgt. Konkret könnte die Zusammenarbeit über Verbände lokaler und regionaler Gebietskörperschaften auf Landesebene vermittelt werden;

4.4. lenkt die Aufmerksamkeit auf die positiven Erfahrungen vieler EU-Mitgliedstaaten, in denen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands eingebunden werden. Zudem trägt eine frühzeitige Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den staatlichen Beschlussfassungsprozess zu EU-Fragen in den Augen der Bürger zur Legitimierung der Zusammenarbeit innerhalb der EU bei. Überdies erweisen sich wechselseitige Einflussnahme und voneinander Lernen als Vorteil, da dies zu einem gemeinsamen Verständnis der Ziele und der Richtung für die Umsetzung der einzelnen Teile des gemeinschaftlichen Besitzstands führt;

4.5. unterstreicht, dass eine obligatorische Zusammenarbeit erfahrungsgemäß die zweckmäßigste Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften gewährleistet. Die lokalen, regionalen und zentralstaatlichen Gebietskörperschaften können entsprechend ihren jeweiligen Befugnissen ihre praktische Erfahrung bei der Lösung von Problemen aus der täglichen Arbeit und ihre Rechtsetzungskompetenz beisteuern;

4.6. unterstreicht nachdrücklich, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Beitrittsstaaten über die notwendigen Finanzmittel zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands verfügen müssen. Grundsätzlich sollten Kostenberechnungen angestellt werden, wenn den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Aufgaben übertragen werden, um sicherzustellen, dass Verantwortung und Finanzierung Hand in Hand gehen;

4.7. empfiehlt, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Beitrittsstaaten mehr Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und einen besseren Zugang zur Unterstützung im Hinblick darauf erhalten, wie der gemeinschaftliche Besitzstand auf lokaler und regionaler Ebene in die Praxis umgesetzt wird. In den Beitrittsstaaten werden äußerst spezifische und konkrete Informationen über Erfahrungen in speziellen Bereichen benötigt, nachdem allgemeine Kenntnisse über die EU in den Ländern bereits weitgehend vorhanden und zugänglich sind;

4.8. betont, dass sich die Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht auf die Weitergabe von Erfahrungen der derzeitigen EU-Staaten an die Beitrittsstaaten beschränken sollte, sondern dass auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Beitrittsstaaten bei ihren Bemühungen, dem gemeinschaftlichen Besitzstand gerecht zu werden, Erfahrungen gesammelt haben, die den lokalen und regionalen Ebenen in den EU-Staaten und anderen Beitrittsstaaten zugute kommen sollten;

4.9. ist aus diesem Grund erfreut darüber, dass das Europäische Parlament in seinem Bericht über die Beitrittsverhandlungen unterstreicht, dass die regionale Zusammenarbeit zwischen den Beitrittsstaaten äußerst wichtig ist. Der Ausschuss unterstützt die Aufforderung des Parlaments an die Kommission, weitere Maßnahmen zum Ausbau der regionalen Zusammenarbeit zwischen den Beitrittsstaaten zu ergreifen und die hierzu erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen;

4.10. macht auf die guten Erfahrungen aufmerksam, die heute durch zahlreiche Austauschprogramme im Rahmen von Städtepartnerschaften sowie Partnerschaften und Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene gesammelt werden. Der Austausch ermöglicht vielen EU-Bürgern bei einem vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand einen einzigartigen Einblick in den Alltag der Menschen in den Beitrittsstaaten, ob es sich nun um Schulklassen, örtliche Vereine, Lokal- und Regionalpolitiker, Mitarbeiter lokaler und regionaler Verwaltungen oder Personal im Gesundheits- und Altenpflegebereich handelt. Deshalb ist es wichtig, die Verwaltungsverfahren zu aktualisieren, zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie Modalitäten für ihre Anwendung vorzusehen, die auch nach dem Beitritt der Bewerberländer zur Europäischen Union fortbestehen;

4.11. begrüßt die Anstrengungen und die Mitwirkung der EBWE im Rahmen des Entwicklungsprozesses der Beitrittsstaaten und fordert ein größeres Engagement auf regionaler und lokaler Ebene durch Investitionen in Projekte zur Verbesserung des Managements von Unternehmen der Daseinsfürsorge, mit dem Ziel, bessere Dienstleistungen zu günstigeren Preisen zu erhalten;

4.12. empfiehlt, die bestehenden Möglichkeiten für interregionale und insbesondere grenzübergreifende Zusammenarbeit weiter auszudehnen, besonders um die Beziehungen zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über die künftigen Grenzen der EU hinweg — beispielsweise mit Russland und den ehemaligen Sowjetrepubliken — zu intensivieren. Hier zeigt die Erfahrung, dass lokal und regional entstehende Zusammenarbeit der Motor für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Nachbarstaaten und damit für größere Stabilität in den Grenzgebieten sein kann;

4.13. betont, dass vor allem bei lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dringender Bedarf an unbürokratischen und leicht zugänglichen Programmen und Unterstützungsmöglichkeiten besteht;

4.14. empfiehlt, den Prozess zur Beteiligung aller Beitrittsstaaten an den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen abzuschließen;

4.15. empfiehlt, das Partnerschaftsprinzip anzuwenden, indem der dezentrale Zugang zu Programmen und Unterstützung ermöglicht wird;

4.16. fordert dazu auf, Netzwerke von Bildungseinrichtungen, die ein Forum für den Austausch von Erfahrungen und Wissen in Bezug auf den gemeinschaftlichen Besitzstand und dessen Auswirkungen auf den Alltag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bieten können, auszubauen und zu unterstützen;

4.17. empfiehlt, die Grundsätze der Europa-Fortbildung⁽¹⁾ anzuwenden, um Fortbildung und Erfahrungsaustausch rasch in Angriff zu nehmen;

⁽¹⁾ CdR 404/98 fin.

4.18. empfiehlt, Instrumente zur Koordinierung der zahlreichen Aktivitäten zu entwickeln, die von europäischen Institutionen und Staaten — wie EU und AdR, Europarat und KGRE des Europarats, RGRE, VRE, Eurocities, EWSA, OECD und EUMC — angeboten werden. Dadurch wird eine optimale Nutzung der Ressourcen wie eine hohe Qualität der Bemühun-

gen gewährleistet, da bereits gesammelte Erfahrungen in die neuen Aktivitäten einfließen können. In diesem Zusammenhang wird die Kommission aufgefordert, eine praxisbezogene Arbeitsgruppe aus Vertretern der einschlägigen Institutionen einzurichten, die Vorschläge zur flexiblen und unbürokratischen Koordinierung unterbreiten kann.

Brüssel, den 13. Februar 2003.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Die Programmplanung der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006: eine erste Bewertung der Gemeinschaftsinitiative URBAN‘“

(2003/C 128/11)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Die Programmplanung der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006: eine erste Bewertung der Gemeinschaftsinitiative URBAN“ (KOM(2002) 308 endg.);

aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 14. Juni 2002, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu diesem Thema zu ersuchen;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidenten vom 23. September 2002, eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben und die Fachkommission für Kohäsionspolitik mit deren Erarbeitung zu beauftragen;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Stadtentwicklung (URBAN) (KOM(1999) 477 endg.) (CdR 357/1999 fin)⁽¹⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 15. Juni 2000 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (KOM(1999) 557 endg.) (CdR 134/2000 fin)⁽²⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme vom 4. April 2001 zum Abschlussbericht der Europäischen Kommission über das Städte-Audit (CdR 190/2000 fin)⁽³⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 6.6.2000, S. 29.

⁽²⁾ ABl. C 317 vom 6.11.2000, S. 33.

⁽³⁾ ABl. C 253 vom 12.9.2001, S. 12.

gestützt auf seine Stellungnahme vom 15. Februar 2001 zum Thema „Struktur und Ziele der europäischen Regionalpolitik im Zuge von Erweiterung und Globalisierung: Eröffnung der Debatte“ (CdR 157/2000 fin)⁽¹⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Zweiten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt vom 31. Januar 2001 (KOM(2001) 24 endg.) (CdR 74/2001 fin)⁽²⁾;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Ersten Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt — Synthese und folgende Schritte (KOM(2002) 46 endg.) (CdR 101/2002 fin)⁽³⁾;

gestützt auf den Stellungnahmeentwurf der Fachkommission für Kohäsionspolitik vom 4. Dezember 2002 (CdR 322/2002 rev.), Berichterstatteerin: Frau Sally Powell (Beauftragte für Stadterneuerung, London Borough of Hammersmith and Fulham (UK/SPE));

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die städtische Dimension ist für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union von grundlegender Bedeutung.

Es ist unbestritten, dass Städte ein erhebliches Potential als Motoren des Wachstums aufweisen, jedoch von akuten Krisen betroffen sind und mit Umweltbelastungen zu kämpfen haben.

Städte haben eine unentbehrliche Funktion für die Umsetzung der großen Ziele der EU, wie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und ökologische Nachhaltigkeit.

Die Europäische Union ruft zur Mitarbeit an der Erreichung von Zielen auf, die im gemeinschaftlichen Interesse liegen, wie der nachhaltigen Entwicklung, der Agenda von Lissabon und der Verwirklichung der Chancengleichheit;

verabschiedete auf seiner 48. Plenartagung am 12. und 13. Februar 2003 (Sitzung vom 13. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Ausschuss der Regionen

1. begrüßt die erste Bewertung von URBAN II, die einen nützlichen Überblick über das Programm in seinen Anfangsphasen gibt, und hält sie sowie die für 2003 geplante Zwischenbewertung für wichtige Schritte bei der Entwicklung der künftigen Kohäsionspolitik der Gemeinschaft;

2. stimmt der Aussage zu, dass die städtische Frage eine wachsende politische Priorität in der Europäischen Union hat, und hält URBAN ebenfalls für einen wertvollen Beitrag zur Lösung der Probleme krisenbetroffener Stadtviertel;

3. stimmt zu, dass ein integrierter Ansatz mit einer Kombination aus Sozial-, Wirtschafts- und Umweltmaßnahmen der beste Weg zur Lösung örtlicher Probleme ist;

4. sieht den hohen inneren Mehrwert der Initiative URBAN für die Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Erneuerung, die sich als besonders innovativ erweisen und den Bürgern das Tätigwerden der EU gut vor Augen führen;

5. begrüßt die starke Schwerpunktlegung auf Partnerschaft, die im Zentrum von URBAN steht, als einen wirkungsvollen Weg, für die örtlichen Probleme geeignete lokale Lösungen zu

finden, und ist ebenfalls der Ansicht, dass URBAN erfolgreich die Einbeziehung lokaler Gruppen in die Entwicklung ortsbezogener Erneuerungsmaßnahmen begünstigt hat;

6. betont jedoch, dass viele URBAN-Gebiete mit einer sehr akuten, vielschichtigen Problemlage gar nicht über die lokalen Strukturen verfügen, die für die effektive Mitwirkung der Gemeinschaft nötig wären. Lokale Organisationen brauchen möglicherweise viel Hilfe, um Projekte auf die Beine zu stellen, sodass ein wichtiges Element beim Aufbau von Kapazitäten nach Überzeugung des AdR darin besteht, den Gebieten Zeit für die Entwicklung einer Infrastruktur für die Verwaltung und Betreuung von Programmen zu lassen, die notwendigerweise komplex sind;

7. begrüßt den hohen Grad an Dezentralisierung bei URBAN und weist auf die zentrale, oft sogar führende Rolle lokaler und regionaler Gebietskörperschaften bei der Programmverwaltung hin;

8. fordert die Kommission auf zu prüfen, wie darauf aufgebaut werden kann, indem durch Partnerschaften verbundene lokale und regionale Gebietskörperschaften nach den Grundsätzen der guten Regierungsführung in die Ausarbeitung und Durchführung künftiger Programme zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts einbezogen werden, z. B. durch Dreier-Abkommen, und zwar nicht nur in den bislang erörterten lokalen Bereichen, sondern auch in der strategischen Planung umfangreicher städtischer Gebiete, die nicht den in URBAN II aufgeführten Aktionsbereichen entsprechen;

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 18.5.2001, S. 25.

⁽²⁾ ABl. C 107 vom 3.5.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. C 66 vom 19.3.2003, S. 11.

9. hält es ebenfalls für notwendig, stark krisenbetroffenen Gebieten mehr Unterstützung zukommen zu lassen, ist jedoch der Ansicht, dass vor allem auch der Aufbau von Beziehungen zwischen hilfsbedürftigen und chancenreicheren Gebieten in städtischen Räumen notwendig ist. Der gegenwärtige Ansatz, der die Mittelverwendung auf das Fördergebiet beschränkt, greift zu kurz;

10. plädiert für die Konzipierung von URBAN-Programmen, die einerseits die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der städtischen Wirtschaft und andererseits die Verbesserung von Versorgung und Umwelt und die Förderung der sozialen Inklusion in benachteiligten Stadtteilen zum Gegenstand haben;

11. fordert die Kommission auf, stärker darauf zu achten, dass die Programme über die Laufzeit hinaus Bestand haben. Die Bündelung von Mitteln in einem überschaubaren Gebiet ist eine wichtige Voraussetzung dafür, das lokale Gruppen partnerschaftlich zusammenarbeiten und Kapazität aufbauen, doch besteht die Gefahr, dass diese Kooperationsstrukturen nach dem Wegfall der finanziellen Unterstützung auseinanderbrechen;

12. begrüßt die Ausrichtung auf Gemeinschaftsfragen wie die soziale Inklusion, die insbesondere für Einwanderer, Flüchtlinge und ethnische Minderheiten wichtig ist, und befürwortet nachdrücklich die Berücksichtigung der Lehren aus diesem thematischen Ansatz bei der künftigen Entwicklung der Kohäsionspolitik und der Strukturfonds;

13. unterstreicht die Wichtigkeit der Flexibilität bei der Auswahl von Gebieten und der Verwendung von Indikatoren, die sicherstellen, dass die Projekte den Prioritäten sowohl der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten sowie den Besonderheiten der einzelnen Gebiete gerecht werden, und dringt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip erneut auf die Einbe-

ziehung der Mitgliedstaaten und regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Auswahl von Gebieten, die für eine Strukturfonds-Förderung in Frage kommen, ohne dass dies zu einer Renationalisierung regionalpolitischer Entwicklungsstrategien und -maßnahmen führt;

14. betont jedoch die Notwendigkeit eines kohärenten Vorgehens und fordert die Kommission auf, klare Leitlinien zu den Auswahlgrundsätzen und objektive Auswahlkriterien festzulegen;

15. vertritt entschieden die Auffassung, dass die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe eine wichtige Voraussetzung für den bestmöglichen Nutzen und die effektive Durchführung der Programme ist. Aus dem erfolgreichen Einsatz von nur einem Fonds bei URBAN sind wertvolle Lehren zu ziehen, und der AdR fordert die Kommission auf zu prüfen, inwieweit bei künftigen Programmen genauso vorgegangen werden kann;

16. hält es für wichtig, Vernetzung, Erfahrungsaustausch und Verbreitung bewährter Praktiken in den Programmen vorzusehen, und begrüßt daher, dass der Erfahrungsaustausch zwischen Städten erstmals als ein Gemeinschaftsprogramm geführt wird; er fordert die Kommission auf, für die enge Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in diese Arbeit Sorge zu tragen;

17. erkennt an, dass die hohe Förderintensität bei URBAN II eindeutig ein wichtiges Element für die Lösung der Probleme krisenbetroffener Stadtviertel ist. Nach Überzeugung des Ausschusses reicht die von URBAN verfolgte Konzentration auf kleine Gebiete jedoch nicht aus, um die strukturellen Probleme städtischer Räume zu beseitigen oder ihr Potenzial für die Förderung von Wachstum und die Verwirklichung der Agenda von Lissabon voll zu nutzen. Nach Ansicht des AdR muss städtischen Fragen in der Regionalpolitik nach 2006 ein höherer Stellenwert beigemessen werden.

Brüssel, den 13. Februar 2003.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Albert BORE